

NSTN

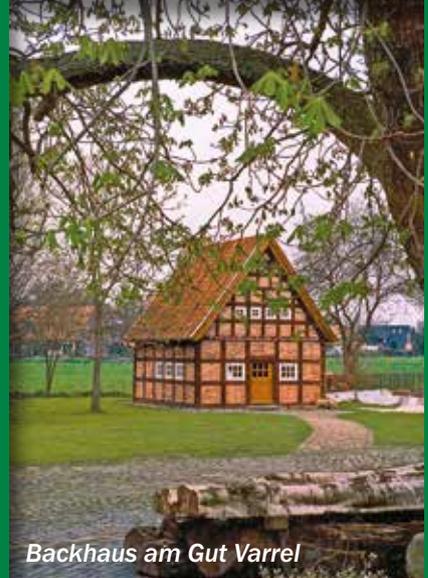


Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag 1-2/2017



Kindertagesstätte Brinkum-Jahnstraße



Backhaus am Gut Varrel





Können Kommunen für gutes Klima sorgen?

Wir machen es möglich.

Mit unseren kommunalen Förderprogrammen.



Mit unserer Fördervielfalt:
www.klimaschutz.de/moeglich



Mit persönlicher Beratung vom Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK): (030) 390 01 - 170



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0
Telefax 0511 36894-30
E-Mail: redaktion@nst.de
Internet: www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Heiger Scholz

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

WINKLER & STENZEL GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35
30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0
Telefax 05139 8999-50

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 17 vom 1. Januar 2017 gültig.

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Es können auch Doppelhefte erscheinen. Bezugspreis jährlich 48,- €, Einzelpreis 4,50 € zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titel

Gemeinde Stuhr:
Kindertagesstätte Brinkum-
Jahnstraße, das Backhaus am Gut
Varrel, großes Foto: Rathaus

NSTN Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag

1-2/2017

Inhalt

DAS STADTPORTRÄT

Stuhr – eine Gemeinde voller Vielfalt 2

EDITORIAL 3

ALLGEMEINE VERWALTUNG

ISG-Seminare im ersten Quartal 2017 4

Neue dienstrechtliche Regelungen für den HVB 5

Wie gefährlich sind „Reichsbürger“ in Niedersachsen? 6

PaC – Prävention als Chance 10

„Recht gesprochen!“ 16

EuGH: Kommunale Aufgabenübertragung auf Zweckverbände fällt nicht unter das Vergaberecht 26

FINANZEN UND HAUSHALT

Finanzhilfen des Bundes für bedeutsame Investitionen finanzschwacher Kommunen im Bereich Bildungsinfrastruktur 28

PLANUNG UND BAUEN

Zwischen Idylle und Chaos – Das Bild unserer Städte und Dörfer 29

NST für flexibles Gesetz gegen Zweckentfremdung von Wohnraum 30

SCHULE, KULTUR UND SPORT

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen Weiterentwicklung inklusiven Schule: Rahmenkonzept und mehr Ressourcen erforderlich 31

JUGEND, SOZIALES UND GESUNDHEIT

Ankommen in den Kommunen – Professionelle Gemeinwesenarbeit als Mittel zur Integration 31

Notarzt-Versorgung durch Honorarärzte nur ohne Sozialversicherungspflicht möglich 32

Die kommunalen Spitzenverbände fordern eine Gesetzesgrundlage für die dritte Kraft in Kindertagesstätten 33

AUS DEM VERBANDSLEBEN

222. Sitzung des Präsidiums in Bad Gandersheim 34

Oberbürgermeisterkonferenz trifft sich in Wolfsburg 34

PERSONALIEN 35

SCHRIFTTUM 36



Stuhr – eine Gemeinde voller Vielfalt

In unmittelbarer Nachbarschaft der Städte Bremen und Delmenhorst liegt die Gemeinde Stuhr als nördlichste Gemeinde im Landkreis Diepholz und im Regierungsbezirk Hannover. Stuhr hat eine Fläche von 81,65 Quadratkilometern und über 33000 Einwohner.

Die Einheitsgemeinde Stuhr ist in ihrer heutigen Abgrenzung am 1. März 1974 im Zusammenhang mit der Niedersächsischen Gebiets- und Gemeindereform geschaffen worden. Zu einer Gemeinde zusammengeschlossen wurden die ehemals selbständigen Gemeinden Brinkum, Fahrenhorst, Groß Mackenstedt, Heiligenrode, Seckenhausen und Stuhr mit den Ortsteilen Moordeich und Varrel. Die alte Gemeinde Stuhr, die bis dato dem Landkreis und Regierungsbezirk Oldenburg zugeordnet war, hatte als „Oldenburgische Einheitsgemeinde“ mit den Ortsteilen Moordeich und Varrel die höchste Einwohnerzahl und durfte deshalb dem neuen Gemeinwesen seinen Namen geben. Seit dem 1. Januar 1992 hat Stuhr den Status einer selbständigen Gemeinde und kann zahlreiche Dienstleistungen, die bis dahin der Landkreis erbracht hatte, direkt vor Ort anbieten.

Die Stadtrandlage der Gemeinde Stuhr bedingt, dass hier die Gegensätze von Stadt und Land unmittelbar aufeinander treffen. So hat die Gemeinde Stuhr große Verkehrsströme zu bewältigen. Wichtigste Verkehrsader des Wirtschaftsraumes ist die Autobahn A1, die Stuhr mit den BAB-Abfahrten Brinkum und Delmenhorst-Ost anbindet. Ein wichtiger Schritt zur weiteren Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur ist das Stuhrer Autobahndreieck, mit dem 2008 der Lückenschluss zwischen der A 28 und der A 1 vollzogen wurde. Darüber hinaus besitzt Stuhr ein engmaschiges Bundesstraßennetz.

An den Verkehrsachsen sind zahlreiche Gewerbegebiete entstanden. Unternehmen aus dem Handels- und Dienstleistungsbereich, aber auch aus dem verarbeitenden Gewerbe haben hier in den letzten drei Jahrzehnten einen neuen attraktiven Standort gefunden. In Brinkum-Nord und Groß Mackenstedt sind zudem attraktive Einzelhandelszentren

mit zahlreichen Fachmärkten entstanden, die täglich Tausende von Kunden anlocken. Durch die Ansiedlung neuer und Erweiterungen bestehender Unternehmen konnte sich auch der Arbeitsmarkt positiv entwickeln. In der Gemeinde Stuhr sind zurzeit über 1000 Gewerbebetriebe mit etwa 13500 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten angemeldet.

Ein weiterer Schwerpunkt in der Gemeinde Stuhr ist das Wohnen. Die Siedlungen in den stadtnah gelegenen Ortsteilen Brinkum, Moordeich, Varrel und Stuhr haben Vorstadtcharakter. Das individuellere Wohnen in kleineren Wohnsiedlungen ist in den ländlicheren Bereichen Stuhrs möglich. Insbesondere die Ortsteile Heiligenrode, Fahrenhorst und Groß Mackenstedt haben ihre Ursprünglichkeit bewahrt.

Die zahlreichen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und das abwechslungsreiche Landschaftsbild begründen die hohe Lebensqualität in Stuhr. Zudem überzeugt die Gemeinde mit einem breit gefächerten Bildungsangebot durch zwei Kooperative Gesamtschulen, fünf Grundschulen mit Ganztagsbetreuung und zwölf modernen Kindertagesstätten. Zwei leistungsfähige Bibliotheken in den Ortsteilen Brinkum und Moordeich mit insgesamt über 34000 Medieneinheiten, Internetanschluss und einem Lesecafé laden zum Stöbern, Lesen und Informieren ein.

Einen großen Stellenwert in Stuhr hat die Kultur. Die Gemeinde bietet eine Auswahl an kulturellen Einrichtungen sowie eine bunte Palette abwechslungsreicher Kulturveranstaltungen für kleine und große Menschen an. Von klassischen Konzerten über Pop, Folklore, Kabarett, Kleinkunst, Theater, Kindertheater und Ausstellungen der bildenden Kunst wird in Stuhr alles angeboten.

Auch im Bereich Freizeit, Sport und Erholung lässt sich in Stuhr für jede Altersklasse und für jeden Geschmack etwas finden. Zahlreiche gut ausgestattete Sportanlagen, Sport- und Tennishallen, mehrere Skateboardgelände und Bouleplätze sowie diverse Vereine und viele

andere Einrichtungen laden zur aktiven Freizeitgestaltung ein. Als neuste Attraktionen hat die Gemeinde Stuhr auch einen Mehrgenerationsspielplatz und eine Discgolfanlage errichtet.

Als Naherholungsgebiet ist Stuhr über die regionalen Grenzen hinaus bekannt. Ob gemütlicher Spaziergang oder hoch zu Ross, hier lässt sich abseits des Alltags in der weitläufigen, zum Teil bewaldeten Landschaft der Wildeshauser Geest, die Natur in vollen Zügen genießen. Alle Ortsteile sind problemlos mit dem Fahrrad zu erreichen und laden über gut ausgeschilderte Radwanderwege zu interessanten Ausflügen durch die idyllische Gegend der Gemeinde ein. Auch wer das Wasser liebt, ist in Stuhr bestens aufgehoben. Die Badeseen „Silbersee“ und „Steller See“ gelten als beliebte Ausflugsziele.



Fischtreppe am Mühlenensemble Heiligenrode

Zudem bietet Stuhr einige Sehenswürdigkeiten wie zum Beispiel im Ortsteil Heiligenrode das Mühlenensemble – ein restaurierter Gebäudekomplex mit intakter Wassermühle in idyllischer Lage am Klosterbach sowie die Klosterkirche St. Marien aus dem späten 13. Jahrhundert. Im Ortsteil Varrel steht das Gut Varrel – eine restaurierte Gutsanlage am Flusslauf der Varreler Bäche in landschaftlich sehr reizvoller Umgebung gelegen. Die St.-Pankratius-Kirche – eine gotische Backsteinkirche aus dem 14. Jahrhundert mit einem ungewöhnlichen holzschnitzten Altar – steht im Ortsteil Stuhr.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Tel. 0421 5695-243, E-Mail: Stadtmarketing@stuhr.de oder auf der Internetseite www.stuhr.de.

Meine sehr verehrten Damen, sehr geehrte Herren,

im vierten Quartal des letzten Jahres waren die Kolleginnen und Kollegen der Geschäftsstelle unseres Verbandes in vielen Mitgliedsstädten und -gemeinden: Zum Abschluss der alten und zum Beginn der neuen Ratsperiode stand bei vielen Mitgliedern die Ehrung für langjährige Ratstätigkeit auf den Tagesordnungen; ich war 18-mal unterwegs, unser Geschäftsführer Dr. Arning brachte es sogar auf 23 Termine – insgesamt waren es über 80 Veranstaltungen, an denen der Verband durch seine Repräsentanten oder auch die (Ober-)Bürgermeister 474 Rats- und Ortsratsmitgliedern Dank sagten für das Engagement über ein Vierteljahrhundert oder mehr.

Das waren ganz unterschiedliche Situationen: Eher nüchterne Tagesordnungspunkte am Anfang oder am Ende von Ratssitzungen, fröhliche Abschlussveranstaltungen zum Ende der Wahlperiode oder des Jahres, sehr feierliche Festakte oder auch ein Kaffeetrinken der Jubilare mit den Fraktionsvorsitzenden – die bunte Welt der kommunalen Familie, die unterschiedlichen Traditionen der Mitglieder, der ganz verschiedene Charakter der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden wurde uns wieder einmal deutlich. Für mich war es manchmal auch die Gelegenheit, ein bisschen von der Beratung in den Räten mitzubekommen, und auch hier zeigt sich natürlich die ganz große Vielfalt des Umgangs miteinander.

Vor allem aber war ich wieder tief beeindruckt von dem unglaublichen Engagement, dem Einsatz und dem Ideenreichtum der Frauen und Männer, die sich über Jahre und Jahrzehnte für ihre Stadt, ihre Gemeinde oder auch ihren Ortsteil einsetzen! Mit wie viel Kraft und Zeit haben sie über 25 oder 40 Jahre und mehr darum gerungen, möglichst gute Lösungen, vielleicht sogar beste Lösungen für das Miteinander zu erreichen? Denn darum geht es doch bei Politik, auch bei Kommunalpolitik: Wie wollen, wie können wir miteinander leben in unserer Stadt, unserer Gemeinde, unserem Ort? Was wollen wir gemeinsam erreichen? Wo soll die Entwicklung hingehen? Da haben manchmal Städte, die von außen so ganz ähnlich scheinen, ganz verschiedene Lösungen und Ansätze entwickelt – eben auch, weil die Handelnden andere waren. Besonders in Erinnerung geblieben ist mir ein Jubilar, der zum ersten Mal 1968 in den Rat seiner Gemeinde gewählt worden war (allerdings hatte er zwischendurch dann pausiert): Da war ich in der 6. Klasse – und so richtig jung bin ich ja auch nicht mehr, wie mein Foto deutlich beweist. Es ist etwas ganz besonderes, über so lange Jahre Verantwortung für das Gemeinwesen zu übernehmen und auch, über so lange Zeit immer wieder das Vertrauen der Mitbürgerinnen und Mitbürger zu gewinnen, denn niemand wird ja für 25 oder 40 oder gar 48 Jahre in den Rat gewählt – es sind immer nur fünf Jahre und bei den Jubilaren mit 40 Jahren waren es am Anfang sogar nur vier.

Vor ein paar Jahren sagte einmal eine Fraktionsvorsitzende, sie sei nun ein Jahr im Rat und wisse, was das an Zeit, Arbeit und Kraft gekostet habe, „und dann 40 Jahre – Respekt!“

Und genau darum geht es, und genau das verdienen die Menschen, die sich für unsere Städte und Gemeinden, unsere Samtgemeinden und auch Landkreise, für das Gemeinwohl einsetzen: Respekt.

In diesem Sinne freue ich mich darüber, etliche von Ihnen getroffen zu haben und viele von Ihnen auf der Städteversammlung in Hameln zu treffen.



*Mit dem besten Frieden
bin ich
Heiger Scholz*

Heiger Scholz
(Hauptgeschäftsführer)

ISG-Seminare im ersten Quartal 2017

■ 18.02.2017

Rathaus Lüneburg

Einführungsseminar für neue Ratsmitglieder

Referenten: Heiger Scholz, Dr. Jan Arning und Stefan Wittkop, Niedersächsischer Städtetag

■ 22.02.2017

Akademie des Sports im LandesSport-Bund Nds. e.V., Hannover

Vermeidung von Haftungsansprüchen von Eltern bei der Umsetzung von Ü1 bei der Kinderförderung im Lichte der neuesten Rechtsprechung

Referent: Klaus Füber, Rechtsanwalt

■ 25.02.2017

Haus der Region Hannover

Einführungsseminar für neue Ratsmitglieder

Referenten: Heiger Scholz, Dr. Jan Arning und Stefan Wittkop, Niedersächsischer Städtetag

■ 27.02.2017

Akademie des Sports im LandesSport-Bund Nds. e.V., Hannover

Rechtssichere Dokumentation des Vergabeverfahrens

Referent: Dr. Dietrich Borchert, bbt-Rechtsanwälte

■ 28.02.2017

Akademie des Sports im LandesSport-Bund Nds. e.V., Hannover

Macht der Körpersprache: Menschen „lesen“ und eigene Präsenz weiter verstärken

Referent: Dr. Arnd Stiel, Rechtsanwalt

■ 02.03.2017

Akademie des Sports im LandesSport-Bund Nds. e.V., Hannover

Novellierung der Straßenverkehrs-Ordnung 2016/2017 und aktuelle Rechts- und Praxisfragen des Straßenverkehrsrechts

Referent: Rupert Schubert, Referatsleiter



■ 06.03.2017

Akademie des Sports im LandesSport-Bund Nds. e.V., Hannover

Vertiefung: Reform des Unterschwellenbereiches (UVgO) und praktische Erfahrungen mit der VgV

Referent: Rechtsanwalt Oskar Maria Geitel

■ 11.03.2017

Akademie des Sports im LandesSport-Bund Nds. e.V., Hannover

Für Ratsmitglieder: Sitzungsmanagement in Räten und Ausschüssen

Referent: MinDirig. a.D. Robert Thiele

■ 13.03.2017

Akademie des Sports im LandesSport-Bund Nds. e.V., Hannover

Rechtssichere Stellenbesetzung im Öffentlichen Dienst

Referentin: Rechtsanwältin Anja Möhring

■ 14.03.2017

Akademie des Sports im LandesSport-Bund Nds. e.V., Hannover

Abgrenzung Innen- und Außenbereich

Referent: Günter Halama, Richter am BVerwG a.D.

■ 22.03.2017

Akademie des Sports im LandesSport-Bund Nds. e.V., Hannover

Workshop: Der rechtssichere Umgang mit aggressiven Kunden – Neue Umfrageergebnisse und Folgerungen für ein Schutzpaket

Referent: Dr. Arnd Stiel, Rechtsanwalt

Die Innovative Stadt GmbH des Niedersächsischen Städtetages bietet laufend Seminare für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kommunen an. Das Seminarangebot wird dabei ständig aktualisiert und ist immer aktuell unter www.innovative-stadt.de abrufbar. Alle Informationen zu den Inhalten, Terminen, Orten und Preisen der hier kurz vorgestellten Seminare finden sich im Internet unter www.innovative-stadt.de. Hier ist auch eine Online-Anmeldung mit Platzgarantie möglich.



■ 27.03.2017

Akademie des Sports im LandesSport-Bund Nds. e.V., Hannover

Aktuelle Änderungen des Niedersächsischen Besoldungsrechts 2017

Referenten: Referatsleiterin Corinna Kuhny, Referent Dr. Dirk Blissenbach, Stefan Wittkop, Niedersächsischer Städtetag

■ 03.04.2017

Akademie des Sports im LandesSport-Bund Nds. e.V., Hannover

Die Kommune vor dem Verwaltungsgericht: Von A wie Aktenführung bis Z wie Zwangsmittel

Referentin: Dr. Stefanie Killinger LL.M.

■ 04.04.2017

Akademie des Sports im LandesSport-Bund Nds. e.V., Hannover

Zeit- und Aufgaben-Management mit der Getting-Things-Done-Methode

Referent: Hardy Hessenius, Administrator und Berater

Neue dienstrechtliche Regelungen für den HVB

Von Robert Thiele, Ministerialdirigent a.D.

Die jüngst ergangene Novelle des Kommunalverfassungsgesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) enthält auch Veränderungen der Zuständigkeit für beamtenrechtliche Entscheidungen, die den HVB betreffen. Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 NBG trifft beamtenrechtliche Entscheidungen und sonstige Maßnahmen über die persönlichen Angelegenheiten des ihm nachgeordneten Beamten nach dem NBG einschließlich der auf ihm beruhenden Verordnungen und dem BeamtStG, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Dienstvorgesetzte. Nach § 3 Abs. 5 Satz 2 NBG kann die oberste Dienstbehörde Zuständigkeiten des Dienstvorgesetzten auf andere Behörden übertragen, wobei nach § 3 Abs. 6 NBG die den Behörden obliegenden Zuständigkeiten bei Kommunen von den zur Erfüllung solcher Aufgaben berufenen Organen wahrgenommen werden.

Bisherige Rechtslage

§ 107 Abs. 1 Satz 1 NKomVG bestimmt die Vertretung zur obersten Dienstbehörde, zum höheren Dienstvorgesetzten und zum Dienstvorgesetzten des HVB. Sie ist bis zur Neuregelung für alle den HVB betreffenden beamtenrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen ausschließlich zuständig gewesen. Ausgenommen waren nur die im Zusammenhang mit der Versetzung in den Ruhestand und der Entlassung stehenden Entscheidungen einschließlich der Festsetzung von Versorgungsbezügen oder Altersgeld, für die die Zuständigkeit der Kommunalaufsichtsbehörde festgelegt worden ist (§ 107 Abs. 5 Satz 2 NKomVG). In der kommunalen Praxis haben Gemeinden von der Möglichkeit des § 3 Abs. 5 und 6 NBG Gebrauch gemacht und bestimmte „einfache“ beamtenrechtliche Maßnahmen, insbesondere solche, bei denen auf die nächste Sitzung der Vertretung nicht gewartet und die Einberufung zu einer Sondersitzung nicht gerechtfertigt werden kann, wie zum Beispiel die Entgegennahme der Urlaubsanzeige, auf den HVB als Organ übertragen; sie konnten dann von den zuständigen Beschäftigten wie die entsprechenden Maßnahmen bei allen anderen Beschäftigten bearbeitet werden.

Neue Rechtslage

Durch das Änderungsgesetz ist zunächst die Zuständigkeit der Kommunalaufsichtsbehörde für die Festsetzung von Versorgungsbezügen oder Altersgeld wegen der geringen Zahl der Fälle, in denen größere Kommunen keinen Gebrauch von der Ermächtigung gemacht haben, die Festsetzung von Versorgungsbezügen oder Altersgeld auf eine Versorgungskasse zu übertragen (§ 107 Abs. 6 Satz 2 NKomVG), aus verwaltungsökonomischen Gründen entfallen (§ 107 Abs. 5 Satz 2 NKomVG), sodass diese Zuständigkeit bei der betreffenden Kommune liegt.

Dem Gesetzgeber erschien es als nicht ausreichend, die Zuordnung von den HVB betreffenden beamtenrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen in der freien Entschließung der Vertretung als der obersten Dienstbehörde zu belassen. Deshalb hat er nunmehr festgelegt (§ 107 Abs. 5 Satz 3 NKomVG), dass nur für Entscheidungen über die Vergütung von Reisekosten (§ 84 NBG i. V. m. der Nds. ReisekostenVO), die beim HVB die Genehmigung der Dienstreise nach seinem Amt nicht voraussetzt (§ 84 Abs. 2 NBG), und die Gewährung von Beihilfen (§ 80 NBG i. V. m. der Nds. BeihilfeVO) sowie für die Entgegennahme der Anzeige zur Bewilligung von Erholungsurlaub (§ 68 Abs. 1 NBG i. V. m. der Nds. ErholungsurlaubsVO) und der Mitteilung einer Verhinderung infolge kurzzeitiger Erkrankung (§ 67 Abs. 2 NBG), die bei einer voraussichtlichen Dauer von bis zu 14 Tagen angenommen werden kann, der HVB als Kommunalorgan zuständig ist. Die damit zusammenhängenden Vorgänge können also von den in der Verwaltung für die entsprechenden Angelegenheiten der anderen Beschäftigten Zuständigen bearbeitet werden. Da die Bearbeitung dieser Angelegenheiten der beamteten Beschäftigten, also auch des HVB, im Rahmen von Verwaltungsverfahren (§ 9 VwVfG) erfolgt, gilt dafür selbstverständlich das Mitwirkungsverbot des § 20 VwVfG, sodass der HVB und die in einer in Absatz 1 dieser Vorschrift genannten Beziehung zu ihm stehenden Beschäftigten in seinen beamtenrechtlichen Angelegenheiten nicht

tätig werden dürfen; darauf weist § 107 Abs. 5 Satz 3 2. Halbsatz NKomVG besonders hin. Das Mitwirkungsverbot besteht bei solchen Maßnahmen, die den HVB betreffen, wie bei alle anderen Beamten und insoweit unabhängig von dem Status des Bearbeiters, ob Beamter oder Arbeitnehmer.

Auch für die Verlagerung der Zuständigkeit für Entscheidungen und Maßnahmen, die mit den in § 107 Abs. 5 Satz 4 NKomVG aufgezählten Angelegenheiten zusammenhängen, hat der Gesetzgeber den Entscheidungsspielraum der obersten Dienstbehörde eingeschränkt und sie nur noch auf den Hauptausschuss zugelassen. Dabei handelt es um die folgenden Angelegenheiten:

- Verschwiegenheitspflicht,
- Annahme von Belohnungen und Geschenken und sonstigen Vorteilen mit Ausnahme der Fälle des § 111 Abs. 7 NKomVG,
- Sonderurlaub von zusammenhängend höchstens zehn Tagen,
- Mutterschutz,
- Elternzeit,
- Umzugskosten,
- Trennungsgeld,
- Anzeige einer Verhinderung infolge einer langfristigen Erkrankung.

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verschwiegenheitspflicht sind die Genehmigung, über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten auszusagen oder Erklärungen abzugeben (§ 37 Abs. 3 BeamtStG) und das Verlangen nach Herausgabe amtlicher Schriftstücke, Zeichnungen, bildlicher Darstellungen sowie von Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge (§ 37 Abs. 6 BeamtStG) oder auf Löschung ihrer Speicherung auf Bild-, Ton- oder Datenträgern (§ 46 NBG).

Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile in Bezug auf sein Amt darf der Beamte grundsätzlich nicht für sich oder eine dritte Person fordern, sich versprechen lassen oder annehmen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Dienstherrn (§ 42 Abs. 1 BeamtStG), in Niedersachsen der obersten Dienstbehörde (§ 49 Satz 1 NBG), beim HVB

also der Vertretung. Die Möglichkeit der Übertragung der Zuständigkeit für die Zustimmung auf andere nachgeordnete Stellen (§ 42 Satz 2 NBG) führt nur bei den anderen Kommunalbeamten dazu, dass nach § 107 Abs. 6 Satz 1 NKomVG als höherer Dienstvorgesetzter der Hauptausschuss (§ 107 Abs. 5 Satz 5 NKomVG) zuständig ist; beim HVB bleibt nach dieser Vorschrift die Vertretung als seine höhere Dienstvorgesetzte zuständig, kann aber nunmehr ihre Zuständigkeit auf den Hauptausschuss übertragen. Zu den Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen können nicht die Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gezählt werden, die der HVB zur Erfüllung der Aufgaben seiner Kommune einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln kann, die sich an der Aufgabenerfüllung beteiligen (§ 111 Abs. 7 NKomVG). Dieses Einwerben, Annehmen und Vermitteln von Zuwendungen an die Kommune gehört zu den Amtspflichten des HVB und kann deshalb nicht verboten sein, so dass eine

beamtenrechtliche Ausnahme davon nicht in Betracht kommt. Über die kommunalrechtliche Annahme durch die Kommune entscheidet die Vertretung (§ 111 Abs. 7 Satz 3 NKomVG) oder das auf Grund von § 25a GemHKVO zuständige Organ.

Sonderurlaub aus besonderen Anlässen (§ 68 Abs. 2 NBG) für regelmäßig bis zu fünf und ausnahmsweise bis zu zehn Tagen kann Beamten nach der Nieders. Sonderurlaubsverordnung für Aus- und Fortbildung sowie für Sportveranstaltungen (§ 2), für Zwecke der Gewerkschaften, Parteien, Kirchen, Organisationen und Verbände (§ 3) und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten erteilt werden (§ 5), außerdem tageweise aus persönlichen Gründen (§ 9) und zur Beaufsichtigung, Betreuung und Pflege (§ 9a) sowie für Heimfahrten Trennungsgeldberechtigter für bis zu neun Tage (§ 10) und ohne zeitliche Festlegung für andere Fälle (§ 11).

Bezüglich des Mutterschutzes und der Elternzeit gelten nach § 81 NBG

die für die Bundesbeamten geltenden Rechtsvorschriften entsprechend, also insbesondere die Mutterschutz- und Elternzeitverordnung mit der die Eigenart des öffentlichen Dienstes regeln den entsprechenden Anwendung des Mutterschutzgesetzes sowie des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auf Beamtinnen und Beamte. Die auf dem Gebiet der Umzugskosten und des Trennungsgeldes anstehenden Entscheidungen und Maßnahmen ergeben sich aus den §§ 85 und 86 NBG und darauf beruhenden weitergehenden Rechtsvorschriften.

Die neuen Regelungen des § 107 Abs. 5 Sätze 3 und 4 NKomVG verdrängen bezüglich der dort genannten Entscheidungen und Maßnahmen die beamtenrechtlichen Bestimmungen des § 3 Abs. 5 und 6 NBG. Ob viel gewonnen ist, wenn in Fällen des § 107 Abs. 5 Satz 4 NKomVG der Hauptausschuss statt der Vertretung entscheidet, kann zweifelhaft sein.

Wie gefährlich sind „Reichsbürger“ in Niedersachsen?

Abgeordnete der FDP-Fraktion im Niedersächsischen Landtag haben die parlamentarische Anfrage „Wie gefährlich sind „Reichsbürger“ in Niedersachsen?“ eingebracht; die NST-N druckt hier aufgrund der Bedeutung auf kommunaler Ebene die Anfrage sowie die Antwort der Niedersächsischen Landesregierung vom 1. Dezember 2016 ab:

Vorbemerkung der Abgeordneten der FDP-Fraktion im Niedersächsischen Landtag

In den letzten Jahren häufen sich die gewalttätigen Auseinandersetzungen von Staatsbediensteten und „Reichsbürgern“. Trauriger Höhepunkt ist der Tod eines Polizeibeamten am 20.10.2016, der im Zuge eines Einsatzes von einem „Reichsbürger“ angeschossen und tödlich verletzt wurde.

Personen die der Reichsbürgerbewegung angehören, „erkennen die Bundesrepublik Deutschland als Staat nicht an. Denn, so behaupten sie, das Deutsche Reich bestehe bis heute fort, sei aber von den Alliierten besetzt und

werde von ihnen ausgebeutet. Dabei ignorieren ‚Reichsbürger‘ konsequent die historischen Fakten. Häufig legen sie für ihr ‚Reich‘ die Grenzen von 1937 zugrunde“ (Spiegel Online, 19.10.2016). Ideologisch sind diese Personen im rechtsextremistischen, rassistischen, verschwörungstheoretischen und antisemitischen Bereich zu verorten. Unter anderem berichtet Dirk Wilking, Leiter des Mobilien Beratungsteams im Brandenburgischen Institut für Gemeinwesenberatung, im rbb-Inforadio, dass in Brandenburg die Zahl der „Reichsbürger“ in den letzten drei, vier Jahren angewachsen sei und sie selbst auch militanter geworden seien.

In dem oben beschriebenen Fall besaß der „Reichsbürger“ als Jäger und Sportschütze einen Waffenschein und hortete mehr als 30 Waffen zu Hause. Da er vom Landratsamt als unzuverlässig eingestuft wurde, sollten ihm diese Waffen abgenommen werden.

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport für die Niedersächsische Landesregierung vom 1. Dezember 2016 (Drs. 17/7075):

Vorbemerkung der Landesregierung

Allgemein stellen die sogenannten Reichsbürger oder Germaniten nach Einschätzung des niedersächsischen Verfassungsschutzes keine einheitliche Bewegung dar und sind bisher vor allem deshalb auch in ihrer Gesamtheit kein Beobachtungsobjekt der Verfassungsschutzbehörde. Sie setzen sich vielmehr aus autark handelnden Einzelpersonen sowie Gruppierungen zusammen, die sich in ihrem Wesen zum Teil deutlich unterscheiden. Das Spektrum reicht von politisch interessierten Trachtenvereinen über esoterisch geprägte Gruppen bis hin zu rechtsextremistisch motivierten Personenzusammenschlüssen, die der Beobachtung durch den Verfassungsschutz unterliegen. Allen Erscheinungsformen ist gemein, dass sie die Legitimität der Bundesrepublik negieren und den Fortbestand des Deutschen Reiches propagieren, dessen Vertretungsrecht sie für sich reklamieren. Teilweise werden zusätzlich revisionistische und antisemitische Positionen vertreten, die

„Gezielt die Richtigen ansprechen – jetzt finden wir motivierten und IT-affinen Nachwuchs für Brandenburgs Finanzämter.“

DANIELA TROCHOWSKI

Finanzstaatssekretärin, Ministerium
der Finanzen des Landes Brandenburg



GEZIELT SUCHEN – UND DIE RICHTIGEN FINDEN

Mit Interamt erreichen Sie die besten Bewerber unkompliziert und ohne Umwege, online und per App. Das E-Recruiting-Tool unterstützt Sie in jeder Phase der Stellenbesetzung, von der kostenlosen Stellenausschreibung bis zur integrierten Komplettlösung. **DIREKT UND EFFIZIENT: WWW.INTERAMT.DE**



INTERAMT.DE

DAS STELLENPORTAL DES
ÖFFENTLICHEN DIENSTES

dann eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz rechtfertigen.

In Niedersachsen ist aus dem gesamten Spektrum die „Exilregierung Deutsches Reich“ als Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes eingestuft. Die Gruppierung strebt die Reorganisation des „Deutschen Reiches“ in den Grenzen von 1937 an, sie verunglimpft die Bundesrepublik Deutschland als „Besatzungskonstrukt“ und veröffentlicht auf ihrer Internetseite mitunter antisemitische und fremdenfeindliche Verschwörungstheorien. Ihr gehören aktuell etwa 25 Mitglieder an. Sie verfügt über verfestigte Strukturen. Die Aktivitäten beschränken sich auf mehr oder weniger regelmäßige Treffen und gelegentliche Ausflüge. Öffentlichkeitswirksame Aktivitäten gehen von der „Exilregierung“ nicht aus.

Der niedersächsische Verfassungsschutz hat – insbesondere in den beiden letzten Jahren – eine deutliche Zunahme von Aktivitäten festgestellt, die der äußerst heterogenen Reichsbürgerbewegung zugerechnet werden. Verallgemeinerbare Äußerungen über etwaige gewalttätige Ausrichtungen lassen sich in Bezug auf dieses Personenpotenzial nicht treffen. Da es aus Sicht des niedersächsischen Verfassungsschutzes keine erkennbare Steuerung der Aktivitäten gibt, müsste eine Gefahrenprognose auf die Disposition einzelner Reichsbürger abstellen. Anhand der hier vorliegenden Erkenntnisse ist von einer hohen Quote von Querulanten auszugehen. Als besonders problematisch erweist sich, dass Reichsbürger staatliches Handeln nicht akzeptieren. Bei der Umsetzung präventiver und repressiver behördlicher Maßnahmen sind mögliche gewalttätige Aktionen seitens der sogenannten Reichsbürger einzukalkulieren.

Den niedersächsischen Sicherheitsbehörden sind die nachfolgenden Gruppierungen im Zusammenhang mit „Reichsbürgern“ bekannt:

Exilregierung Deutsches Reich, Freistaat Preußen, Reichsbewegung/Neue Gemeinschaft von Philosophen, Deutsches Reich, Selbstverwaltung Deutsches Reich, Kommissarische Reichsregierung (KRR), Volks-Reichstag/Volks-Bundesrath, Germaniten, Justiz-Opfer-Hilfe (JOH), Deutsches Polizei Hilfswerk (DPHW), International Common Court of Justice Vienna (ICCVJ),

Königreich Deutschland, Reichsregierung, Arbeitsgruppe Deutsches Reich, Völkische Reichsbewegung, Reichspolizeiamt.

Von den genannten Gruppierungen wurden die „Exilregierung Deutsches Reich“ und der „Freistaat Preußen“ in Niedersachsen gegründet. Nähere Angaben zu möglichen Haupt- oder Nebensitzen von Gruppierungen sind schwer zu treffen, weil oftmals lediglich Fax-Anschlüsse oder (E-Mail-) Postfächer bekannt sind.

In wenigen Fällen haben sich sogenannte Reichsbürger schriftlich an die Staatskanzlei gewandt. Hier handelte es sich zumeist um Fälle, die ihren Ursprung in dem jeweiligen Geschäftsbereich der anderen Ministerien genommen haben. Aufgrund des verfassungsmäßigen Ressortprinzips (Artikel 37 NV) wurden diese Eingaben routinemäßig an das jeweils zuständige Ministerium abgegeben. Der Staatskanzlei ist darüber hinaus bekannt, dass sich sogenannte Reichsbürger auch an Dienststellen im nachgeordneten Bereich gewandt haben. Dort sind sie in unterschiedlichen Standorten des niedersächsischen Landesarchivs aufgetreten und haben zum Beispiel zunächst Auszüge aus Personenstandsregistern erbeten und dann insgesamt die Echtheit der Unterlagen und die Berechtigung des Landesarchivs zur Betreuung der Unterlagen, zur Ausstellung von Kopien und zur Beglaubigung infrage gestellt. Ferner sind beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig Personen vorstellig geworden, die die Existenzberechtigung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Behörden verneinen.

Dem Ministerium für Inneres und Sport ist bekannt, dass sich insbesondere die Kommunen zunehmend mit in der Sache rechtlich unbegründeten Anfragen und Anträgen sogenannter Reichsbürger konfrontiert sehen, die einen steigenden Verwaltungsaufwand verursachen. Betroffen sind unter anderem die Bereiche Melde-, Personalausweis- und Staatsangehörigkeitsrecht. Die Thematik „Reichsbürger“ war bereits Gegenstand von Besprechungen mit nachgeordneten Behörden.

Im Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, einer dem Ministerium für Inneres und Sport nachgeordneten Behörde,

liegen mit zunehmender Tendenz seit 2015 vereinzelt Fälle mit sogenannten Reichsbürgern vor.

Reichsbürger werden grundsätzlich als „schwierige Kunden“ eingestuft, die bestimmend, sowohl persönlich in der Auskunft der Regionaldirektionen als auch auf schriftliche Art und Weise, auftreten. Bisher gab es aber keinen absolut kritischen Fall, in dem sich Beschäftigte persönlich bedroht gefühlt haben. Als Kunden sind Reichsbürger insoweit auffällig, als dass Vorgänge grundsätzlich beanstandet werden. Beispielsweise werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Unterschriften mit Vor- und Zunamen, gut leserliche Unterschriften oder Unterschriften verlangt, die mit Siegelversehen werden sollen. Weitere Vorfälle gibt es im Aufgabenbereich Gebäudeerhebung (nach Aufforderung und Fristablauf) sowie im Bereich von Verkehrswertermittlungen.

Auch dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sind Einzelfälle aus dem nachgeordneten Bereich bekannt.

Dem Kultusministerium sind aus seinem Geschäftsbereich drei Einzelfälle bekannt, bei denen Personen als sogenannte Reichsbürger aufgetreten sind. In zwei Fällen handelte es sich um Erziehungsberechtigte, die sich mit einer Beschwerde jeweils an eine Schule gewandt haben; in einem Fall wurde die Polizei eingeschaltet, im anderen Fall hat die Schule durch Beratungsgespräche erreicht, Akzeptanz für die geltende Rechtslage herbeizuführen. Im Rahmen des dritten bekannten Sachverhalts wurden nach diffusen Vorwürfen Maßnahmen zum Schutz der Bediensteten der Behörde eingeleitet.

Die niedersächsischen Finanzämter wie auch die Oberfinanzdirektion (OFD) Niedersachsen – diese im Rahmen ihrer Vollstreckungstätigkeit – sehen sich seit mehreren Jahren in nicht unerheblicher Zahl sogenannten Reichsbürgern gegenüber. Gegen belastende Entscheidungen machen diese geltend, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht existiere, ihre Gesetze daher unwirksam seien und den Bediensteten die Legitimation fehle. Die Mehrzahl der sogenannten Reichsbürger betätigt sich auf diese Weise querulatorisch, ohne die Verwal-

tungsbediensteten persönlich zu behelligen. Allerdings wurden in 69 Fällen zwischen 2013 und 2015 Bedienstete der niedersächsischen Finanzverwaltung von sogenannten Reichsbürgern belästigt oder bedroht, oder es wurde ihnen oder ihren Angehörigen nachgestellt (insoweit verweise ich auf die Antwort in der Landtagsdrucksache 17/5107).

In Reaktion hierauf wurden den Beschäftigten in der Steuerverwaltung detaillierte Empfehlungen zum Umgang mit den sogenannten Reichsbürgern an die Hand gegeben, die die OFD Niedersachsen für ihre Vollstreckungstätigkeit sinngemäß anwendet. In Konfliktfällen steht die OFD Niedersachsen mit ihrem Justizariat bereit, um die Finanzämter und die betroffenen Beschäftigten zu beraten.

Die niedersächsischen Gerichte berichten über in Einzelfällen ausufernden Sachvortrag sogenannter Reichsbürger und teilweise auch von der Notwendigkeit gesteigerter Sicherheitsmaßnahmen in Gerichtsverhandlungen. Besonders betroffen erscheinen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Außendienst. Die niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen haben ebenfalls von Einzelfällen berichtet, in denen sogenannte Reichsbürger durch eine Vielzahl von Beschwerden und durch mangelnde Kooperation erhöhten Aufwand verursacht haben. Besondere Sicherheitsanforderungen seien aber nicht erforderlich geworden.

Dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist ein Angriff eines „Reichsbürgers“ auf Amtstierärzte des Landkreises Osterholz bekannt.

Die übrigen obersten Landesbehörden haben keine Erkenntnisse über Aktivitäten von sogenannten Reichsbürgern aus ihren jeweiligen Geschäftsbereichen.

Im Übrigen verweise ich auf die Antwort in den Landtagsdrucksachen 17/5107 und 17/6785 (Frage 41)

1. Wie schätzt die Landesregierung die „Szene“ in Niedersachsen ein?

Siehe Vorbemerkung.

2. Wie viele Personen werden dieser Bewegung zugerechnet?

Der Polizei Niedersachsen sind aufgrund von Mitteilungen der Polizeibehörden seit 2010 annähernd 500 Personen bekannt geworden, die den „Reichsbürgern“ zugerechnet werden können/konnten.

Im Übrigen verweise ich auf die Vorbemerkung.

3. Werden die „Reichsbürger“ vom Verfassungsschutz in Niedersachsen beobachtet?

Auf einer Bund-Ländertagung am 9.11.2016 wurde sich auf Verfassungsschutzebene darüber verständigt, weitere Maßnahmen gegen die sogenannte Reichsbürgerbewegung zu ergreifen.

Im niedersächsischen Verfassungsschutz wird aktuell die Einrichtung eines Verdachtsobjektes „Reichsbürger und Selbstverwalter“ vorbereitet.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Amtsnaßmaßung		X		X	X	X	
Bedrohung		X	X	X	X	X	X
Beleidigung	X	X	X	X	X	X	X
Bestechung					X		
Betrug	X	X	X	X	X	X	X
Brandstiftung				X			
Datenveränderung				X			
Diebstahl	X	X	X	X	X	X	X
Diebstahl, räuberisch					X		
Diebstahl, schwer		X	X	X			X
Entziehung elektrischer Energie					X	X	
Entziehung Minderjähriger						X	
Erpressung			X	X			
Erschleichen von Leistungen		X	X	X	X	X	X
Fahren ohne Fahrerlaubnis		X	X	X	X	X	X
Fahrflüchtige Tötung			X				
Falsche uneidliche Aussage				X			
Falsche Verdächtigung			X	X	X		X
Falsche Versicherung an Eidesstatt				X			X
Fälschung beweiserheblicher Daten		X	X			X	
Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr							X
Gefährdung des Straßenverkehrs							X
Gefangenbefreiung						X	
Geldwäsche		X	X	X	X	X	X
Hausfriedensbruch				X	X	X	X
Hehlerei				X	X		
Insolvenzverschleppung	X		X				
Kennzeichenmissbrauch				X	X	X	X
Körperverletzung		X	X	X	X	X	X
Körperverletzung, gefährlich	X	X	X	X	X	X	X
Missbrauch von Titeln			X	X	X	X	X
Nachstellung/Stalking			X				X
Nötigung			X	X	X	X	X
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten							X
Raub					X	X	
Sachbeschädigung	X	X	X	X		X	X
sexuelle Nötigung				X		X	X
Siegelbruch						X	
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhen von Straftaten							X
Strafvereitelung				X			
Trunkenheit im Verkehr			X			X	
Unerlaubter Umgang mit Abfällen		X			X	X	X
Unerlaubtes Betreiben einer Anlage							X
Unterschlagung			X	X	X	X	X
Untreue		X					
Urkundenfälschung	X	X		X	X	X	X
Verbreitung von Kinderpornographie						X	
Verletzung der Unterhaltspflicht			X	X			
Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes			X	X	X	X	X

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Verletzung des Briefgeheimnisses					X		
Verleumdung/Üble Nachrede			X	X	X	X	X
Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz				X			
Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz		X	X	X	X	X	X
Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz					X		
Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz		X					
Verstoß gegen das Kraftfahrzeugsteuergesetz							X
Verstoß gegen das Kunst- und Urheberrechtsgesetz			X		X	X	X
Verstoß gegen das Lebensmittelgesetz				X	X		
Verstoß gegen das Öko-Landbaugesetz						X	
Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz			X	X	X	X	X
Verstoß gegen das Waffengesetz	X	X	X			X	X
Verstoß gegen die Abgabenordnung			X		X		
Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole		X			X		
Verunglimpfung von Verfassungsorganen				X		X	
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen				X	X	X	X
Volksverhetzung	X		X	X		X	X
Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt					X		
Vortäuschen einer Straftat				X		X	X
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte		X	X	X	X	X	X
Gesamtzahl tatverdächtiger Reichsbürger (s. Antwort zu Frage 5)	22	29	50	53	64	84	115

Attenkundige Vergehen von „Reichsbürgern“ in den Jahren 2010 bis 2016

Unabhängig hiervon wird das derzeitige Beobachtungsobjekt „Exilregierung Deutsches Reich“ weitergeführt. Im Übrigen verweise ich auf die Vorbemerkung.

4. Hat die Landesregierung Erkenntnisse, wie viele Waffenscheinbesitzer dieser Bewegung zuzuordnen sind?

Die beim niedersächsischen Verfassungsschutz als Rechtsextremisten gespeicherten Reichsbürger (siehe Vorbemerkung) verfügen über keine schusswaffenrechtlichen Erlaubnisse und auch über keine legalen Waffen. Über einen möglichen Bestand an illegaler Bewaffnung liegen zurzeit keine Erkenntnisse vor. Dennoch ist bei Reichsbürgern von einer erhöhten Bereitschaft, sich zu bewaffnen, auszugehen.

Der Polizei Niedersachsen sind aktuell 35 Personen bekannt, die den „Reichsbürgern“ angehören und über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen.

5. Wie viele „Reichsbürger“ sind seit 2010 straffällig geworden (bitte nach Jahren und Straftat aufschlüsseln)?

In der Tabelle (s. Seite 9) sind alle von der Polizei Niedersachsen in den Jahren 2010 bis zum 25.10.2016 gegen sogenannte Reichsbürger geführten Straftatbestände aufgelistet. Für jedes Jahr wurde zudem die Gesamtzahl der dabei tatverdächtigen „Reichsbürger“ erfasst. Justizielle Statistiken zu „Reichsbürgern“ werden nicht geführt. Für die

Verfahrensregister gibt es kein entsprechendes Erfassungskriterium. Die Frage könnte daher nur durch eine Einzelauswertung aller Verfahrensakten bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften für den Zeitraum ab 2010 beantwortet werden. Damit wäre jedoch ein Arbeitsaufwand verbunden, der ohne Zurückstellung der gesetzlichen Aufgaben der Staatsanwaltschaften nicht möglich wäre und zudem im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht geleistet werden kann.

6. Sollte nach Ansicht der Landesregierung bereits einschlägig aufgefallenen und entsprechend aggressiven „Reichsbürgern“ die Zuverlässigkeit im Sinne des Waffenrechtes entzogen werden?

Im Falle der Negierung der Legitimation der Bundesrepublik Deutschland und der damit einhergehenden Zurückweisung bundesdeutscher Gesetze und Regelungen kann bei einschlägig aufgefallenen und entsprechend aggressiven sogenannten Reichsbürgern auf eine Unzuverlässigkeit im Sinne des Waffengesetzes geschlossen werden. Da waffenrechtliche Erlaubnisse an die Zuverlässigkeit einer Person gebunden sind, sind diese zu versagen beziehungsweise aufzuheben.

Das Innenministerium hat den Waffenbehörden zum Zweck der Arbeitserleichterung und Vereinheitlichung des Vorgehens aktuell einen Erlass zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit von sogenannten Reichsbürgern zur Verfügung gestellt.

Mit diesem Erlass des Landespolizeipräsidiums vom 15.11.2016 werden die Polizeibehörden zudem gebeten, gerichtsverwertbare Erkenntnisse über sogenannte Reichsbürger, welche nach Abgleich mit dem nationalen Waffenregister über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen, an die zuständigen Waffenbehörde weiterzuleiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Waffenbehörden erforderlich ist. Der niedersächsische Verfassungsschutz wird analog verfahren. Dadurch sollen die Waffenbehörden in die Lage versetzt werden, die erteilten waffenrechtlichen Erlaubnisse gegebenenfalls aufgrund von Unzuverlässigkeit im Sinne des WaffG aufzuheben beziehungsweise Anträge zur Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis zu versagen.

7. Hat die Landesregierung Erkenntnisse, ob „Reichsbürger“ im niedersächsischen öffentlichen Dienst arbeiten? Wenn ja, in welchem Bereich?

Der Landesregierung ist bekannt, dass im Jahr 2015 an einer niedersächsischen Hochschule ein Lehrbeauftragter tätig war, der seine Verbindung zu den „Reichsbürgern“ bekannt gemacht hatte. Ihm ist der Lehrauftrag entzogen worden.

Dem Finanzministerium ist eine niedersächsische Versorgungsempfängerin bekannt, die sich als sogenannte Reichsbürgerin bezeichnet.

Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Der Schritt in die Professionalisierung kommunaler Präventionsarbeit

PaC – Prävention als Chance

Von Norbert Kueß, PaC-Programmkoordinator beim Landeskriminalamt Niedersachsen

Die Kinder- und Jugendkriminalität in Deutschland ist stetig rückläufig. Das ist sicherlich auch ein Erfolg der seit den 1990er-Jahren kontinuierlich aufgebauten und inzwischen weit verbreiteten kommunalen Präventionsarbeit. Um die Effektivität der Bemühungen zur Prävention von Kriminalität und Gewalt zu verbessern sind jedoch sowohl ein koordinierter, bedarfs- und ressourcengerechter Einsatz von wirkungsüberprüften Maßnahmen wie auch eine Professionalisierung der Organisationsstrukturen angezeigt. Das

vom Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover/Landesunfallkasse Niedersachsen und dem Landeskriminalamt Niedersachsen getragene Programm „PaC – Prävention als Chance“ ist gezielt auf die kommunale Prävention zugeschnitten und bietet für diese Erfordernisse den passenden Rahmen.

Rückgang der Kinder- und Jugendkriminalität

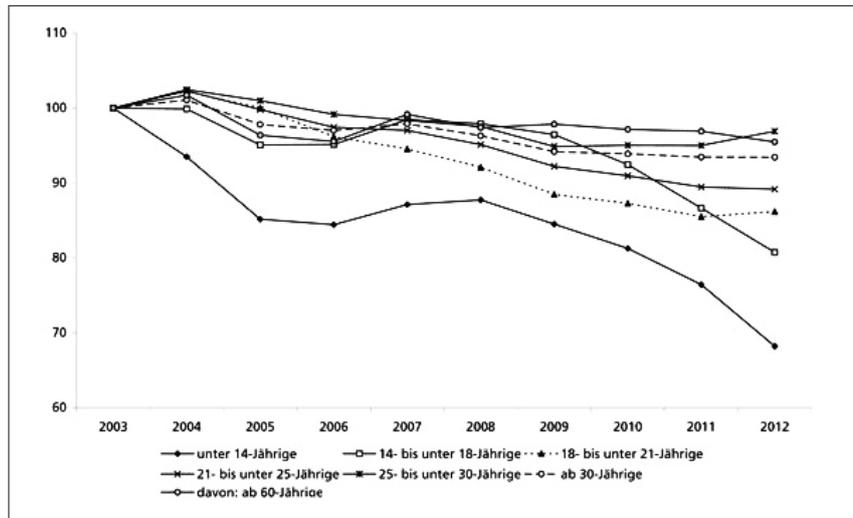
Zum Einstieg eine erfreuliche Feststellung: Die Jugendkriminalität nimmt in Deutschland kontinuierlich ab. Dies

geht sowohl aus der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wie aus Dunkelfeldstudien zur Kriminalitätsbelastung, insbesondere aus repräsentativen Schülerbefragungen hervor, wie Wissenschaftler des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. (KfN) herausgearbeitet haben. (Baier u. a. 2013) Der in der Geschichte der Bundesrepublik bis dato stärkste Rückgang bei Tatverdächtigen in den Altersgruppen von unter 14-Jährigen bis unter 18-Jährigen war zwischen 2011 und 2012 zu verzeichnen. In

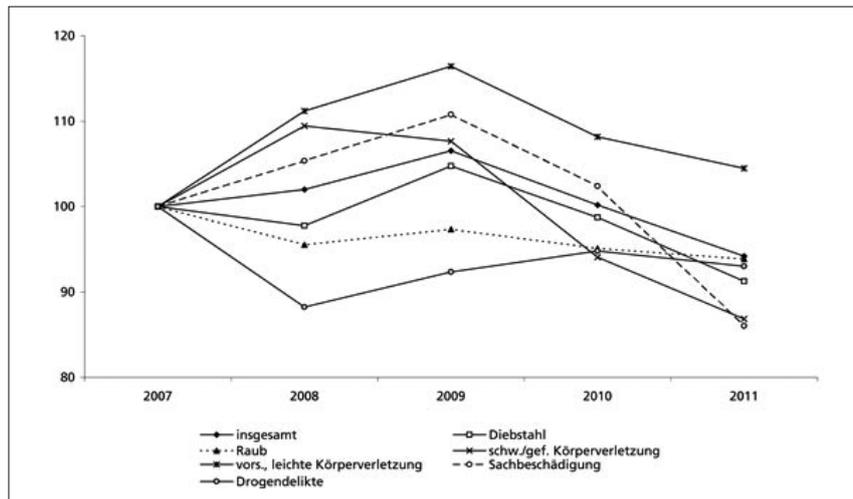
dem Zeitraum seit 2003 ist die sogenannte Tatverdächtigenbelastungszahl (Verhältnis der Anzahl der Tatverdächtigen einer Altersgruppe zum Anteil dieser Altersgruppe in der Bevölkerung) bei Kindern um 31,8 Prozent gefallen, bei Jugendlichen um 19,3 Prozent und bei Heranwachsenden um 13,8 Prozent. Die Autoren des KfN heben hervor, dass es sich dabei eindeutig nicht um einen demografischen Effekt handelt. Vielmehr lassen alle Befunde auf einen tatsächlich starken Rückgang der Jugendkriminalität schließen. Besonders stark fallen die Rückgänge im Bereich der Gewaltkriminalität durch Jugendliche aus: Der Anteil an gravierenden Körperverletzungsdelikten, Raub und Tötungsdelikten ist zwischen 2011 und 2012 um fast 15 Prozent gesunken, bezogen auf den 2007 erreichten Höchststand in dem Zehnjahres-Zeitraum von 2003 bis 2012 sogar um ein Drittel (Baier u. a. 2013).

Diese Entwicklung ist zwar in den Bundesländern stark unterschiedlich. Gleichwohl wird der Rückgang der Jugendkriminalität für alle 16 Bundesländer konstatiert. Die Tatverdächtigenbelastungszahlen aus 2012 haben sich, bezogen auf ihren Höchstwert, in dem Zeitraum seit 2003 zwischen etwa zehn Prozent und über 40 Prozent verringert. Niedersachsen bewegt sich am oberen Ende der Skala. Der Rückgang seit 2007 beträgt hier 39,6 Prozent. (Baier u. a. 2013) Und dieser Trend setzt sich fort: Die PKS-Daten für das Land Niedersachsen weisen im Vergleich der Jahre 2014 und 2015 bei einem leichten Anstieg der Straftaten insgesamt einen Rückgang der minderjährigen Tatverdächtigen um 2,3 Prozent aus. Bei den Rohheitsdelikten wie Körperverletzung und Raub sind 13,5 Prozent weniger Minderjährige als Tatverdächtige bekannt geworden, während die Zahl der Tatverdächtigen insgesamt eher stagniert. Der stärkste Rückgang ist dabei erneut bei den Jugendlichen (14-18 Jahre) zu verzeichnen (15,6 Prozent). Betrachtet man den Verlauf in Niedersachsen seit 2006, so hat sich die Anzahl jugendlicher Tatverdächtiger halbiert.

Seit 2006 werden in der Kriminalstatistik der Polizei Niedersachsen Straftaten an Schulen gesondert erfasst. Auch hier lässt sich der beschriebene Rückgang in der Jugenddelinquenz beobachten. Waren im Jahr 2006 noch über 10000 Straftaten mit Schulkon-



Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für alle Delikte seit 2003 (2003 = 100) (Baier u. a. 2013)

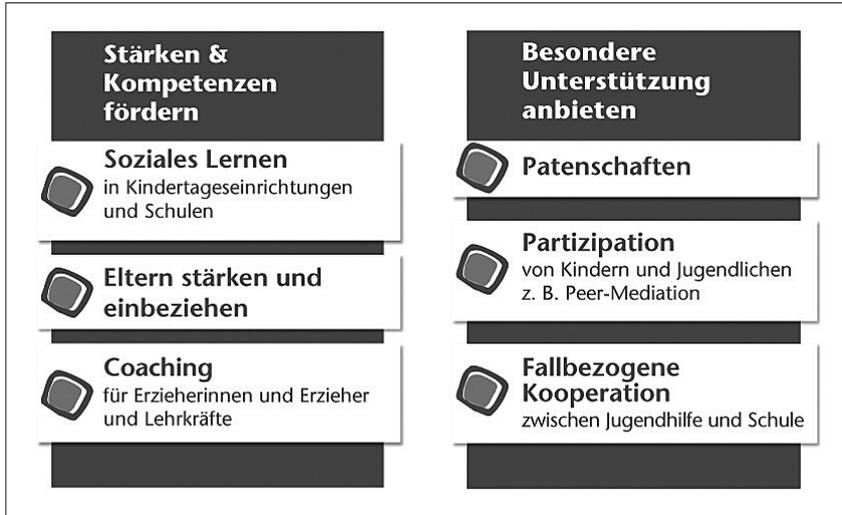


Entwicklung der Verurteiltenzahlen für Jugendliche seit 2007 (2007 = 100) (Baier u. a. 2013)

text zu verzeichnen, beträgt die Anzahl dieser Fälle im Jahr 2015 mit 4.185 nur noch 40 Prozent der Ausgangszahl. Noch von 2014 nach 2015 ist die Zahl aller hier Tatverdächtigen um 14,7 Prozent gesunken, bei den Minderjährigen sogar um 17,6 Prozent. Und je jünger die beobachtete Altersgruppe ist, umso stärker ist der Rückgang. Bei den 14- bis 16-Jährigen beträgt er 22,6 Prozent, bei den 16- bis 18-Jährigen 17 Prozent. Die häufigsten Deliktsarten an Schulen sind Diebstahls- und Körperverletzungsdelikte. Ihr Aufkommen reduzierte sich im Durchschnitt um etwa zehn Prozent pro Jahr.

Wie kommt es zu dieser positiven Entwicklung? Baier, Pfeiffer und Hanslmeier führen hierfür mehrere aus wissenschaftlichen Studien belegte

Faktoren an: 1. In den Elternhäusern setzt sich deutlich und fortschreitend eine gewaltfreie Erziehung mit emotionaler Zuwendung durch. Es ist erwiesen, dass eine positiv erlebte Erziehung Selbstkontrolle, Empathie und Gewaltneigung beeinflusst und damit das Risiko einer kriminellen Auffälligkeit senkt. 2. Die Billigung oder Missbilligung von Verhaltensweisen durch die Gleichaltrigengruppe ist ein sehr wirksamer Motivationsfaktor. Kriminalität und Gewalt gelten unter Jugendlichen aber zunehmend als „uncool“. 3. Auch der fortschreitende Trend zu höherer Schulbildung wirkt sich kriminalitätssenkend aus. Die Wissenschaftler des KfN begründen dies mit einer stärkeren Zukunftsorientierung der Schüler, in der delinquentes Verhalten keinen Platz hat. 4. Hinweise



PaC-Bausteine

gibt es auch auf einen Rückgang beim Konsum von gewalthaltigen Computerspielen. Es ist zweifelsfrei, dass das Aggressivitätspotenzial durch solche Medien gesteigert wird. 5. Und zwei weitere ermutigende Entwicklungen bei problematischen Verhaltensweisen sind zu nennen: Alkoholkonsum fördert gewalttätiges Verhalten, und Schulschwänzer fallen häufiger mit kriminellem Verhalten auf als ihre Altersgenossen. In beiden Bereichen sind ebenfalls Rückgänge zu verzeichnen. Tragfähige Untersuchungen über die Ursachen dieses offensichtlichen Fortschritts in der gesellschaftlichen Befriedung fehlen bisher. Feststellbar ist aber, dass in den Schulen die Sensibilität für kriminelles und gewalttätiges Verhalten noch weiter gewachsen ist. Zu einer gestiegenen Inter-

ventionsbereitschaft der Lehrkräfte kommt eine wachsende Verbreitung von Präventionsprogrammen.

Aber ist dieser Befund Anlass, sich zurückzulehnen und auf den bisherigen Bemühungen um Prävention auszuruhen? Dirk Baier, Christian Pfeiffer und Michael Hanslmaier beziehen eine hierzu klare Position:

„Die Präventionsarbeit ist stets einem Legitimierungsdruck ausgesetzt: Wenn sie nicht wirkt, braucht man sie nicht; wenn sie wirkt, braucht man sie über kurz oder lang ebenfalls nicht (mehr). ... Sie wird aber weiterhin gebraucht, insofern jeder nachwachsenden Generation von Neuem die Ziele des gewaltlosen und zivilen Umgangs vermittelt werden müssen beziehungsweise insofern sich

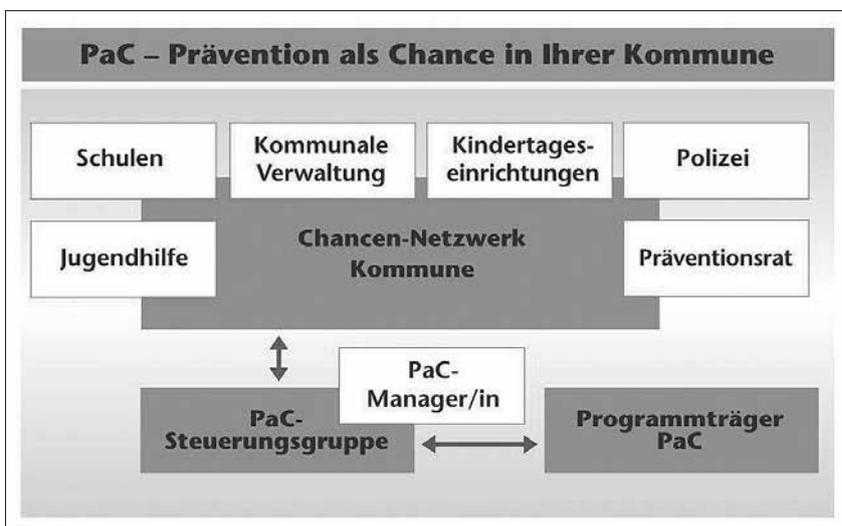
die Formen und Möglichkeiten der Aggressionsausübung verändern, wie unter anderem der Einzug der neuen Medien Computer und Internet illustrieren.“

Hinter dieser Feststellung steht die Einsicht, dass die Grundlagen für ein gutes und gesundes soziales Miteinander, nämlich Ich- und Sozialkompetenzen, nicht per se vorhanden sind sondern im Erziehungsprozess erworben werden müssen. Hinzu kommt: Das insgesamt positive Bild der Kinder- und Jugenddelinquenz ist nicht frei von Eintrübungen: *Bullying*, also allgemein negativ ausgerichtetes Handeln gegen andere Personen (von Hänseleien über Sachbeschädigungen bis hin zu körperlichen Übergriffen), ist auch aktuell ein relevantes Problem, von dem etwa fünf Prozent der Schüler ernsthaft als Opfer betroffen sind. (Baier 2013) Die sozialen Medien als Kommunikationsmittel spielen auch in diesem Feld zunehmend eine Rolle. Gegen den Trend ist zudem bei Minderjährigen wieder eine stetige Zunahme von Rauschgiftdelikten zu verzeichnen. Hier betrug die Zahl der polizeilich bekanntgewordenen Fälle 2015 das 1,8-fache des Jahres 2009; zuletzt stieg sie 2015 um 4,9 Prozent auf 4294 Taten.

Stärken und Optimierungsbedarf in der kommunalen Prävention

„Die Verpflichtung auf eine Kultur der Gewaltlosigkeit ist eine Grundvoraussetzung menschlichen Zusammenlebens. Gewalt zerstört nicht nur die Grundlagen des Zusammenlebens, d.h. die Überzeugung und das Vertrauen, dass Probleme und Konflikte gewaltfrei ausgetragen werden können. Sie verursacht auch psychische, soziale und materielle Kosten.“

Dies schreibt Günther Gugel vom Institut für Friedenspädagogik Tübingen e.V. in der im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) entstandenen Studie *Gewalt und Gewaltprävention* (Gugel 2006: 282). Die Entstehungsbedingungen von Gewalt sind jedoch nicht mit geradlinigen Erklärungen zu fassen. Sie finden sich in einem komplexen Zusammenspiels vielfältiger Einzelelemente, die sich, orientiert am „ökologischen Modell“ der WHO, auf den vier Ebenen Individuum, Beziehungen, Gemeinschaft und Gesellschaft bewegen. (Ebd.) Pro-



PaC Kommunales Netzwerk

zesse der gesellschaftlichen Integration beziehungsweise Desintegration spielen dabei genauso eine Rolle wie Bedingungen des Wohnumfeldes, der Erziehung im Elternhaus, in den Institutionen der frühkindlichen und schulischen Bildung und die ganz individuellen Voraussetzungen in der Person. Bedingungen, die einer gewalttätigen Entwicklung Vorschub leisten, werden als Risikofaktoren bezeichnet, die ihr entgegenwirken, als Schutzfaktoren.

Gewaltprävention zielt generell auf die Reduzierung von Risikofaktoren und auf die Förderung von Schutzfaktoren ab. In der Praxis setzt sie auf drei Stufen an: 1. In der *Primärprävention* sollen die Ursachen von Kriminalität beseitigt oder zumindest vermindert werden, sowohl im Bereich der gesellschaftlichen Einflussfaktoren wie struktureller Mängellagen und Sozialisationsbedingungen als auch in der Ausgestaltung von Erziehungsprozessen. 2. *Sekundäre Prävention* soll tatbereite Personen von delinquentem Verhalten abhalten beziehungsweise potenzielle Opfer hiervor schützen. 3. *Tertiäre Prävention* schließlich soll straffällig gewordene Personen davor bewahren, rückfällig zu werden. (Kober u. a. 2012: 35) Elementar für die Entwicklung einer Kultur der Gewaltlosigkeit jedoch ist der Erwerb der Kompetenz zur Konfliktbearbeitung. Für Günther Gugel ist die konstruktive Konfliktbearbeitung das „...einzig durchgängige gewaltpräventiv wirksame Konzept...“, das auf allen Ebenen (Individuum, Familie, Gruppe, Gesellschaft, International) seine jeweils spezifische Ausformung gefunden hat und anwendbar ist“. (Gugel 2006: 283) Auf allen drei Stufen der Prävention kommt sie zum Tragen.

Die Professionalisierung der Forschung und Praxis von Gewaltprävention in Deutschland erhielt ihren Schub in den 1990er Jahren. Der 1995 gegründete *Landespräventionsrat Niedersachsen* (LPR) berät, unterstützt und fördert unter anderem die kommunalen Präventionsgremien in über 200 niedersächsischen Städten und Gemeinden.¹ Dem Gedanken folgend, dass der multifaktoriellen Entstehung von Kriminalität nur multidimensional zu begegnen ist, will die Arbeit der kommunalen Präventionsräte die Akteure

in den maßgeblichen institutionellen Bereichen einer Kommune koordiniert zusammenführen. Denn idealerweise muss dort angesetzt werden, wo sich das unmittelbare Lebensumfeld der Menschen gestaltet. Nach der Analyse von Erich Marks, Geschäftsführers der LPR, und des dort für die kommunale Prävention zuständigen Frederick Groeger-Roth liegen die Vorteile des kommunalen Ansatzes in der Berücksichtigung der lokalen Bedingungen bei der Analyse und Entscheidungsfindung, in der Einbeziehung der Sichtweisen und Stärken der unterschiedlichen Akteure und in der Einbindung bürgerschaftlichen Engagements mit der Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen. (Groeger-Roth/Marks 2014)

Der deutliche Rückgang der Kinder- und Jugendkriminalität in Deutschland dürfte auch auf die Tätigkeit solcher Arbeitskreise zurückzuführen sein. Gleichwohl wird auch Kritik angemeldet. In ihrem Handbuch zur kommunalen Präventionsarbeit merkt Kober u. a. an, dass der wesentliche Zweck der institutionalisierten Kriminalprävention auf lokaler Ebene, nämlich die Koordination und Vernetzung bereits vorhandener Aktivitäten und Initiativen mit dem Ziel einer Gesamtkonzeption und -strategie, oft nicht zum Tragen kommt (Kober u. a. 2012: 47). Nur ein Fünftel der rund 1000 kommunalen Präventionsgremien in Deutschland haben eine hauptamtliche Koordination, nur wenige sehen ihre Stärke in der Reduzierung von Kriminalität oder Kriminalitätsfurcht (Groeger-Roth/Marks 2014). Ein weiterer Kritikpunkt ist das fehlende Wissen darüber, welche Strategien und Maßnahmen in der Prävention überhaupt als wirksam angesehen werden können. Der weiten Verbreitung und dem großen Engagement steht also ein deutlicher Mangel an Evaluation, insbesondere auf kommunaler Ebene, gegenüber. Kober u. a. bezeichnen den gegenwärtigen Zeitpunkt als „Konsolidierungsphase“ der kommunalen Kriminalprävention. Was aus Sicht der fachwissenschaftlichen Diskussion als nächstes ansteht, ist eine Professionalisierung, die sich an den Erkenntnissen der kriminologischen Forschung orientiert (Kober u. a. 2012: 47f.). Erfolgreiche Konzepte in den USA weisen folgende Merkmale auf (Groeger-Roth/Marks 2014):

- Bedarfs- und Ressourcenanalyse,
- Definition von klaren Aufgaben und

(überprüfbar) Zielstellungen,

- bedarfs- und ressourcenorientierter Einsatz wirkungsüberprüfter Programme und Maßnahmen,
- Monitoring, Evaluation und gegebenenfalls Nachsteuerung der eingesetzten Programme und Maßnahmen.

Hieran orientiert wurden in Niedersachsen Präventionsprogramme entwickelt und etabliert, die auf die professionalisierte Vernetzung der relevanten Akteure und Institutionen auf kommunaler Ebene und den bedarfs- und ressourcengerechten Einsatz eines Ensembles von Maßnahmen abzielen. Der LPR bietet den niedersächsischen Kommunen mit „Communities That Care – CTC“ eine Planungs- und Steuerungsmethode an, um die Prävention von Problemverhaltensweisen von Jugendlichen zielgenauer und effektiver zu gestalten. Der *Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover/Landesunfallkasse Niedersachsen (GUVH/LUKN)* und das *Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI)* haben mit „PaC – Prävention als Chance“ ein Konzept entwickelt, das nachhaltig die Strukturen für eine effektive und effiziente Prävention in den Bildungseinrichtungen einer Kommune schafft. An der sinnvollen Verbindung beider Ansätze wird zurzeit gearbeitet. Nachfolgend wird das Programm PaC vorgestellt. Über CTC informiert die Homepage des LPR.²

Das Programm PaC – Prävention als Chance

„Prävention ist Bürgermeisterpflicht“ – diese Devise ist seit den 1990er-Jahren aus der Einsicht erwachsen, dass sich Kriminalität am besten dort beeinflussen lässt, wo auch ihre Entstehungs- und Bedingungsfaktoren liegen (Kober u. a. 2012: 34). Als Schulträger sind die Kommunen aber auch gesetzlich auf die im schulischen Bildungsauftrag formulierten Ziele verpflichtet, die humanistischen Wertvorstellungen der Verfassung zu vermitteln und zum Handeln nach diesen Prinzipien zu befähigen.³ Als Träger der Jugendhilfe sollen sie junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern.⁴ PaC

² Siehe www.lpr.niedersachsen.de/nano.cms/kommunale-praevention?XA=details&XID=149 (22.12.2016)

³ § 2 NSchG

⁴ § 1 SGB VIII

¹ Siehe www.lpr.niedersachsen.de (22.12.2016)

– *Prävention als Chance* setzt genau hier an und hat im Wesentlichen die Bildungseinrichtungen auf der kommunalen Ebene im Blick. Das Programm wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Kultusministerium (MK) und der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) entwickelt. Seit dem Ende der Pilotphase im Jahr 2009 wird es den Kommunen in Niedersachsen zur Implementierung angeboten. Derzeit sind zehn Kommunen, von kleinen Gemeinden bis zu mittelgroßen Städten, in dem Programm organisiert, was bedeutet, dass mehr als 80 Kindertageseinrichtungen und über 60 Schulen mit den PaC-Bausteinen arbeiten.

Das Motto „Gewaltprävention und soziales Lernen im Verbund“ bringt die wesentlichen Ziele von PaC auf den Punkt. Es gibt keine spezifische Lebensphase in der psycho-sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, die besonders für die Entstehung von Gewaltverhalten relevant wäre. Daher sind alle Entwicklungsphasen in die Prävention einzubeziehen (Eisner u. a. 2008: 97). PaC umfasst daher alle Phasen, in denen Institutionen mit der Sozialisation junger Menschen befasst sind, von der frühkindlichen Erziehung und Bildung bis über die gesamte Schullaufbahn hinweg. Im Kern geht es darum, junge Menschen durch die Förderung und Stärkung ihrer Ich- und Sozialkompetenzen zu integrierten Mitgliedern der Gesellschaft zu erziehen, die in der Lage sind, Konflikte konstruktiv zu bewältigen. Damit dieser Entwicklungsprozess erfolgreich unterstützt werden kann, ist es notwendig, dass die institutionellen Bereiche, die die Lebenswelt junger Menschen prägen, von einem einheitlichen Problemverständnis ausgehen und ihre jeweiligen Maßnahmen an abgestimmten Konzepten ausrichten. Das gilt sowohl bereichsübergreifend, also für die Institutionen der Kommunalverwaltung, die Familie, die Kindertageseinrichtungen, die Schulen, öffentliche Räume, Polizei, Justiz etc. (Gutsche/Sommerfeld 2002: 199), als auch für den Verlauf der Bildungs- und Entwicklungsbiografien. Maßnahmen und Konzepte, die in der Grundschule eingesetzt werden, müssen auf denjenigen in den KiTas aufbauen, die in den weiterführenden Schulen eingesetzten Programme an die in den Grundschulen entwickelten Kompetenzen

anschließen usw. Besonderes Augenmerk gilt dabei den institutionellen Übergängen, die besonders kritische Momente darstellen.

Das alles lässt sich nur mit einer gut organisierten Koordination realisieren. PaC sieht deshalb die horizontale und vertikale Vernetzung möglichst aller relevanten Institutionen und Akteure in einer Kommune vor, zuvorderst die der Kindertageseinrichtungen und Schulen, dann die Einbindung der Kommunalverwaltung, der Jugendhilfe, der Polizei, des Präventionsrates und gegebenenfalls anderer an der Bildung und Erziehung junger Menschen beteiligter Stellen, Organisationen und Personen. Dieses kommunale Netzwerk wird durch eine Steuergruppe aus Vertretern der Netzwerkpartner koordiniert. Die laufenden Geschäfte führt ein/e in der Kommunalverwaltung angebundene/r professionelle/r PaC-Manager/in. Wesentlich für die Akzeptanz vor Ort und für das Gelingen insgesamt ist, dass das Konzept von den politischen Gremien und der Verwaltungsspitze überzeugend getragen und uneingeschränkt unterstützt wird, der Devise folgend „Prävention ist Bürgermeisterpflicht“.

Das Gesamtkonzept von PaC erwächst aus sich ergänzenden Bausteinen, die sich in zwei Säulen abbilden lassen. Die Bausteine der ersten Säule „Stärken und Kompetenzen fördern“ richten sich direkt an die primäre Zielgruppe, nämlich alle Kinder und Jugendlichen, aber auch an die Eltern und an die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen und Schulen. Mit den Maßnahmen dieser Säule – „Soziales Lernen in Kindertageseinrichtungen und Schulen“, „Eltern stärken und einbeziehen“ und „Coaching für Erzieherinnen und Erzieher und Lehrkräfte“ – werden die sozialen Kompetenzen aller genannten Zielgruppen gefördert und trainiert. Die zweite Säule „Besondere Unterstützung anbieten“ umfasst Maßnahmen für diejenigen Kindern und Jugendlichen, die aufgrund individueller Voraussetzungen, ungünstiger Sozialisationsbedingungen, Erziehungsdefiziten etc. besondere Unterstützung benötigen. Solche Einzelfallhilfen werden in den Bausteinen „Patenschaften“, „Partizipation von Kindern und Jugendlichen“ und „Fallbezogene Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule“ dargestellt. Zum Einsatz kommen in beiden

Säulen Einzelprogramme, die auf ihre Wirksamkeit hin geprüft sind. Orientierung in der Fülle der angebotenen Präventionsprogramme bietet die vom LPR geführte Datenbank „Grüne Liste Prävention“.⁵

Die überregionale Vernetzung wird durch die Programmträger GUVH/ LUKN und LKA NI gewährleistet. Hier findet der Austausch zwischen den PaC-Standorten und mit den Programmträgern statt, die PaC-Manager/innen werden über die Entwicklungen in der Forschung und in der Praxis informiert und individuell beraten. Auch für die Qualitätssicherung ist das Team der Programmkoordinatoren verantwortlich. Da die Maßnahmen von PaC hauptsächlich in den Schulen und Kindertageseinrichtungen stattfinden beziehungsweise hierüber vermittelt werden, ist es unerlässlich, sowohl mit dem Kultusministerium und der Landesschulverwaltung zusammenzuarbeiten als auch Zugang zu den unterschiedlichen Trägern der KiTas zu haben. PaC kooperiert daher von Beginn an mit dem MK und der NLSchB und seit 2016 mit dem *Niedersächsischen Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe)*.

Und was berichten die in PaC organisierten Kommunen? Einer der älteren PaC-Standorte ist der Verbund der Stadt Bramsche und der Samtgemeinde Bersenbrück. Anlässlich des 20-jährigen Bestehens des Bramscher Präventionsrates im November 2016 sagte Bürgermeister Heiner Pahlmann:

„Dass die Stadt Bramsche 2006 als Modellstandort für PaC ausgewählt wurde, hat der Präventionsarbeit einen riesigen Schub verliehen. Die Vernetzung vieler Institutionen vor Ort und die Nachhaltigkeit präventiver Arbeit profitieren noch heute davon. Die in den vergangenen Jahren im Zusammenhang mit PaC geschaffenen Strukturen und Grundlagen sind die Basis einer erfolgreichen Präventionsarbeit in der Stadt.“

Im Jahr 2010 ist die Gemeinde Uetze in PaC eingestiegen. Die erste Gemeindevorsteherin, Ursula Tesch, formuliert ihre Erfahrungen folgendermaßen:

Wir profitieren als Kommune vom Programm „Prävention als Chance“,

⁵ Siehe <http://www.gruene-liste-praevention.de/nano.cms/datenbank/information> (22.12.2016)

weil unsere Präventionsarbeit durch die PaC-Managerin eine Struktur erhält, die auch für Außenstehende transparent ist. Über die Jahre konnten wir durch das Zusammenwirken vieler engagierter Akteure eine gut vernetzte Präventions- und Bildungskette aufbauen. Der Grundgedanke des Programms, dass alle an der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen Beteiligten an einem Strang ziehen, ist unserem Verständnis nach ein sinnvoller Ansatz. Der Programmträger steht uns mit zuverlässiger Unterstützung bei jeglichen fachlichen Fragen zur Seite und ermöglicht einen kontinuierlichen Erfahrungsaustausch mit anderen Kommunen, die ebenfalls das Programm umsetzen. Das Programm wurde in den vergangenen Jahren so weiter entwickelt, dass das Profil unserer Kommune bzw. der Einrichtungen in unserer Kommune mit ihren Bedarfen Berücksichtigung finden.

Im Jahr 2014 wurde das zehnjährige Bestehen des Programms PaC gefeiert. Wolfgang Nolte ist Bürgermeister der Stadt Duderstadt, die 2013 einen PaC-Standortverbund mit den Gemeinden Gieboldehausen und Radolfshausen gebildet hat. In seinem Statement auf der Veranstaltung fasste er den Perspektivrahmen noch weiter:

„Wenn ich die Erfahrungsberichte aus den Kindergärten, den Grundschulen und den weiterführenden Schulen mitnehme, dann sind eigentlich alle froh darüber, dass es einen Handlungsrahmen für dieses so wichtige Thema gibt. Wir möchten starke junge Menschen in unserer Stadt und in unserer Region haben. Die möchten wir dann in Zukunft auch stärker und intensiver an die Region binden. Und wir wollen das auch noch aufweiten in der Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen, so dass letztlich Zukunftsarbeit für die Region damit verbunden ist. Aber im Mittelpunkt steht immer der junge Mensch, das Kind, dem wir dabei helfen wollen stark zu werden.“

Nach nun mehr als zehn Jahren praktischer Erfahrungen an unterschiedlichen Standorten haben die Programmträger entschieden, das Programm evaluieren zu lassen. In der ersten Stufe der Evaluation, die

2017 durchgeführt wird, soll wissenschaftlich überprüft werden, inwieweit die mit der kommunalen Vernetzung verbundenen Ziele erreicht werden. Eine zweite Stufe soll gezielt neu hinzukommenden Kommunen zugutekommen. Der gesamte Implementierungsprozess soll über mehrere Jahre durch die Evaluation begleitet werden, so dass hieraus gewonnene Erkenntnisse direkt in die weitere Entwicklung einfließen können.

Interessierte Kommunen sind eingeladen, sich näher zu informieren.

Nähere Informationen zu PaC – Prävention als Chance sind im Internet verfügbar:

- www.pac-programm.de
- www.dieinitiative.net/steckbrief-schule/pac-praevention-als-chance/
- www.gruene-liste-praevention.de/nano.cms/datenbank/programm/17

Programmträger

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover/Landesunfallkasse Niedersachsen
Geschäftsbereich Prävention
Am Mittelfelde 169
30519 Hannover

Landeskriminalamt Niedersachsen
Zentralstelle Gewalt, Eigentum, Prävention und Jugendsachen
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover

Kontakt

Landeskriminalamt Niedersachsen
Tel. 0511 26262-3203
E-Mail: mail@pac-programm.de

Literatur

Baier, Dirk (2013): *Gewalt unter Kindern und Jugendlichen in der Schule*. In: FPR 2013

Baier, Dirk/Pfeiffer, Christian/Hanslmeier, Michael (2013): *Rückgang der Jugendkriminalität: Ausmaß und Erklärungsansätze*. In: ZJJ 2013

Eisner, Manuell/Ribeaud, Denis/Locher, Rahel (2008): *Prävention von Jugendgewalt*. Expertenbericht. Cambridge

Groeger-Roth, Frederick/Marks, Erich (2014): *Kooperative Ansätze auf kommunaler und regionaler Ebene*. In: Melzer u.a.: *Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen*. Bad Heilbrunn; S. 579ff.

Gugel, Günther (2006): *Gewalt und Gewaltprävention. Grundfragen, Grundlagen, Ansätze und Handlungsfelder von Gewaltprävention und ihre Bedeutung für Entwicklungszusammenarbeit*. Tübingen

Gutsche, Günter/Sommerfeld, Michael (2002): *Preventing Crime: What works, what doesn't, what's promising. Zusammenfassung des sogenannten Sherman-Reports*. In: Landeshauptstadt Düsseldorf (Hrsg.): *Empirisch gesicherte Erkenntnisse über kriminalpräventive Wirkungen. Eine Sekundäranalyse der kriminalpräventiven Wirkungsforschung. Gutachten für die Landeshauptstadt Düsseldorf*. Düsseldorf; URL: <https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Dez07/kpr/downloads/dg.pdf> (22.12.2016)

Kober, Marcus/Kohl, Andreas/Wickenhäuser/Ruben (2012): *Fundamente kommunaler Präventionsarbeit. Ein anwenderorientiertes Handbuch*. Frankfurt a. M.



Niedersächsischer Städtetag – gefällt mir!

Erhalten Sie Informationen, Hinweise, Positionen, Beschlüsse aktuell auch über facebook. Mit einem „Gefällt mir“-Klick auf unserer neuen Seite ist dies möglich.

Gern können Sie diese Seite auch teilen oder Ihre „Freunde“ einladen, die Seite ebenfalls zu liken.

<http://www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag>





„Recht gesprochen!“

**Zusammengestellt
von Stefan Wittkop,
Beigeordneter beim
Niedersächsischen
Städtetag**

„Recht gesprochen!“ ist ein neuer Beitrag in den NST-Nachrichten, der über aktuelle Entscheidungen informiert. Inhaltlich beschränkt sich die Rechtsprechungsübersicht nicht auf bestimmte Rechtsgebiete oder auf die Niedersächsische Justiz, aber auf wichtige Entscheidungen für die kommunale Praxis.

Kein Verbot der NPD wegen fehlender Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Durchsetzung ihrer verfassungsfeindlichen Ziele

zum Urteil vom 17. Januar 2017
(2 BvB 1/13)

Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) vertritt ein auf die Beseitigung der bestehenden freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtetes politisches Konzept. Sie will die bestehende Verfassungsordnung durch einen an der ethnisch definierten „Volksgemeinschaft“ ausgerichteten autoritären Nationalstaat ersetzen. Ihr politisches Konzept missachtet die Menschenwürde und ist mit dem Demokratieprinzip unvereinbar. Die NPD arbeitet auch planvoll und mit hinreichender Intensität auf die Erreichung ihrer gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Ziele hin. Allerdings fehlt es (derzeit) an konkreten Anhaltspunkten von Gewicht, die es möglich erscheinen lassen, dass dieses Handeln zum Erfolg führt, weshalb der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts den zulässigen Antrag des Bundesrats auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit und Auflösung der NPD und ihrer Unterorganisationen (Art. 21 Abs. 2 GG) mit heute verkündetem Urteil einstimmig als unbegründet zurückgewiesen hat.

Wesentliche Erwägungen des Senats:

1. Der Verbotsantrag ist zulässig. Der Durchführung des Verfahrens steht weder ein Verstoß gegen das Gebot strikter Staatsfreiheit noch eine Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens entgegen. Der Antragsteller hat zur Überzeugung des Gerichts dargetan, dass alle V-Leute auf den Führungsebenen der NPD spätestens zum Zeitpunkt des Bekanntmachens der Absicht, einen Verbotsantrag zu stellen, abgeschaltet waren und eine informationsgewinnende Nachsorge unterblieben ist. Auch ist davon auszugehen, dass die Prozessstrategie der NPD nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln ausgespäht wurde und hinreichende Vorkehrungen getroffen worden sind, um im Rahmen der Beobachtung der NPD hierüber zufällig erlangte Erkenntnisse nicht zu deren Lasten zu verwenden.

2. Der Antragsteller begehrt gemäß Art. 21 Abs. 2 GG in Verbindung mit §§ 43 ff. BVerfGG die Feststellung, dass die NPD verfassungswidrig ist, weil sie nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen. Dem sind folgende Maßstäbe zugrunde zu legen:

a) Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 GG beinhaltet die zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin

unentbehrlich sind. Ihren Ausgangspunkt findet die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Auf rassistische Diskriminierung zielende Konzepte sind damit nicht vereinbar. Daneben sind im Rahmen des Demokratieprinzips die Möglichkeit gleichberechtigter Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung aller Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG) konstitutive Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Hinsichtlich des Rechtsstaatsprinzips gilt dies für die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt, die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte und das staatliche Gewaltmonopol.

b) Der Begriff des Beseitigens im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG bezeichnet die Abschaffung zumindest eines der Wesenselemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder deren Ersetzung durch eine andere Verfassungsordnung oder ein anderes Regierungssystem. Von einem Beeinträchtigen ist auszugehen, wenn eine Partei nach ihrem politischen Konzept mit hinreichender Intensität eine spürbare Gefährdung eines der Wesenselemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bewirkt.

c) Dass eine Partei die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung anstrebt, muss sich aus den Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger ergeben. Die Ziele einer Partei sind der Inbegriff dessen, was eine Partei (offen oder verdeckt) politisch anstrebt. Anhänger sind alle Personen, die sich für eine Partei einsetzen und sich zu ihr bekennen, auch wenn sie nicht Mitglied der Partei sind. Zuzurechnen sind einer Partei grundsätzlich die Tätigkeit der Parteiführung, leitender Funktionäre (auch von Teilorganisationen) und Äußerungen in Publikationsorganen der Partei. Bei Äußerungen oder Handlungen einfacher Mitglieder oder von Anhängern, die nicht der Partei angehören, ist entscheidend, dass in deren Verhalten der politische Wille der Partei erkennbar zum Ausdruck kommt. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn das Verhalten eine in der Partei vorhandene

Grundtendenz widerspiegelt oder die Partei sich dieses Verhalten ausdrücklich zu Eigen gemacht hat.

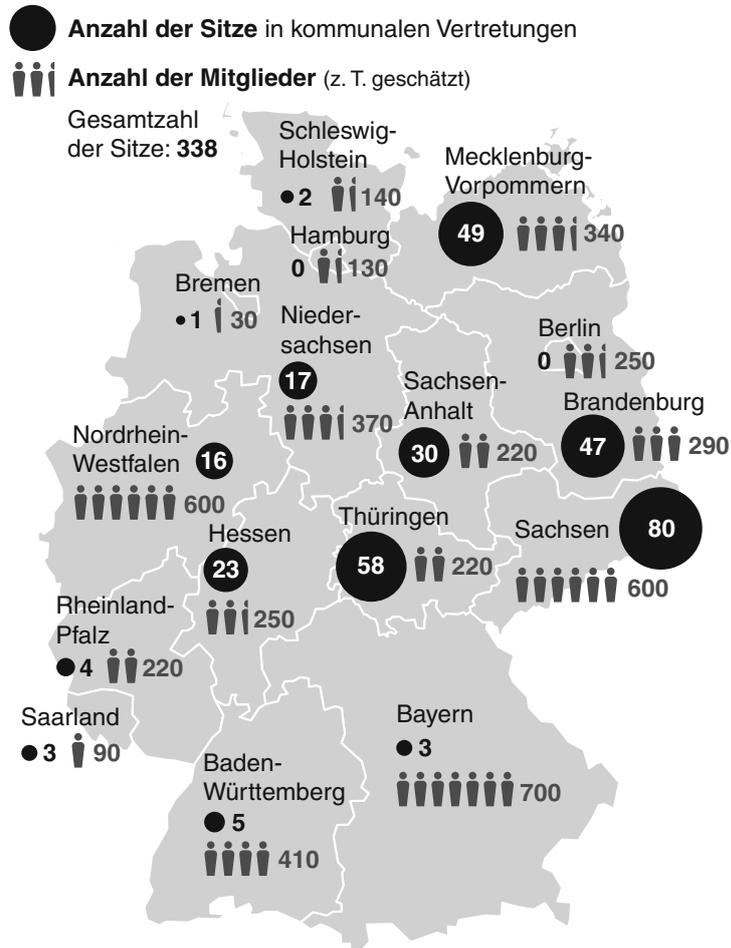
d) Das Parteiverbot erfordert ein „Ausgehen“ auf die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Es ist kein Gesinnungs- oder Weltanschauungsverbot. Vielmehr muss die Partei über das Bekennen ihrer verfassungsfeindlichen Ziele hinaus die Grenze zum Bekämpfen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung überschreiten. Dies setzt voraus, dass sie sich durch aktives und planvolles Handeln für ihre Ziele einsetzt und auf die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hinwirkt. Nicht erforderlich ist, dass das Handeln der Partei zu einer konkreten Gefahr für die Schutzgüter des Art. 21 Abs. 2 Satz 1 GG führt. Es müssen jedoch konkrete Anhaltspunkte von Gewicht vorliegen, die es zumindest möglich erscheinen lassen, dass das Handeln der Partei erfolgreich sein kann (Potentialität). Lässt das Handeln einer Partei dagegen noch nicht einmal auf die Möglichkeit eines Erreichens ihrer verfassungsfeindlichen Ziele schließen, bedarf es des präventiven Schutzes der Verfassung durch ein Parteiverbot nicht. An der abweichenden Definition im KPD-Urteil, nach der es einem Parteiverbot nicht entgegenstehe, wenn für die Partei nach menschlichem Ermessen keine Aussicht darauf besteht, dass sie ihre verfassungswidrige Absicht in absehbarer Zukunft werde verwirklichen können (BVerfG 5, 85 <143>), hält der Senat nicht fest.

e) Für die Annahme weiterer (ungeschriebener) Tatbestandsmerkmale ist im Rahmen des Art. 21 Abs. 2 GG kein Raum. Weder findet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Parteiverbotsverfahren Anwendung, noch kommt der Wesensverwandtschaft einer Partei mit dem Nationalsozialismus eine die Tatbestandsmerkmale des Art. 21 Abs. 2 GG ersetzende Funktion zu. Allerdings kann die Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus indizielle Bedeutung hinsichtlich der Verfolgung verfassungsfeindlicher Ziele einer Partei entfalten.

3. Nach diesen Maßstäben ist der Verbotsantrag unbegründet.

a) Das politische Konzept der NPD ist auf die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet.

Die NPD in den Bundesländern



Die Zahlen der Mandate ändern sich immer wieder leicht. Stand Sitze: November 2016 (BfV); Stand Mitglieder: 2015
Quelle: Bundesamt für Verfassungsschutz, Landesämter für Verfassungsschutz



© Globus 11524

NPD-Hochburgen vor allem im Osten Deutschlands

Im September 2016 verlor die NPD bei den Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern ihre letzten Landtagsmandate – seither ist sie nur auf kommunaler Ebene und mit einem Abgeordneten im Europaparlament vertreten.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz zählte zuletzt mit 264 Mandaten fast vier Fünftel aller 338 kommunalen NPD-Mandate in Ostdeutschland. Besonders in Sachsen ist die rechtsextreme Partei stark verankert, dort verfügt die Partei über 80 Mandate in Gemeinden, Stadträten, Kreistagen und anderen kommunalen

Vertretungen. Auch in den anderen ostdeutschen Bundesländern sind die Rechtsextremen in kommunalen Vertretungen präsent: In Thüringen sind es 58, in Mecklenburg-Vorpommern 49, in Brandenburg 49 und in Sachsen-Anhalt 30 Mandate. In Westdeutschland hat die NPD die meisten Mandate in den Kommunen Hessens (23), Niedersachsens (17) und Nordrhein-Westfalens (16). Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) wurde 1964 gegründet und ist somit die älteste aktive rechtsextreme Partei.

2015 hatte die Partei nach Verfassungsschutzberichten bundesweit noch rund 5000 Mitglieder. Viele davon ebenfalls in Sachsen (600), aber auch in Bayern (700) und NRW (600). Im Januar 2017 scheiterten die Bundesländer zum zweiten Mal nach 2003 mit einem Verbotsantrag beim Bundesverfassungsgericht. Die Partei sei verfassungsfeindlich – aber zu schwach und unbedeutend, um sie aufzulösen, entschieden die Richter.

aa) Der von der NPD vertretene Volksbegriff verletzt die Menschenwürde. Er negiert den sich hieraus ergebenden Achtungsanspruch der Person und führt zur Verweigerung elementarer Rechtsgleichheit für alle, die nicht der ethnisch definierten „Volksgemeinschaft“ in ihrem Sinne angehören. Das Politikkonzept der NPD ist auf die Ausgrenzung, Verächtlichmachung und weitgehende Rechtslosstellung von gesellschaftlichen Gruppen (Ausländern, Migranten, religiösen und sonstigen Minderheiten) gerichtet.

bb) Darüber hinaus missachtet die NPD die freiheitliche demokratische Grundordnung auch mit Blick auf das Demokratieprinzip. In einem durch die „Einheit von Volk und Staat“ geprägten Nationalstaat im Sinne der NPD ist für eine Beteiligung ethnischer Nichtdeutscher an der politischen Willensbildung grundsätzlich kein Raum. Dieses Konzept widerspricht dem im menschenrechtlichen Kern des Demokratieprinzips wurzelnden Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe aller Staatsangehörigen an der politischen Willensbildung. Außerdem tritt die NPD für die Abschaffung des bestehenden parlamentarisch-repräsentativen Systems und seine Ersetzung durch einen am Prinzip der „Volksgemeinschaft“ orientierten Nationalstaat ein.

cc) Die NPD weist eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus auf. Das Konzept der „Volksgemeinschaft“, die antisemitische Grundhaltung und die Verächtlichmachung der bestehenden demokratischen Ordnung lassen deutliche Parallelen zum Nationalsozialismus erkennen. Hinzu kommen das Bekenntnis zu Führungspersonalitäten der NSDAP, der punktuelle Rückgriff auf Vokabular, Texte, Liedgut und Symbolik des Nationalsozialismus sowie geschichtsrevisionistische Äußerungen, die eine Verbundenheit zumindest relevanter Teile der NPD mit der Vorstellungswelt des Nationalsozialismus dokumentieren. Die Wesensverwandtschaft der NPD mit dem Nationalsozialismus bestätigt deren Missachtung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

b) Einem Verbot der NPD steht aber entgegen, dass das Tatbestandsmerkmal des „Darauf Ausgehens“ im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Satz 1 GG nicht erfüllt ist. Die NPD bekennt sich zwar zu ihren

gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Zielen und arbeitet planvoll auf deren Erreichung hin, so dass sich ihr Handeln als qualifizierte Vorbereitung der von ihr angestrebten Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darstellt. Es fehlt jedoch an konkreten Anhaltspunkten von Gewicht, die eine Durchsetzung der von ihr verfolgten verfassungsfeindlichen Ziele möglich erscheinen lassen. Weder steht eine erfolgreiche Durchsetzung dieser Ziele im Rahmen der Beteiligung am Prozess der politischen Willensbildung in Aussicht (aa), noch ist der Versuch einer Erreichung dieser Ziele durch eine der NPD zurechenbare Beeinträchtigung der Freiheit der politischen Willensbildung in hinreichendem Umfang feststellbar (bb).

aa) Ein Erreichen der verfassungswidrigen Ziele der NPD mit parlamentarischen oder außerparlamentarischen demokratischen Mitteln erscheint ausgeschlossen.

(1) Im parlamentarischen Bereich verfügt die NPD weder über die Aussicht, bei Wahlen eigene Mehrheiten zu gewinnen, noch über die Option, sich durch die Beteiligung an Koalitionen eigene Gestaltungsspielräume zu verschaffen. Auf überregionaler Ebene ist sie gegenwärtig lediglich mit einem Abgeordneten im Europäischen Parlament vertreten. Die Wahlergebnisse bei Europa- und Bundestagswahlen stagnieren auf niedrigem Niveau. Die NPD hat es in den mehr als fünf Jahrzehnten ihres Bestehens nicht vermocht, dauerhaft in einem Landesparlament vertreten zu sein. Anhaltspunkte für eine künftige Veränderung dieser Entwicklung fehlen. Hinzu kommt, dass die sonstigen in den Parlamenten auf Bundes- und Landesebene vertretenen Parteien zu Koalitionen oder auch nur punktuellen Kooperationen mit der NPD bisher nicht bereit sind. Trotz ihrer Präsenz in den Kommunalparlamenten ist ein bestimmender Einfluss auf die politische Willensbildung auch in den kommunalen Vertretungskörperschaften weder gegeben noch zukünftig zu erwarten.

(2) Auch durch die Beteiligung am Prozess der politischen Willensbildung mit demokratischen Mitteln außerhalb des parlamentarischen Handelns hat die NPD in absehbarer Zeit keine Möglichkeit ihre verfassungsfeindlichen Ziele erfolgreich zu verfolgen. Vielmehr ste-

hen einer nachhaltigen Beeinflussung der außerparlamentarischen politischen Willensbildung durch die NPD deren niedriger und tendenziell rückläufiger Organisationsgrad sowie ihre eingeschränkte Kampagnenfähigkeit und geringe Wirkkraft in die Gesellschaft entgegen. Eine Gesamtzahl von weniger als 6000 Mitgliedern führt zu einer erheblichen Beschränkung der Aktionsmöglichkeiten der NPD. Es ist nicht ersichtlich, dass sie ihre strukturellen Defizite und ihre geringe Wirkkraft durch ihre Öffentlichkeitsarbeit oder die Umsetzung der „Kümmerer-Strategie“ im Wege „national-revolutionärer Graswurzelarbeit“ kompensieren könnte. Auch fehlen Belege, dass es der NPD gelingt, mit ihren asyl- und ausländerpolitischen Aktivitäten zusätzliche Unterstützung für ihre verfassungsfeindlichen Absichten in relevantem Umfang zu gewinnen. Ebenso hat sie es nicht vermocht - abgesehen von punktuellen Kooperationen - ihre Wirkkraft in die Gesellschaft durch die Schaffung rechtsextremer Netzwerke unter ihrer Führung zu erhöhen.

bb) Konkrete Anhaltspunkte von Gewicht, die darauf hindeuten, dass die NPD die Grenzen des zulässigen politischen Meinungskampfes in einer das Tatbestandsmerkmal des „Darauf Ausgehens“ erfüllenden Weise überschreitet, liegen ebenfalls nicht vor. Sie vermag Dominanzansprüche in abgegrenzten Sozialräumen nicht in relevantem Umfang zu verwirklichen. Der Kleinstort Jamel stellt einen Sonderfall dar, der nicht verallgemeinerungsfähig ist. Sonstige Beispiele erfolgreicher Umsetzung räumlicher Dominanzansprüche sind nicht ersichtlich. Eine Grundtendenz der NPD zur Durchsetzung ihrer verfassungsfeindlichen Absichten mit Gewalt oder durch die Begehung von Straftaten kann den im Verfahren geschilderten Einzelfällen (noch) nicht entnommen werden. Schließlich fehlen hinreichende Anhaltspunkte für die Schaffung einer Atmosphäre der Angst, die zu einer spürbaren Beeinträchtigung der Freiheit des Prozesses der politischen Willensbildung führt oder führen könnte. Der Umstand, dass die NPD durch einschüchterndes oder kriminelles Verhalten von Mitgliedern und Anhängern punktuell eine nachvollziehbare Besorgnis um die Freiheit des politischen Prozesses oder gar Angst vor gewalttätigen Übergriffen auszulösen

vermag, ist nicht zu verkennen, erreicht aber die durch Art. 21 Abs. 2 GG markierte Schwelle nicht. Auf Einschüchterung und Bedrohung sowie den Aufbau von Gewaltpotentialen muss mit den Mitteln des präventiven Polizeirechts und des repressiven Strafrechts rechtzeitig und umfassend reagiert werden, um die Freiheit des politischen Prozesses ebenso wie einzelne vom Verhalten der NPD Betroffene wirkungsvoll zu schützen.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 4/2017 des Bundesverfassungsgerichts vom 17.1.2017

Kommunales „Wildtierversot“ für Zirkusaufführungen ist rechtswidrig

VG Hannover, Beschluss vom 12.1.2017 – 1 B 7215/16

Kommunen dürfen die Bereitstellung von öffentlichen Flächen für Zirkusse nicht auf solche Betriebe beschränken, die keine Wildtiere mit sich führen („Wildtierversot“). Dies hat das Verwaltungsgericht Hannover mit Eilbeschluss vom 12.1.2017 entschieden. Die Regelung eines Wildtierversots in Zirkussen sei allein Sache des Bundesgesetzgebers. Im Tierschutzgesetz werde aber lediglich eine behördliche Erlaubnis gefordert (Az.: 1 B 7215/16).

Stadt beschloss „Wildtierversot“ für Zirkusaufführungen

Die Antragstellerin, ein deutsches Zirkusunternehmen, will im April 2017 auf einer öffentlichen Fläche der Stadt Hameln ein Gastspiel geben, in welchem auch Wildtiere gezeigt werden sollen. Sie beantragte bei der Stadt, ihr dafür eine öffentliche Fläche zur Verfügung zu stellen. Der Rat der Stadt beschloss, dass kommunale Flächen nur noch für Zirkusbetriebe zur Verfügung gestellt werden sollen, die keine Tiere wildlebender Arten (zum Beispiel Affen, Bären, Elefanten, Tiger oder Löwen) mit sich führen. Daraufhin wurde der Antrag der Antragstellerin abgelehnt. Die Antragstellerin beehrte beim VG Eilrechtsschutz.

VG: Tierschutzgesetz fordert lediglich behördliche Erlaubnis

Das VG hat den Ratsbeschluss für rechtswidrig erachtet und die Antragsgegnerin verpflichtet, über den Antrag

auf Flächenbereitstellung neu zu entscheiden. Die Frage eines Verbotes wildlebender Tiere in Zirkussen könne einzig vom Bundesgesetzgeber geregelt werden. Dieser habe aber im Rahmen des Tierschutzgesetzes lediglich festgelegt, dass das gewerbliche Zurschau-Stellen von Tieren in Zirkussen einer behördlichen Erlaubnis bedürfe (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8d Tierschutzgesetz). Mit dem kommunalen Wildtierversot solle somit für kommunale Flächen verboten werden, was bundesrechtlich erlaubt sei. Weil die Antragstellerin über eine entsprechende Erlaubnis verfüge, greife der Beschluss der Antragsgegnerin in unzulässiger Weise in die Berufsfreiheit der Antragstellerin ein und stelle eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Zirkussen mit gegenüber Zirkussen ohne Wildtiere dar.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 16. Januar 2017

Verfassungsbeschwerde gegen geänderte Bewertung von Rentenbeitragszeiten in der DDR gescheitert

BVerfG, Beschluss vom 13.12.2016 – 1 BvR 713/13

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, die sich gegen die geänderte Bewertung von in der DDR zurückgelegten rentenversicherungsrechtlichen Zeiten von Personen, die vor dem 18.5.1990 aus der DDR in die damalige Bundesrepublik übersiedelten, durch das Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) und das RÜG-Ergänzungsgesetz richtete. Der davon benachteiligte Beschwerdeführer habe sich weder hinreichend mit der Rechtslage auseinandergesetzt, die der geänderten Rentenberechnung zugrunde liege, noch einen Verstoß gegen Grundrechte schlüssig dargelegt (Beschluss vom 13.12.2016, Az.: 1 BvR 713/13).

Anwendbarkeit des Fremdrentengesetzes auf in der DDR zurückgelegte Beitragszeiten schrittweise eingeschränkt

Übersiedler aus der DDR wurden durch das Fremdrentengesetz (FRG) zunächst so gestellt, als hätten sie ihre rentenrechtlichen Beitragszeiten in der Bundesrepublik erbracht, weil sie bis zum Fall der Mauer infolge ihrer

Flucht den für sie zuständigen Rentenversicherungsträger der DDR nicht mehr in Anspruch nehmen konnten. Nach der Schaffung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zum 1.6.1990 galt das Fremdrentengesetz nur noch für in der DDR zurückgelegte Beschäftigungszeiten von „Bestandsübersiedlern“, die vor dem 18.5.1990 in die Bundesrepublik übergesiedelt waren. Nach der Wiedervereinigung sah das im Einigungsvertrag vorgesehene Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) vom 25.7.1991 eine Anwendbarkeit des FRG nur noch übergangsweise für Versicherte mit einem Rentenbeginn vor dem 1.1.1996 vor. Zur Verwaltungsvereinfachung wurde diese Regelung anschließend noch dahingehend geändert, dass die Vertrauensschutzregelung (§ 259a SGB VI) nicht mehr auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns bezogen ist, sondern für alle Versicherten gilt, die vor dem 1.1.1937 geboren sind und damit bei Inkrafttreten des RÜG bereits das 55. Lebensjahr vollendet hatten, während für die jüngeren Versicherten die allgemeinen Regeln zur Rentenüberleitung maßgeblich sind.

Auswirkungen auf Höhe der Rente

Diese Rentenberechnung kann zu einer geringeren Rente als bei Anwendung des FRG führen, weil mit dem FRG Übersiedlern für ihre in der DDR zurückgelegte Erwerbsbiographie Rentenansprüche entsprechend dem westdeutschen Rentensystem gutgeschrieben wurden, nunmehr aber auf die in der DDR tatsächlich in die Rentenversicherung eingezahlten – unter Umständen geringeren – Beiträge abgestellt wird. Mit seiner Verfassungsbeschwerde wendete sich der von diesen Regelungen nachteilig betroffene Beschwerdeführer gegen Rentenbescheide, die ihn hinsichtlich der Feststellung seiner Versicherungszeit im Beitrittsgebiet belasten, und die dazu ergangenen Gerichtsentscheidungen. Er rügte im Wesentlichen eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG.

BVerfG: FRG begründet mangels Eigenleistung keine eigentumsgeschützten Rechtspositionen

Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Art. 14 Abs. 1 GG schütze Rentenansprüche und auch

Rentenanwartschaften, soweit diese im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben worden seien. Hingegen unterlägen durch das FRG begründete Rentenanwartschaften nicht dem Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG, wenn sie ausschließlich auf Beitrags- und Beschäftigungszeiten beruhten, die in den Herkunftsgebieten erbracht oder zurückgelegt worden seien. Eigentumsgeschützte Rechtspositionen würden mangels Eigenleistung der Berechtigten durch das FRG nicht begründet.

DDR-Rentenanwartschaften genießen nur im Rahmen des RÜG Eigentumsschutz

In der DDR begründete und im Zeitpunkt ihres Beitritts zur Bundesrepublik bestehende Rentenanwartschaften nähmen zwar als Rechtspositionen, die der Einigungsvertrag grundsätzlich anerkannt habe, am Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG teil, so das BVerfG weiter. Der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz komme den Rentenanwartschaften aber nur in der Form zu, die sie aufgrund des Vertrages zwischen der Bundesrepublik und der DDR über die Herstellung der Einheit Deutschlands erhalten haben. Aus Art. 30 Abs. 5 Satz 1 des Einigungsvertrages ergibt sich, dass die Einzelheiten der Überleitung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet in einem Bundesgesetz – das RÜG – geregelt werden.

Eigentumsschutz rentenrechtlicher Gesamtrechtspositionen zwar bislang nicht geklärt

Laut BVerfG ist zwar bislang die im hiesigen Verfahren von den Fachgerichten verneinte Frage nicht entschieden, ob die von den Berechtigten aus dem FRG abgeleiteten Anwartschaften dem Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 GG dann unterliegen, wenn sie sich zusammen mit den in der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik erworbenen Rentenanwartschaften zu einer rentenrechtlichen Gesamtrechtsposition verbinden.

Verfassungsbeschwerde aber nicht hinreichend begründet

Das BVerfG moniert aber, dass die Verfassungsbeschwerde nicht ausreichend begründet sei. Das Vorbringen des Beschwerdeführers setze sich nicht genügend damit auseinander, dass sich weder aus dem RÜG noch

aus dem RÜG-Ergänzungsgesetz eine Pflicht zur Bewertung von im Beitrittsgebiet zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten nach dem FRG über den Anwendungsbereich des § 259a SGB VI hinaus ergibt. Außerdem enthalte es keine ins Einzelne gehende argumentative Auseinandersetzung mit den angegriffenen Entscheidungen und ihren konkreten Begründungen.

Unzulässige unechte Rückwirkung ebenfalls nicht ausreichend dargelegt

Auch lege der Beschwerdeführer nicht substantiiert dar, dass die mit der Änderung der Bewertung der in der DDR zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten verbundene unechte Rückwirkung ausnahmsweise unzulässig wäre, so das BVerfG. Der Beschwerdeführer setze sich nicht hinreichend mit der Frage der Schutzwürdigkeit seines Vertrauens im Hinblick auf die fortwährende Bewertung seiner im Beitrittsgebiet zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten nach dem Fremdrentengesetz auseinander. Allein das Vertrauen in den Fortbestand einer gesetzlichen Lage sei nicht schutzwürdig.

Allgemeiner Gleichheitssatz: Keine nachvollziehbare Vergleichsgruppenbildung

Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG lässt sich laut BVerfG dem Vorbringen des Beschwerdeführers ebenfalls nicht hinreichend entnehmen. Der allgemeine Gleichheitssatz gebiete dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Die Begründung der Verfassungsbeschwerde lasse indes bereits eine nachvollziehbare Vergleichsgruppenbildung nicht erkennen.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 18. Januar 2017.

Abschiebung eines afghanischen Staatsangehörigen aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls ausgesetzt

Beschlüsse vom 14. Dezember 2016 – 2 BvR 2557/16, 2 BvR 2564/16

Mit Beschluss vom heutigen Tag hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts die für den 14. Dezember 2016 vorge-

sehene Abschiebung eines afghanischen Staatsangehörigen bis zu einer Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde, längstens jedoch bis zum 26. Januar 2017, untersagt. Dabei hat die Kammer die Frage, ob angesichts der aktuellen Lage in Afghanistan Abschiebungen derzeit verfassungsrechtlich vertretbar sind, ausdrücklich offen gelassen. Die Entscheidung beruht allein auf einer Folgenabwägung, bei der die Gründe für den Erlass der einstweiligen Anordnung überwiegen. Der Antragsteller kann ohne weiteres zu einem späteren Termin abgeschoben werden, sofern sich herausstellen würde, dass die Abschiebung ohne Rechtsverstoß hätte durchgeführt werden können. Demgegenüber wäre dem Antragsteller eine Fortführung seines Asylfolgeantrags nach erfolgter Abschiebung kaum möglich, wenn sich später herausstellen würde, dass die Abschiebung rechtswidrig war. Im Verfahren 2 BvR 2564/16 hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts einen entsprechenden Antrag auf einstweilige Untersagung der Abschiebung nach Afghanistan abgelehnt.

Sachverhalt:

Der Antragsteller im Verfahren 2 BvR 2557/16, ein 29-jähriger afghanischer Staatsangehöriger, lebt seit 2012 in der Bundesrepublik Deutschland. Ein nach seiner Einreise gestellter Asylantrag wurde abgelehnt; das zuständige Verwaltungsgericht bestätigte diese Entscheidung durch rechtskräftiges Urteil. Im Februar 2016 stellte der Antragsteller einen Asylfolgeantrag und begründete diesen unter anderem mit der Entwicklung der Sicherheitslage in Afghanistan. Mit Bescheid vom 9. Dezember 2016 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Durchführung eines Asylfolgeverfahrens abgelehnt. Den daraufhin gestellten Eilantrag, der Ausländerbehörde die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen vorläufig zu untersagen, lehnte das Verwaltungsgericht durch Beschluss vom 13. Dezember 2016 ab. Die gegen diesen Beschluss gerichtete Verfassungsbeschwerde hat der Antragsteller mit dem Antrag verbunden, die für den 14. Dezember 2016 vorgesehene Abschiebung nach Afghanistan im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen.

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

Im Verfahren 2 BvR 2557/16 hat der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung Erfolg.

1. Das Bundesverfassungsgericht kann einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist (§ 32 Abs. 1 BVerfGG). Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die Verfassungsbeschwerde erweise sich von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens muss das Bundesverfassungsgericht eine Folgenabwägung vornehmen.

2. Die Verfassungsbeschwerde ist weder von vornherein unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Im vorliegenden Einzelfall liegt der Abschluss des Asylverfahrens bereits 30 Monate zurück. Dies könnte wegen der Fülle neuer Erkenntnismittel zu Afghanistan die verfassungsrechtlich erforderliche Aktualität der Tatsachengrundlage für eine Abschiebung in Frage stellen. Ob im Ergebnis Abschiebungen nach Afghanistan derzeit verfassungsrechtlich vertretbar sind, bedarf demgegenüber keiner Entscheidung.

Würde sich nach erfolgter Abschiebung herausstellen, dass diese rechtswidrig war, wäre dem Antragsteller eine Fortführung seines Asylfolgeantrags angesichts der angespannten Lage in Afghanistan kaum möglich. Diese Folgen wiegen erheblich schwerer als die Folgen, die eintreten würden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, sich später aber herausstellen würde, dass die Abschiebung ohne Rechtsverstoß hätte durchgeführt werden können.

3. Demgegenüber sind im Verfahren 2 BvR 2564/16 keine vergleichbaren Umstände geltend gemacht, weshalb der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt wurde.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts Nr. 94a/2016 vom 14. Dezember 2016

Pilotprojekt „Gastro-Kontrollbarometer“ in Duisburg und Bielefeld rechtswidrig

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aktenzeichen: 13 A 946/15 u. a. (I. Instanz: VG Düsseldorf 26 K 5722/13 u. a.), 13 A 2059/15 (I. Instanz: VG Minden 9 K 2547/13)

Das Oberverwaltungsgericht hat heute entschieden, dass die Verbraucherzentrale NRW nach dem Verbraucherinformationsgesetz keinen Anspruch darauf hat, dass die Lebensmittelüberwachungsbehörden die im Rahmen der Risikobeurteilung von Gastronomiebetrieben ermittelten Punktwerte herausgeben. Die Verbraucherzentrale setzt diese in ein „Gastro-Kontrollbarometer“ um, das sie im Internet veröffentlicht.

Die beklagten Städte Duisburg und Bielefeld führen zur Ermittlung der Kontrollhäufigkeit von Gastronomiebetrieben sogenannte risikoorientierte Kontrollen durch. Dabei verwenden sie ein Beurteilungssystem, wonach in verschiedenen Kategorien durch einen Kontrolleur oder eine Kontrolleurin Punkte vergeben werden. Je größer die Punktzahl ist, desto höher ist die Risikoeinstufung des Betriebs und desto häufiger erfolgen behördliche Kontrollen. Zu den zu beurteilenden Kategorien gehören etwa die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen, Mitarbeiterschulung, Eigenkontrolluntersuchungen, bauliche Beschaffenheit oder Personalhygiene. Gefördert durch das nordrhein-westfälische Verbraucherschutzministerium, beantragte die zu den Verfahren jeweils beigeflagte Verbraucherzentrale bei den Städten Duisburg und Bielefeld die laufende Herausgabe des Gesamtpunktwertes für sämtliche Gastronomiebetriebe in Duisburg und Bielefeld. Sie ordnet die Punktwerte sodann drei Ergebnisstufen in den Farben grün, gelb und rot zu und zeigt auf ihrer Internetseite sowie in einer App die Bewertung auf einem horizontalen Balkendiagramm in den Ampelfarben an. Gegen die Herausgabe der Punktwerte an die Verbraucherzentrale hatten mehrere Gastronomiebetreiber aus Duisburg und Bielefeld geklagt.

Der 13. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat mit insgesamt neun Urteilen

die erstinstanzlichen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Minden im Ergebnis bestätigt. Die Weitergabe der von der Verbraucherzentrale nachgefragten Informationen – insbesondere Name und Anschrift des Gastronomiebetriebs sowie der im Rahmen der Risikobeurteilung ermittelte Punktwert – finde im Verbraucherinformationsgesetz keine rechtliche Grundlage. Das Ergebnis der behördlichen Risikobeurteilung in Form eines Punktwerts sei keine Information, zu der nach diesem Gesetz Zugang zu gewähren wäre. Der Wert gebe keine Auskunft über konkret festgestellte Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Es handle sich auch nicht um eine Auswertung einer behördlichen Überwachungsmaßnahme. Der Punktwert lasse keine Rückschlüsse auf konkrete Ergebnisse der Betriebskontrolle zu; eine Weitergabe des Werts entspreche aus diesem Grund auch nicht dem Zweck des Verbraucherinformationsgesetzes, Transparenz zu schaffen.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen ist eine Nichtzulassungsbeschwerde möglich, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Quelle: Pressemitteilung der Justiz NRW vom 12. Dezember 2016

Betreiber von Tiermastbetrieben nicht zu Nachrüstung von Güllebehältern verpflichtet

OVG Münster, Urteil vom 9.12.2016 – 8 A 2691/15; 8 A 442/16; 8 A 455/16

Die Betreiber von Tiermastbetrieben in Nordrhein-Westfalen sind nicht aufgrund des sogenannten Tierhaltungserlasses verpflichtet, ihre Güllebehälter mit effektiveren Abdeckungen nachzurüsten, um Ammoniak- und Geruchsemissionen noch weiter zu mindern. Dies hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in Münster mit drei Urteilen vom 9.12.2016 entschieden (Az.: 8 A 2691/15, 8 A 442/16 und 8 A 455/16). Es hat damit Urteile der Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen und Münster bestätigt, die dahingehende immissionsschutzrechtliche Anordnungen der beklagten Kreise Unna, Warendorf und Steinfurt aufgehoben hatten.

Kreise wollen für Reduzierung der Emissionen des Schadgases Ammoniak sorgen

Nach der bundesweit geltenden Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft aus dem Jahr 2002 (TA Luft) soll die Lagerung von Flüssigmist in geschlossenen Behältern erfolgen. Alternativ können gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung angewandt werden, die einen Minderungsgrad von mindestens 80 Prozent der Emissionen an geruchsintensiven Stoffen und an Ammoniak erreicht. Demgegenüber hatten die beklagten Kreise die Kläger verpflichtet, ihre Güllebehälter mit Abdeckungen nachzurüsten, die einen Emissionsminderungsgrad von mindestens 85 Prozent erreichen.

Kreise verweisen auf nordrhein-westfälischen Tierhaltungserlass

Zur Begründung verweisen sie auf den sogenannten Tierhaltungserlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Vorgaben der TA Luft entsprächen nicht mehr dem Stand der Technik. Die Emissionen des Schadgases Ammoniak könnten mittels einer finanziell zumutbaren Abdeckung mit einem Zeltdach, einer Schwimmfolie oder Schwimmkörpern um mindestens 85 Prozent reduziert werden.

OVG: Vorgaben der TA Luft sind verbindlich

Die Vorgaben der TA Luft seien im Regelfall verbindlich, betont das OVG Münster. Die Verwaltung dürfe unter den hier gegebenen Umständen auch nicht ausnahmsweise von diesen Vorgaben abweichen. Von der TA Luft dürfe unter anderem dann abgewichen werden, wenn gesicherte Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft und Technik vorlägen, die den der TA Luft zugrunde liegenden Einschätzungen, Bewertungen und Prognosen den Boden entzögen. Diese strengen Voraussetzungen seien nicht erfüllt. Die höheren Anforderungen des Tierhaltungserlasses an die Abdeckung von Güllebehältern beruhten nicht auf einem neuen Erkenntnisstand hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Abdeckungen oder ihrer wirtschaftlichen Zumutbarkeit.

Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben in Bezug auf Ammoniak Sache des Bundes

Zwar treffe es zu, dass die unionsrechtlich vorgegebene Emissionshöchstmenge für das Schadgas Ammoniak in Deutschland überschritten werde. Insofern bestehe Handlungsbedarf, die Anforderungen an die Minderung von Ammoniakemissionen zu verschärfen. Es sei aber in erster Linie Aufgabe der Bundesregierung und nicht die des Landes, die unionsrechtlichen Vorgaben durch ein abgestimmtes nationales Maßnahmenprogramm zur Einhaltung der unionsrechtlichen Emissionshöchstmengen umzusetzen.

Revision nicht zugelassen

Das OVG Münster hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen ist eine Nichtzulassungsbeschwerde möglich, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 12. Dezember 2016

Teure Privatfahrt mit Dienstkraftfahrzeug

VG Koblenz, Urteil vom 2. Dezember 2016, 5 K 684/16.KO

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat die Klage eines Beamten abgewiesen, mit der dieser sich gegen eine Schadensersatzforderung des beklagten Landes Rheinland-Pfalz gewandt hatte.

Im November 2015 verursachte der Kläger mit einem von ihm für eine Privatfahrt ohne dienstliche Genehmigung verwendeten Dienstkraftfahrzeug einen Wildunfall. Für den hierdurch entstandenen Schaden in Höhe von insgesamt rund 7800 Euro nahm der Beklagte den Kläger in Anspruch. Der Kläger sei ohne Genehmigung, allein aus privatem Interesse mit dem Fahrzeug gefahren. Damit habe er vorsätzlich gegen seine Dienstpflichten verstoßen und müsse dem Land den daraus entstandenen Schaden ersetzen.

Dagegen hat der Kläger nach erfolglosem Widerspruch Klage erhoben. Wildunfälle seien üblicherweise von der Teilkasko-Versicherung abgedeckt. Der Beklagte müsse daher vorrangig Ansprüche gegenüber der Versicherung geltend machen. Sofern eine solche nicht abgeschlossen worden sei, müsse er als Beamter aus Fürsorge-

gesichtspunkten wie beim Abschluss einer Versicherung gestellt werden.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Der Beklagte habe den Kläger zu Recht in Anspruch genommen, urteilte das Koblenzer Verwaltungsgericht. Nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen habe ein Beamter, der – wie der Kläger – vorsätzlich die ihm obliegenden Pflichten verletze, dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen für Privatfahrten sei grundsätzlich unzulässig. Mit der bewussten Nutzung des Fahrzeugs für private Zwecke habe der Kläger vorsätzlich gegen seine Dienstpflichten verstoßen. Er könne dagegen nicht einwenden, das Land hätte eine Teilkasko-Versicherung abschließen müssen. Behördenfahrzeuge seien mit Blick auf den Grundsatz der Selbstdeckung für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen des Landes von der Versicherungspflicht befreit. Auch unter Fürsorgegesichtspunkten könne die Klage keinen Erfolg haben. Ein Beamter, der sich vorsätzlich pflichtwidrig verhalte, könne sich nicht unter Hinweis auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn seiner Einstandspflicht für von ihm verursachte Schäden entledigen.

Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 41/2016 des VG Koblenz

Betreiber kommerzieller Websites haften für Links auf Websites mit urheberrechtsverletzenden Inhalten

LG Hamburg, Beschluss vom 18.11.2016 – 310 O 402/16

Betreiber kommerzieller Websites haften für Links auf Websites mit urheberrechtsverletzenden Inhalten. Dies hat das Landgericht Hamburg in einem einstweiligen Verfügungsverfahren mit Beschluss vom 18.11.2016 entschieden, wie die Rechtsanwaltskanzlei Spirit Legal LLP mitteilte. Sie müssten sich durch Nachforschungen vergewissern, ob der verlinkte Inhalt rechtmäßig zugänglich gemacht worden sei, wobei die widerlegliche Vermutung einer Kenntnis der fehlenden Erlaubnis bestehe (Az.: 310 O 402/16).

Websitebetreiber verlinkte auf Internetseite mit urheberrechtswidrig veröffentlichter Architektur fotografie

Der Antragsgegner, der eine Website betreibt, hatte einen Link auf eine Internetseite mit urheberrechtswidrigem Inhalt gesetzt. Bei diesem handelte es sich um eine Architektur fotografie, die ohne Einwilligung des Fotografen in bearbeiteter Form auf der verlinkten Internetseite veröffentlicht worden war. Der antragstellende Fotograf nahm den „Verlinker“ im einstweiligen Verfügungsverfahren auf Unterlassung in Anspruch.

LG: Kommerzielle Websitebetreiber müssen Rechtmäßigkeit verlinkter Inhalte prüfen

Das LG hat dem Antragsgegner per einstweiliger Verfügung verboten, auf die Internetseite mit der urheberrechtswidrig veröffentlichten Fotografie zu verlinken. In Anwendung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 8.9.2016 (BeckRS 2016, 82181) kommt das LG zu dem Ergebnis, dass der Antragsgegner durch die Linksetzung die Urheberrechte des Antragstellers verletzt hat. Die Verlinkung stelle eine eigene öffentliche Wiedergabe des bearbeiteten Fotos dar. Auch das in subjektiver Hinsicht für eine öffentliche Wiedergabe erforderliche Verschulden, wonach der Linksetzer schuldhaft in dem Sinne gehandelt haben müsse, dass er um die Rechtswidrigkeit der verlinkten Zugänglichmachung wusste oder hätte wissen müssen, sei gegeben. Dabei gelte für Websitebetreiber, die mit Gewinnerzielungsabsicht handelten, ein strengerer Verschuldensmaßstab. Sie müssten sich durch Nachforschungen vergewissern, ob der verlinkte Inhalt rechtmäßig zugänglich gemacht wurde, wobei die widerlegliche Vermutung einer Kenntnis der fehlenden Erlaubnis bestehe.

Gesamtinternetauftritt für Gewinnerzielungsabsicht maßgeblich

Für die Gewinnerzielungsabsicht kommt es nach Ansicht des LG nicht darauf an, ob mit der Linksetzung unmittelbar Gewinne erzielt werden sollen. Es genüge, wenn die Linksetzung im Rahmen eines Internetauftritts erfolgt, der insgesamt zumindest auch einer Gewinnerzielungsabsicht dient. Nach diesen Maßstäben bejaht das LG

im vorliegenden Fall eine Gewinnerzielungsabsicht des Antragsgegners, da er auf seiner Website im Eigenverlag herausgegebenes Lehrmaterial verkauft.

Prüfpflichten mit nationalen und europäischen Grundrechten vereinbar

Weiter führt das LG aus, dass der Antragsgegner seine mangelnde Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Zugänglichmachung verschuldet habe, da er die ihm zumutbaren Nachforschungen unterlassen habe. Er habe insoweit bedingt vorsätzlich gehandelt. Er habe selbst geäußert, dass er es nicht als seine Aufgabe als Linksetzer angesehen habe, Nachforschungen zum Urheberrechtsschutz des Bildes anzustellen. Schließlich hält das LG die Rechtsprechung des EuGH auch für vereinbar mit den nationalen und europäischen Grundrechten, da die aufgestellten Kriterien gerade einem die Umstände des Einzelfalls berücksichtigenden individuellen Ausgleich zwischen den Eigentumsinteressen des Urhebers einerseits und den Kommunikationsinteressen des Linksetzenden andererseits dienen sollen.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 9. Dezember 2016

Frauenförderung bei Herner Feuerwehr untersagt

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Aktenzeichen: 12 L 2228/16

Die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen hat durch Beschluss vom 1.12.2016 der beklagten Stadt Herne untersagt, einen Beförderungsdienstposten im Fachbereich Feuerwehr mit der beigeordneten Feuerwehrbeamtin zu besetzen.

Die beigeordnete Feuerwehrbeamtin hatte sich ebenso wie der Antragsteller auf einen der beiden ausgeschriebenen Beförderungsdienstposten (Besoldungsgruppe A 8 LBesG NRW) – „Schutzkleidung“ – beworben. Beide Bewerber waren aus diesem Anlass jeweils mit der Gesamtnote „5 Punkte“ dienstlich beurteilt worden, wobei der Punktwert des Antragstellers von vornherein 5,0 betrug, der der Beigeladenen hingegen geringer war, jedoch auf 5 Punkte aufgerundet wurde. Ausweislich der Auswahlentscheidung der beklagten Stadt Herne wurde die Aus-

wahl der Beigeladenen auf den seit dem 1.7.2016 geltenden § 19 Abs. 6 Sätze 2, 3 LBG gestützt, wonach bei gleicher Qualifikation Frauen bevorzugt zu befördern sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen; von gleicher Qualifikation ist danach in der Regel auszugehen, wenn die dienstlichen Beurteilungen der Bewerberin und des Mitbewerbers ein gleichwertiges Gesamturteil aufweisen.

Nach Ansicht der Kammer verstößt die Auswahlentscheidung gegen das bei der Vergabe von Beförderungsstellen zu beachtende Bestenausleseprinzip des Art. 33 Abs. 2 GG. Die beklagte Stadt Herne habe es versäumt, die dienstlichen Beurteilungen der beider Bewerber „auszuschärfen“, also der Frage nachzugehen, ob die jeweiligen Einzelfeststellungen in den dienstlichen Beurteilungen eine unterschiedliche Prognose in Bezug auf den Grad der Eignung für das angestrebte Beförderungsamts ermöglichen. Wenn sich dabei kein Vorsprung eines Bewerbers feststellen lasse, hätten in einem weiteren Schritt die vorherigen dienstlichen Beurteilungen der Bewerber herangezogen werden müssen, um hieraus Erkenntnisse über das Leistungsvermögen der Bewerber zu gewinnen. Die beklagte Stadt Herne sei von diesen Verpflichtungen nicht aufgrund des § 19 Abs. 6 LBG NRW entbunden gewesen, weil diese Regelung erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken unterliege und deshalb im vorläufigen Konkurrentenstreitverfahren keine durchschlagende Wirkung entfalten könne. Die beamtengesetzlich angestrebte Förderung der Gleichberechtigung (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG) vermöge es nicht, die Geltung des Leistungsgrundsatzes nach Art. 33 Abs. 2 GG einzuschränken. Mit ihm sei es unvereinbar, eine Auswahlentscheidung ohne Ausschöpfung sämtlicher leistungsbezogener Erkenntnismittel zur Ermittlung der Qualifikation allein daran auszurichten, ob es sich bei den Bewerbern um einen Mann oder eine Frau handele.

Gegen die Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen befindet.

Quelle: Pressemitteilung des VG Gelsenkirchen vom 2. Dezember 2016

Nicht jedem Asylantragsteller droht bei einer Rückkehr nach Syrien die Verfolgung

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteile vom 12.12.2016, Az. 21 ZB 16.30338, 21 ZB 16.30364, 21 ZB 16.30371, 21 ZB 16.30372

Mit bekannt gewordenen Urteilen vom 12. Dezember 2016 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) über Berufungen der Bundesrepublik Deutschland gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Regensburg entschieden. Das Verwaltungsgericht hatte die beklagte Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, den syrischen Klägern anstelle des ihnen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gewährten sogenannten subsidiären Schutzes die – weitergehende – Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (sogenannte „Aufstockungsklagen“).

Der BayVGH ist nach den mündlichen Verhandlungen am 6. Dezember 2016 zu der Überzeugung gelangt, dass Asylantragstellern entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts bei einer unterstellten Rückkehr nach Syrien über den Flughafen Damaskus nicht schon allein deswegen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung drohe, weil sie einen Asylantrag gestellt und sich im Zuge dessen in Deutschland aufgehalten hätten. Bei zusammenfassender Bewertung aller Umstände hätten die gegen eine Verfolgungsgefahr sprechenden Gründe größeres Gewicht als die für eine Verfolgungsgefahr sprechenden Gründe. Der BayVGH hat daher Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Regensburg aufgehoben und Klagen von Syrern auf „Aufstockung“ ihres Schutzstatus abgewiesen.

Anders urteilte der BayVGH im Falle eines Klägers, der Reservist der syrischen Armee ist und Syrien Ende des Jahres 2015 aus Angst vor einer Einberufung zum Militärdienst verlassen hat. Bei einer unterstellten Rückführung über den Flughafen Damaskus würden nach der Auskunftslage Sicherheitskontrollen und -befragungen durchgeführt. Da sich der Kläger durch seine Ausreise aus Syrien dem Militärdienst entzogen habe, bestehe nach den übereinstimmenden Erkenntnissen von Menschenrechtsorganisationen und dem Auswärtigen Amt ein erhöhtes Risiko, im

Anschluss an die Befragungen wegen unterstellten illoyalen Verhaltens und regimefeindlicher Gesinnung der Folter und Inhaftierung bis hin zum „Verschwindenlassen“ ausgesetzt zu sein.

Anerkannte Flüchtlinge genießen gegenüber (nur) subsidiär Schutzberechtigten insbesondere Erleichterungen beim Familiennachzug und bei der Dauer der Aufenthaltserlaubnis. Die Abschiebung dagegen droht auch den als subsidiär schutzberechtigt anerkannten Klägern nicht.

Der BayVGH hat die Revision gegen seine Urteile nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision kann nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe, die in den nächsten Wochen erwartet werden, beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig binnen Monatsfrist Beschwerde eingelegt werden.

Quelle: Pressemitteilung vom 13. Dezember 2016 des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes

Kommunalverfassungsbeschwerden gegen Regelungen zur schulischen Inklusion unzulässig

VerfGH NRW, Urteil vom 10.1.2017 – VerfGH 8/15

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 10.1.2017 die Verfassungsbeschwerden zahlreicher Städte und Gemeinden gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz, durch das die inklusive Bildung in allgemeinen Schulen als Regelfall eingeführt wurde, als unzulässig verworfen. Den Beschwerdeführerinnen fehle die Beschwerdebefugnis, da sie nicht die Inklusionsregelungen, sondern den Belastungsausgleich, der im Inklusionsaufwendungsgesetz geregelt sei, als unzureichend gerügt hätten (Az.: VerfGH 8/15).

Beschwerdeführerinnen rügten ungenügenden Belastungsausgleich

Die Beschwerdeführerinnen hatten mit ihren Kommunalverfassungsbeschwerden geltend gemacht, das 9. Schulrechtsänderungsgesetz verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung, insbesondere in seiner Ausprägung durch die Konnexitätsbestimmungen in Art. 78

Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen. Der Gesetzgeber habe die verfassungsrechtlichen Vorgaben für einen Belastungsausgleich nicht beachtet.

VerfGH: Beschwerden mangels Beschwerdebefugnis unzulässig

Der VerfGH hat die kommunalen Verfassungsbeschwerden als unzulässig verworfen. Es fehle den Beschwerdeführerinnen an der erforderlichen Beschwerdebefugnis. Nach ihrem eigenen Vorbringen komme eine Rechtsverletzung durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz nicht in Betracht. Sie wendeten sich nicht gegen die materiellen Regelungen dieses Gesetzes zur schulischen Inklusion, sondern sähen eine Verletzung ihrer Rechte vielmehr darin, dass der Landesgesetzgeber die verfassungsrechtlichen Vorgaben über den erforderlichen Belastungsausgleich nicht beachtet habe. Die Regelungen zum Ausgleich der die Kommunen aufgrund des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes treffenden finanziellen Belastungen enthalte aber ein anderes Gesetz – das Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Inklusionsaufwendungsgesetz) –, das die Beschwerdeführerinnen nicht angegriffen hätten.

Beschwer durch Aufgabenübertragungsnorm nur bei fehlender Belastungsausgleichsregelung möglich

Laut VerfGH ist die Verfassungsbeschwerde zwar unmittelbar gegen die Aufgabenübertragungsnorm im Sinne des Art. 78 Abs. 3 LV NRW zu richten, wenn eine Belastungsausgleichsregelung völlig fehle. Ein solcher Fall sei hier aber nicht gegeben. Vielmehr habe der Gesetzgeber mit dem Inklusionsaufwendungsgesetz Regelungen über einen Belastungsausgleich getroffen. In Fällen, in denen der Gesetzgeber gleichzeitig mit der Aufgabenübertragung den Belastungsausgleich regelt, würden die Kommunen bei einem gegebenenfalls unzureichenden finanziellen Ausgleich durch die Belastungsausgleichsregelung, nicht aber durch die Aufgabenübertragungsnorm beschwert. Das Inklusionsaufwendungsgesetz sei eine gleichzeitige Belastungsausgleichsregelung, denn es sei zeitgleich mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 10. Januar 2017

Stadt haftet für Einsatz umweltschädlichen Löschschaums durch Feuerwehr

OLG Karlsruhe , Urteil vom 23.1.2017 – 1 U 146/14

Die Stadt Baden-Baden muss einer in ihrem Gebiet ansässigen Firma den Schaden ersetzen, den die städtische Feuerwehr bei der Löschung eines Brandes auf dem Firmengelände durch die Verwendung PFOS-haltigen Löschschaums verursacht hat. Dies hat das Oberlandesgericht Karlsruhe entschieden. In seinem Urteil vom 23.1.2017 führt das Gericht aus, dass ein anderer, weniger umweltschädigender Löschschaum ebenso wirkungsvoll gewesen wäre. Die umweltgefährdenden Eigenschaften des eingesetzten Löschschaums seien im Zeitpunkt des Löscheinsatzes in Feuerwehrkreisen auch bekannt gewesen.

PFOS-Verunreinigung des Bodens machte umfangreiche Sanierung erforderlich

Bei einem Brand auf dem Firmengelände der Klägerin im Februar 2010 hatte der den Brandeinsatz leitende Kommandant der Berufsfeuerwehr der Stadt Baden-Baden den Einsatz von Perfluorooctansulfat(PFOS)-haltigem Löschschaum angeordnet, um insbesondere ein Übergreifen des Brandes auf das Nachbargebäude zu verhindern. Bestandteile des Löschschaums, der wegen des Inhaltsstoffes PFOS bereits seit Ende 2006 nicht mehr in den Verkehr gebracht und nur noch bis zum 27.6.2011 aufgebraucht werden durfte, gelangten in den Boden des Grundstücks der Klägerin und das Grundwasser. Die Umwelt- und Gewerbeaufsicht der Stadt Baden-Baden verpflichtete die Klägerin als Eigentümerin des Grundstücks zur Untersuchung des Bodens und des Grundwassers und wegen der dabei gefundenen PFOS-Verunreinigung zu umfangreichen Sanierungsmaßnahmen. Die Klägerin verlangt die Erstattung der dazu aufgewandten Kosten und die Feststellung der Ersatzpflicht für weitere Schäden.

LG Baden-Baden: Stadt muss durch Feuerwehreinsatz entstandenen Schaden ersetzen

Das Landgericht Baden-Baden hielt den Einsatz des Löschschaums im konkreten Fall für amtspflichtwidrig und hat dem Grunde nach festgestellt, dass

die Stadt Baden-Baden zum Ersatz der durch den Feuerwehreinsatz entstandenen Schäden am Grundstück der klagenden Firma verpflichtet ist.

OLG Karlsruhe: Haftung auf Folgen des Einsatzes des PFOS-haltigen Löschschaums beschränkt

Das OLG Karlsruhe hat nach ergänzender Beweiserhebung die Haftung der Stadt Baden-Baden dem Grunde nach bestätigt, diese aber auf die Folgen der Verwendung des PFOS-haltigen Löschschaums beschränkt. Er hat die Auffassung vertreten, der Einsatz dieses Löschschaums sei in Anbetracht der umweltschädigenden Wirkung des Schaums in der konkreten Brandsituation ermessensfehlerhaft gewesen. Das OLG folgte der Einschätzung des von ihm angehörten Brandsachverständigen, der feststellte, dass der besondere Vorteil dieses Löschschaums, die Bildung eines Flüssigkeitsfilms auf einer ebenen Fläche (zum Beispiel auf Flüssigkeiten), in der konkreten Situation des Brandes einer Halle mit einem Trümmerfeld nicht nutzbar war und dass die sonstigen Wirkungen (insbesondere die Herabsetzung der Oberflächenspannung des Wassers zur Steigerung der Löschwirkung) auch mit einem nicht PFOS-haltigen Löschschaum erreichbar waren, der nicht zu den eingetretenen Umweltbelastungen geführt hätte. Auch die weitere Einschätzung des Sachverständigen, dass die umweltgefährdenden Eigenschaften des eingesetzten Löschschaums zum Zeitpunkt des Löscheinsatzes in Feuerwehrkreisen bekannt waren und daher auch dem Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr der Stadt Baden-Baden hätten bekannt sein müssen, teilte das OLG.

Höhe des Schadenersatzanspruchs noch offen

Da mit der Entscheidung des OLG Karlsruhe lediglich festgestellt wurde, dass die Stadt Baden-Baden für die Folgen des PFOS-Löschschaumeinsatzes grundsätzlich ersatzpflichtig ist, ist die Höhe des geschuldeten Schadenersatzes noch offen. Diese Frage wird nun zunächst das LG Baden-Baden zu prüfen haben. Die Revision wurde nicht zugelassen. Gegen die Entscheidung über die Nichtzulassung der Revision ist die Beschwerde zum Bundesgerichtshof möglich.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 23. Januar 2017

Sechs Jahre Jugendstrafe für Safia S. für Messerattacke auf Polizisten

OLG Celle , Urteil vom 26.1.2017 – 4 StE 1/16

Wegen ihrer Messer-Attacke auf einen Beamten der Bundespolizei im Hauptbahnhof Hannover muss Safia S. sechs Jahre in Haft. Auf diese Jugendstrafe erkannte der vierte Strafsenat (Staatsschutzsenat) des Oberlandesgerichts Celle. Das Urteil vom 26.1.2017 legt Safia S. versuchten Mord, gefährliche Körperverletzung und die Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung, des Islamischen Staats (IS), zur Last (nicht rechtskräftig).

Tötungsversuch zur Unterstützung des IS

Das OLG hat es als erwiesen angesehen, dass die zur Tatzeit 15-jährige Safia S. am 26.2.2016 bei einer Personenkontrolle im Hauptbahnhof Hannover versucht hat, einen Beamten der Bundespolizei zu töten. Dass sie mit der Tat den IS unterstützen wollte, sei unter anderem durch Chats auf dem Mobiltelefon der Angeklagten belegt, die verwertet werden könnten.

Zwei Jahre und sechs Monate Jugendstrafe für Mitwisser

Verurteilt wurde auch der seinerzeit 19-jährige Mohamad Hasan K. Dieser habe gewusst, dass Safia S. die Tat plante und den IS unterstützen wollte, ihre Planungen auch ernst genommen und die geplante Tat nicht angezeigt. Die gegen ihn wegen der Nichtanzeige einer geplanten Straftat verhängte Jugendstrafe beträgt zwei Jahre und sechs Monate. Gegen Mohamad Hasan K. ermittelt die Bundesanwaltschaft nach dpa-Angaben weiterhin, weil er mit den angeblichen Terrorplänen zu tun haben könnte, die zur Absage des Fußball-Länderspiels in Hannover im November 2015 führten.

Angeklagte bleiben in Haft

Das Urteil des OLG Celle vom 26.1.2017 ist nicht rechtskräftig. Es kann binnen einer Woche mit der Revision angefochten werden. Die Angeklagten bleiben in Haft.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 26. Januar 2017

EuGH: Kommunale Aufgabenübertragung auf Zweckverbände fällt nicht unter das Vergaberecht

Von Norbert Portz, Deutscher Städte- und Gemeindebund

EuGH-Urteil: Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Das vorweihnachtliche Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Dezember 2016 bedeutet mit seinen Ausführungen zur vergaberechtsfreien Kompetenzübertragung kommunaler Aufgaben auf einen Zweckverband eine deutliche Stärkung zur rechtlichen Absicherung der lokalen Selbstverwaltung durch das EU-Gemeinschaftsrecht. Die besondere Aussagekraft liegt darin, dass der EuGH die Frage der Vergaberechtsfreiheit bei einer Aufgabenübertragung auf kommunale Zweckverbände nicht an den beiden und durch seine eigene Rechtsprechung¹ herausgearbeiteten und jetzt in § 108 GWB („Ausnahmen bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit“) kodifizierten Ausnahmen vom Vergaberecht festmacht: Die Inhouse-Vergabe oder die Zusammenarbeit öffentlicher Auftraggeber bei der Wahrnehmung einer ihnen allen obliegenden Gemeinwohlaufgabe. Beide Ausnahmen knüpfen an das Vorliegen von „öffentlichen Aufträgen“ an (s. § 108 Abs. 1 S. 1 GWB). Demgegenüber sieht der EuGH in einer vollständigen Kompetenzverlagerung von Aufgaben auf einen Zweckverband erst gar keinen öffentlichen Auftrag. Vielmehr setzt der EuGH rechtlich früher an und hält eine Kompetenzverlagerung als Ausfluss der innerstaatlichen Neuordnung nach den EU-Verträgen (EUV) für vergaberechtsfrei.

Kommunaler Zweckverband in Region Hannover auf dem Prüfstand

Dem vom OLG Celle bereits am 17. Dezember 2014 gegenüber dem EuGH eingereichten Vorabentscheidungsersuchen lag ein Nachprüfungsverfahren des Abfallentsorgungsunter-

nehmens Remondis gegen die Region Hannover zugrunde. Im Rahmen der Neuordnung der Aufgaben der Abfallentsorgung hatten die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover im Jahr 2002 eine Verbandsordnung zur Gründung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Region Hannover (Zweckverband RH) beschlossen. Diesen Zweckverband stellten die beiden Gebietskörperschaften mit verschiedenen Befugnissen aus. Hierzu brachten die Region sowie die Stadt Hannover ihre zur Aufgabenerfüllung der Abfallentsorgung, der Straßenreinigung und des Winterdienstes dienenden Einrichtungen unentgeltlich in den Verband ein. Zugleich erlaubt die Verbandsordnung dem Zweckverband RH, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen und sich hierzu an Unternehmen zu beteiligen. Auch sieht die Verbandsordnung vor, dass der Zweckverband neben andienungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung auch „Abfälle zur Verwertung“ entsorgt und dass er zu diesem Zweck Verträge mit dualen Systemen zur Sammlung von Verkaufsverpackungen schließen kann. Von dem im Jahre 2011 durch den Zweckverband RH erwirtschafteten Umsatz lassen sich ungefähr sechs Prozent auf gewerbliche Dritturnsätze zurückführen, wobei dieser Anteil nach den Prognosen für das Jahr 2013 nochmal nicht unerheblich gestiegen ist.

Nach Auffassung von Remondis handelt es sich bei der Übertragung der Kompetenzen auf den Zweckverband um einen öffentlichen Auftrag. Dies ergebe sich insbesondere daraus, dass der Zweckverband RH seit dem Jahr 2013 erhebliche Anteile seiner Umsätze mit Dritten erzielt hat. Damit sei er nicht mehr im Sinne eines vergaberechtsfreien Inhouse-Geschäfts „im Wesentlichen“ für die Gebietskörperschaften, die ihn gegründet haben, tätig.

Vorlage an den EuGH durch das OLG Celle

Das mit der Nachprüfungsfrage von

Remondis befasste Oberlandesgericht Celle hat das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die Gründung eines Zweckverbandes und die Aufgabenübertragung auf diesen einen „öffentlichen Auftrag“ im Sinne des damals geltenden Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2004/18 darstellt. Für den Fall, dass diese Frage bejaht wird, will das OLG Celle vom EuGH wissen, ob die Bildung eines Zweckverbandes ausnahmsweise deswegen nicht in den Anwendungsbereich des Vergaberechts gehört, weil die beiden vom Gerichtshof anerkannten Ausnahmen, also entweder eine Inhouse-Vergabe² oder die Zusammenarbeit von öffentlichen Einrichtungen bei der Wahrnehmung einer ihnen allen obliegenden Gemeinwohlaufgabe, vorliegt³.

EuGH betont Recht der Mitgliedstaaten zum Schutz lokaler Selbstverwaltung

Der EuGH geht in seinem Urteil nicht auf diese ihm vom OLG Celle „nahegelegten“ Ausnahmen vom Vergaberecht ein. Vielmehr setzt er bereits im EU-Vertrag (EUV) und in Art. 4 Abs. 2 EUV an. Danach kommt er zu dem Ergebnis, dass schon gar kein „öffentlicher Auftrag“ i. S. d. jetzigen Art. 12 der Richtlinie 2014/24/EU und des § 108 GWB vorliegt. Denn nach Art. 4 Abs. 2 EUV ist die Europäische Union

„verpflichtet, die jeweilige nationale Identität der Mitgliedstaaten zu achten, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der lokalen und regionalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt“⁴.

² Siehe EuGH, Urteil vom 18.11.1999, Teckal – C-107/98.

³ EuGH, Urteil vom 9.6.2009 – C-480/06.

⁴ EuGH, Urteil vom 21.12.2016 – Rn. 40 sowie EuGH, Urteil vom 12.6.2014 – Digibet und Albers C-156/13, Rn. 34.

¹ S. EuGH, Urteil vom 18.11.1999, NZBau 2000, 90 f. „Teckal“ (= Inhouse-Geschäft); EuGH, Urteil vom 9.6.2009, VergabeR 2009, 738 ff. „Stadtreinigung Hamburg“.

Der EuGH betont⁵, dass sich der Schutz aus Art. 4 Abs. 2 EUV und das Recht der Mitgliedstaaten, die lokale Selbstverwaltung zu schützen auch auf die innerstaatliche Neuordnung der Kompetenzen, etwa durch angeordnete oder auch freiwillige Kompetenzübertragungen zwischen öffentlichen Stellen, bezieht. Dabei ist interessant, dass der EuGH als Rechtsgrundlage seiner Aussagen auch Art. 1 Abs. 6 der Richtlinie 2014/24/EU zugrunde legt⁶, obwohl diese Norm zum Zeitpunkt des Rechtsstreits noch nicht anwendbar war. In Art. 1 Abs. 6 der Richtlinie 2014/24/EU heißt es:

„Vereinbarungen, Beschlüsse oder andere Rechtsinstrumente, die die Übertragung von Befugnissen und Zuständigkeiten für die Ausführungen öffentlicher Aufgaben zwischen öffentlichen Auftraggebern oder Gruppen von öffentlichen Auftraggebern regeln und die keine Vergütung für vertragliche Leistungen vorsehen, werden als Angelegenheit der internen Organisation des betreffenden Mitgliedsstaats betrachtet und als solche nicht von dieser Richtlinie berührt.“

Kein Vergaberecht bei voller Kompetenzübertragung auf Zweckverband

Vor diesem Hintergrund macht der EuGH klar, dass eine volle Kompetenzübertragung von Aufgaben gerade nicht alle Voraussetzungen erfüllt, die gemäß der Definition für einen „öffentlichen Auftrag“ erforderlich sind⁷. Der EuGH stellt insoweit heraus, dass nur ein entgeltlicher Vertrag und ein Vertrag mit Leistung und Gegenleistung (Synallagma) ein wesentliches Merkmal eines öffentlichen Auftrags ist⁸. Diese Voraussetzungen seien aber im konkreten Fall nicht erfüllt.

Der EuGH führt konkretisierend aus, dass eine Umverteilung der verwendeten Mittel, die von den bisher zuständigen Stellen (Region und Stadt Hannover) auf die jetzt zuständige Stelle (Zweckverband RH) übertragen werden, keine Einrichtung eines für das Vorliegen eines öffentlichen Auftrags

erforderlichen „Entgelts“ (s. § 103 Abs. 1 GWB) darstellt. Vielmehr sei hierin eine notwendige Folge der freiwilligen Übertragung auf eine andere Stelle zu sehen⁹. Die Zahlung eines Entgelts liege ebenso wenig in der Übernahme von Mehrkosten durch die übertragenden Stellen (Region und Stadt Hannover). Hierbei handele es sich um eine an Dritte gerichtete Garantie, die wegen des Grundsatzes, das über das Vermögen einer öffentlichen Stelle kein Insolvenzverfahren eröffnet werden kann, erforderlich ist¹⁰.

Voraussetzungen einer vollen Kompetenzübertragung

Der EuGH stellt jedoch in Übereinstimmung mit dem Generalanwalt beim EuGH in seinen Schlussanträgen vom 30. Juni 2016¹¹ klare Voraussetzungen auf, unter denen eine Kompetenzübertragung eine „Maßnahme der internen Organisation“ im Sinne des Art. 4 Abs. 2 EUV ist. Interne und damit vergaberechtsfreie Rechtsakte liegen danach bei Kompetenzübertragungen nur dann vor, wenn

„sie nicht nur die mit der übertragenen Kompetenz verbundenen Zuständigkeiten, unter anderem die Verpflichtung, den mit dieser Kompetenz verbundenen Aufgaben nachzukommen, sondern auch die damit einhergehenden Befugnisse umfassen. Hierfür ist es erforderlich, dass die öffentliche Stelle, der eine Kompetenz übertragen wird, befugt ist, die Erfüllung der sich aus ihrer Kompetenz ergebenden Aufgaben zu organisieren und den diese Aufgaben betreffenden rechtlichen Rahmen zu schaffen. Weiter muss sie über eine finanzielle Unabhängigkeit verfügen, die es erlaubt, die Finanzierung dieser Aufgaben sicherzustellen“¹².

Diese Voraussetzungen sind nach dem EuGH nicht erfüllt, wenn die ursprünglich zuständige Stelle die Hauptverantwortung für diese Aufgaben behält, sich die finanzielle Kontrolle über diese vorbehält oder den Entscheidungen, die die von ihr hinzugezogene Einrichtung treffen möchte, vorab zustim-

men muss¹³. Dabei betont der EuGH im Sinne einer Negativabgrenzung weiter, dass *„keine Kompetenzübertragung vorliegen kann, wenn die neuerdings zuständige öffentliche Stelle von der betreffenden Befugnis nicht selbstständig und eigenverantwortlich Gebrauch macht“¹⁴.*

Abgrenzung zum Inhouse-Geschäft

Umgekehrt macht der EuGH in Übereinstimmung mit den Schlussanträgen des Generalanwalts deutlich, dass die erforderliche Handlungsfreiheit nicht bedeutet, *„dass die neuerdings zuständige Einrichtung jeglicher Einflussnahme durch eine andere öffentliche Einrichtung entzogen sein müsste“*. Vielmehr könne eine derartige Einrichtung „ein gewisses Überwachungsrecht“ für die mit dieser öffentlich-rechtlichen Dienstleistung verbundenen Aufgaben behalten. Jedoch sei grundsätzlich jede Einmischung in konkrete Modalitäten bei der Durchführung der Aufgaben ausgeschlossen, wohingegen es wiederum nicht erforderlich sei, dass eine Kompetenzübertragung unumkehrbar sein muss¹⁵.

Mit diesen Ausführungen zieht der EuGH eine klare rechtliche Trennlinie zu einer auch möglichen Vergaberechtsfreiheit bei der Beauftragung eines kommunalen Zweckverbands in Form eines Inhouse-Geschäfts. Bei diesem muss der öffentliche Auftraggeber aber *„über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausüben“* (s. § 108 Abs. 1 Nr. 1 GWB). Demgegenüber beinhaltet die im vorliegenden Fall vom EuGH angenommene volle Kompetenzübertragung gerade das Gegenteil einer derartigen (Inhouse-)Kontrolle.

Zweckverband kann bei Kompetenzübertragung auch auf dem Markt tätig sein

Folgerichtig stellt der EuGH heraus, dass es – anders als beim Inhouse-Geschäft und der vergaberechtsfreien horizontalen Kooperation – für die Vergaberechtsfreiheit einer vollständigen Kompetenzübertragung auf einen Zweckverband nicht darauf ankommt, ob und in welchem Umfang der Zweckverband neben seinen satzungsmäßigen Aufgaben auch auf dem

5 EuGH, Urteil vom 21.12.2016, Rn. 41.

6 EuGH, Rn. 6.

7 EuGH, Rn. 42.

8 EuGH, Rn. 43 unter Bezugnahme auf das EuGH Urteil vom 25.3.2010 – C-451/08 „Helmut Müller“.

9 EuGH, Rn. 45.

10 EuGH, Rn. 46.

11 Schlussanträge des Generalanwalts Mengozzi vom 30.6.2016 – C-51/15.

12 EuGH, Rn. 49.

13 EuGH, Rn. 49.

14 EuGH, Rn. 51.

15 EuGH, Rn. 52 f.

Markt tätig ist. Damit erteilt der EuGH den von Remondis in Bezug genommenen Anforderungen an ein vergaberechtsfreies Inhouse-Geschäft mit der dort vorausgesetzten Begrenzung marktbezogener Tätigkeiten auf maximal 20 Prozent des durchschnittlichen Gesamtumsatzes (s. § 108 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 7 GWB) bei stattgefundenen vollständigen Kompetenzübertragungen eine Absage. Der EuGH betont vielmehr¹⁶, dass die Frage, ob und in welchem Umfang öffentliche Einrichtungen bestimmte Tätigkeiten auf dem Markt ausüben können oder nicht, ebenso Teil der internen Organisation der Mitgliedstaaten ist und hierfür die Frage nach der Rechtsnatur der Übertragung unerheblich ist.

Fazit

Das EuGH-Urteil stellt über den konkreten Fall der Aufgabenübertragung im Bereich der Abfallentsorgung auf

¹⁶ EuGH, Rn. 54.

einen Zweckverband eine klare Stärkung der rechtlichen Absicherung der kommunalen Selbstverwaltung und der kommunalen Daseinsvorsorge durch das EU-Gemeinschaftsrecht dar. Für die Akteure kommunaler Kompetenzübertragungen rückt nach dem Urteil neben den in § 108 GWB geregelten Ausnahmen vom Vergaberecht, also der Inhouse-Vergabe und der interkommunalen – horizontalen – Kooperation, eine rechtlich früher ansetzende Ausnahme in den Fokus: Die vollständige Kompetenzübertragung öffentlicher Aufgaben auf neu gegründete Einrichtungen. Diese stellen unter den vom EuGH normierten Voraussetzungen erst gar keinen „öffentlichen Auftrag“ dar. Insoweit kommt es auch nicht darauf an, ob der Zweckverband neben seinen ureigenen „kommunalen Aufgaben“ noch weitergehend auf dem Markt tätig ist. Daher sollten gerade Kommunen bei der Frage einer vergaberechtsfreien Ausgestaltung ihrer Kooperation verstärkt Art. 4 Abs. 2 EUV und Art. 1 Abs. 6 der Richtlinie 2014/24/EU in den Blick nehmen.

Der EuGH hat dem OLG Celle zwar auf der Grundlage seiner Ausführungen die nähere Prüfung auferlegt, ob bei der Gründung und Beauftragung des Zweckverbandes RH die vom EuGH dargelegten Anforderungen an eine volle Kompetenzübertragung tatsächlich vorliegen. Im Sinne einer Prognose dürfte aber davon auszugehen sein, dass auf Basis der vom EuGH gemachten deutlichen Vorgaben an diesen Voraussetzungen keine Zweifel bestehen. Insoweit ist auch an die deutlichen Schlussanträge des Generalanwalts vom 30. Juni 2016¹⁷ zu erinnern: Auch dieser sah in einer vollständigen kommunalen Übertragung von Aufgaben auf einen Zweckverband nach Maßgabe der von ihm bereits aufgestellten und vom EuGH übernommenen Voraussetzungen keinen vergaberechtspflichtigen Vorgang.

¹⁷ Schlussanträge Generalanwalt vom 30.6.2016 – C-51/15.

FINANZEN UND HAUSHALT



Finanzhilfen des Bundes für bedeutsame Investitionen finanzschwacher Kommunen im Bereich Bildungsinfrastruktur

Im Rahmen der Verhandlungen zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020 haben sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14. Oktober 2016 unter anderem über eine Erweiterung der Mitfinanzierungskompetenzen des Bundes im Bereich der kommunalen Bildungs-Infrastruktur für finanzschwache Kommunen verständigt. Mittlerweile wird der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes von Bundestag und Bundesrat beraten. Danach soll ein neuer Art. 104 c GG, der wie folgt lautet, in das Grundgesetz eingefügt werden:

„Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Artikel 104b Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.“

Mit dieser Gesetzesinitiative vollziehen Bund und Länder eine Abkehr vom viel kritisierten Kooperationsverbot, das im Rahmen der Föderalismusreform mit Wirkung zum 1. September 2006 im Grundgesetz verankert worden war. Ab diesem Zeitpunkt waren bundesstaatliche Maßnahmen, wie das frühere Ganztagschulprogramm, nicht mehr möglich.

Aus Sicht der niedersächsischen Kommunen ist die beabsichtigte Lockerung des Kooperationsverbotes sehr zu begrüßen.

Sie ermöglicht eine allgemeine Förderung von Bildungs-Infrastruktur durch den Bund auch über seine Gesetzgebungskompetenzen hinaus. Eine Beschränkung beispielsweise auf energetische Sanierung wie im geltenden Kommunalinvestitionsförderungsgesetz ist damit nicht mehr zwingend erforderlich. Dies wird viele Schulträger, deren Schulen in den vergangenen Jahren mit Mitteln des KP II und des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes energetisch grundsaniiert worden sind, freuen. Sie können mit den künftigen Fördermitteln auch andere Sanierungen sowie Neubaumaßnahmen durchführen.

Aus Verbandssicht sollte die Definition des Kriteriums Finanzschwäche, wie derzeit im Rahmen des § 4 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz den Ländern obliegen, die bei der Auswahl der finanzschwachen Kommunen die in den Ländern jeweils geltenden Kriterien zu Grunde legen müssen. Darüber hinaus darf die Investitionstätigkeit des Bundes nicht dazu führen, dass sich die Länder ihrer eigenen Finanzverantwortung für kommunale Bildungs-Infrastruktur entziehen. Programme wie das Zwei-Milliarden-Euro-Programm des Landes Nordrhein-Westfalen zur Schulsanierung sollten auch in Niedersachsen Schule machen.

Der Haushaltsplanung des Bundes zufolge soll der bereits bestehende Kommunalinvestitionsförderungsfonds des Bundes um weitere 3,5 Milliarden Euro aufgestockt werden.

Zwischen Idylle und Chaos

Das Bild unserer Städte und Dörfer

Von Dipl.-Ing. Kersten Schröder-Doms

Was ist es, das den ersten Eindruck einer Stadt bestimmt? Was ist es, das wir als ermutigend oder als deprimierend empfinden? Was prägt unsere Städte?

Die Zeiten, in denen – wohlmeinende oder schlicht repräsentationswütige – Landesherrn Städte aus einem Guss planten, sind bei uns, glücklicherweise, vorbei. Karlsruhe – die Residenz der badischen Großherzöge – oder Wolfsburg – die Autostadt des Dritten Reiches und der 1950er-Jahre – wären heute nicht mehr möglich. Gesellschaftlich ist Individualismus Trumpf. **„Jedem das Seine, freie Fahrt für freie Bürger, weniger Staat“** sind heute die Parolen, hinter denen sich die Masse der Bürger versammelt. Leider gilt das auch in weiten Teilen des Landes für unseren Städtebau und unsere Architektur. Es soll hier sicher nicht ergründet werden, warum – zumindest auf dem platten Land – städtebauliche und architektonische Wettbewerbe einen so schlechten Ruf haben; auch nicht, welches daran der Anteil der Architekten oder ihrer verfassten Landesvertretung, hier die Niedersächsische Architektenkammer, ist. Die Tatsache, dass in weiten Teilen Niedersachsens Stadtplanung oder Architektur eher zufällig entsteht, zumindest nicht als bewusster Auswahlprozess aus mehreren Lösungen und dem Ziel, das beste Ergebnis zu finden, ist wohl nicht zu bezweifeln.

Selbst wenn die großen Wettbewerbe¹ aus verschiedenen Gründen nicht

möglich oder gewollt sind: Permanente oder institutionelle Gestaltungsbeiräte gibt es in einigen Städten aller Bundesländer – unterschiedlich verfasst, unterschiedlich zuständig, unterschiedlich erfolgreich. Sie kümmern sich um städtebauliche und architektonische Einzelfragen. Dass es auch anders geht, einfach und trotzdem effektiv, zeigen seit Jahren Beispiele anderer Bundesländer. Hier wurde erfolgreich das Instrument des „Mobilen Gestaltungsbeirats“ eingeführt, auch in Niedersachsen.

In einem Pilotprojekt haben die Architektenkammer und das Land Niedersachsen ein eigenes Konzept für ein Pilotprojekt entwickelt. Sie konnten dabei entscheidend auf Diskussionen der Initiative² „*BauKulturLand zwischen Elbe und Weser e.V.*“ zurückgreifen. Bei dem Projekt³ ging es um den zentralen Bereich des Mittelzentrums Bremerförde, den Rathausmarkt. Die komplexen Fragestellungen betrafen unter anderem fehlende Nutzungskonzepte für Einzelhandelsimmobilien, die Verkehrsführung für ÖPNV und Individualverkehr, die räumliche Fassung des 1980er-Jahre-Platzes, die Freiflächengestaltung und das Grünkonzept.

Auf Einladung der Kommune trat der „Mobile Gestaltungsbeirat“ im Rathaus zu einer ganztägigen öffentlichen Sitzung zusammen. In einem „workshop“ wurden gemeinsam mit Experten, weitgehend konsensual, die Fragestellungen abgearbeitet und klare Empfehlungen verabschiedet und protokolliert. Die Protokollführung lag bei der Architektenkammer; das Protokoll als Ergebnisvermerk wurde nur mit dem Vorsitzenden abgestimmt und anschließend der Kommune zur weiteren Ver-



Dipl.-Ing. Kersten Schröder-Doms, Stadtbaurat der Hansestadt Stade von 1988 bis 2015

wendung und Verteilung zur Verfügung gestellt.

Die Vorbereitung der Beiratssitzung, die Besetzung und die Abrechnung der Kosten lagen bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer. Der Mobile Gestaltungsbeirat selbst war mit fünf in die Niedersächsische Architektenliste eingetragenen Fachleuten besetzt, deren Arbeit zu honorieren war. Durch die Förderung des Landes und das Engagement der Architektenkam-

mer konnte der Eigenanteil der Kommune auf 1000 Euro begrenzt werden; dies wird vermutlich auch bei Folgeanträgen der Fall sein können.

Wenn man dieses Pilotprojekt bewerten will: In einem sehr transparenten Prozess wurde unter maßgeblicher Mitwirkung lokaler Kompetenz die vor Ort nicht verfügbare Expertise von ausgewiesenen Architektur- und Städtebaufachleuten für die Klärung komplexer Fragestellungen eingesetzt. Das hat in diesem konkreten Fall zu einem guten Ergebnis und einer hohem Akzeptanz vor Ort geführt. Der Mobile Gestaltungsbeirat nach diesem Modell ist geeignet, städtebauliche und architektonische Einzelfragen in jedem niedersächsischen Ort auf einem hohen Qualitätsniveau zu klären und den kommunalen Gremien klare Empfehlungen zu geben. Das sollte genutzt werden, denn: Wenn wir zwischen Idylle und Chaos wählen können, sollten wir vielleicht nicht die Idylle anstreben, aber doch alles tun, um wenigstens das – planerische und architektonische – Chaos zu vermeiden.

DER MOBILE GESTALTUNGSBEIRAT

Projekte, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild prägend sind, stellen eine enorme Herausforderung für die Planung und Umsetzung dar. Um sich bei solchen anspruchsvollen Architekturaufgaben

1 In Deutschland ist die „Richtlinie für Planungswettbewerbe“ (RPW 2013) eingeführt worden. Verbindlich ist diese jedoch nur für Maßnahmen des Bundes und der meisten Länder. In einzelnen Ländern (Niedersachsen und Bremen) gelten jedoch vorerst weiterhin die „Regeln für die Auslobung von Wettbewerben“ (RAW 2004), die als vereinfachte Alternative zur GRW entwickelt wurden. In der Regel haben nur die Bauverwaltungen von Bund und Ländern die Anwendung einer Wettbewerbsordnung verbindlich vorgeschrieben. Andernfalls bestehen für den Auslober keine rechtlichen Bindungen zur Anwendung der RPW oder RAW. Teilnehmende Architekten sind jedoch berufsrechtlich verpflichtet, sich nur an solchen Wettbewerben zu beteiligen, in denen ein fairer Leistungswettbewerb sichergestellt ist.

2 www.baukulturland.de/mobiler-gestaltungsbeirat-naechste-runde/

3 www.bremervoerde.de/stadt-und-verkehrsentwicklung/sanierung-innenstadt-mitte/mobiler-gestaltungsbeirat.html



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung

im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



kompetent beraten zu lassen, verfügen einige Kommunen über einen eigenen Gestaltungsbeirat.

Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein bietet für Kommunen und Institutionen, die keinen eigenen Gestaltungsbeirat haben, einen besonderen Service an: den Mobilen Gestaltungsbeirat. Dieser berät bei einer konkret anstehenden Bauaufgabe. Aus einem Verzeichnis von unabhängigen Fachleuten aus den Bereichen Architektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung wird ein Team zusammengestellt, das vor Ort unterstützt und hilft, die bestmögliche Lösung zu finden.

Die Architektenkammer Baden-Württemberg bietet für Kommunen und Institutionen, die keinen eigenen Gestaltungsbeirat haben, einen besonderen Service an: den Mobilen Gestaltungsbeirat. Dieser berät bei einer konkret anstehenden Bauaufgabe. Aus einem Verzeichnis von derzeit 80 unabhängigen Fachleuten aus den Bereichen Architektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung wird ein dreiköpfiges Team zusammengestellt, das sich auch auf die Architekturvermittlung an Laien versteht.

Konzept GESTALTUNGSBEIRAT

Das Projekt legt wichtige Grundlagen um Arbeitsweise, Rahmenbedingungen und Effekte von Gestaltungsbeiräten besser zu verstehen. Hierbei sollen auch Sonderformen dieser Beiräte betrachtet werden, zum Beispiel mobile und temporäre Gestaltungsbeiräte, die in der Region eine wichtige Rolle spielen.

Die Landschaft der Gestaltungsbeiräte wird systematisch gesichtet und ihre Konturen an Hand von Portraits ausgewählter Fallbeispiele herausgearbeitet. Mit Hilfe von Experteninterviews werden fachspezifische theoretische Positionen ergänzt. Diese wissenschaftliche Vorarbeit mündet in eine Fachkonferenz zum Dialog und Erfahrungsaustausch innerhalb der Landschaft der Gestaltungsbeiräte. In der Fragestellung und Analyse spannen die Grundlagenforschung und die Veranstaltung einen Bogen von

der Strukturierung der Landschaft der Gestaltungsbeiräte bis zu einer ersten Abschätzung ihres Mehrwerts.

Konzeptionell sollen im Projekt folgende Ebenen unterschieden werden:

- Die Institution Gestaltungsbeirat: Organisationsstruktur, Finanzierung, Anzahl Mitglieder, Berufszugehörigkeit der Mitglieder (zum Beispiel Landschaftsplaner, Denkmalpfleger, Architekten etc.), Verhältnis lokale und externe Mitglieder, Art der Satzung, Ernennungszyklus, Sitzungshäufigkeit, temporäre und mobile Ansätze.
- Die Arbeitsweise des Gestaltungsbeirats in der Genehmigungspraxis für Bauvorhaben: Auswahl der zu betrachtenden Bauvorhaben, Zeitpunkt der Erörterung im Diskussions- und Genehmigungsprozess, Inhalte der Erörterung, lokale Ausprägung der Diskussion über Baukultur, Art und Verbindlichkeit der Empfehlung, Form der Überarbeitung nach Empfehlung, Art und Zeitpunkt der Einbindung der Öffentlichkeit.
- Position und Rolle des Gestaltungsbeirats in der Kommune im Verhältnis zu Politik, Verwaltung, Fachwelt, Bauherren und Investoren sowie Öffentlichkeit: starker oder schwacher Rückhalt, Ansehen, Akzeptanz, Wissens- und Erfahrungsaustausch, Legitimation, Einflussnahme.
- Rahmenbedingungen auf der Ebene der Länder und des Bundes: Anreize und Förderungen, Rolle, Einflussnahme und Vernetzung mit anderen Akteuren der Baukultur, Wettbewerbskultur, Art und Umfang des Wissens- und Erfahrungsaustauschs zwischen Bund, Ländern und Kommunen.
- Effekte auf die gebaute Umwelt: Das unmittelbar verbesserte Bauwerk im Kontext der mittel- und langfristig verbesserten gebauten Umwelt in Quartier, Stadt, Region.
- Effekte auf die Bau-, Planungs-, Diskussions- und Beteiligungskultur: Mittel- und langfristige Effekte des Gestaltungsbeirats im Sinne des Lernens innerhalb und zwischen den verschiedenen kommunalen Akteuren.

NST für flexibles Gesetz gegen Zweckentfremdung von Wohnraum

Der Niedersächsische Städtetag (NST) empfiehlt, den Kommunen im Rahmen eines Gesetzes zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum Freiheiten für eigene Regelungen zu lassen. „Ob ein Zweckentfremdungsverbot jeweils sinnvoll ist, wissen die Kommunen vor Ort am besten. Wenn sie selbst per Satzung oder Verordnung über ein lokales Verbot entscheiden können, ist allen optimal gedient“, so Frank Klingebiel, Präsident des NST und Oberbürgermeister von Salzgitter.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hatte erwogen, ein solches Gesetz einzuführen, sollten die Kommunen dies als notwendig erachten. Eine Umfrage des NST unter Niedersachsens Kommunen hatte jedoch keinen landesweit einheitlichen Bedarf erkennen lassen. Während vor allem die ostfriesischen Inseln eine Regelung befürworteten, verfügen größere Städte häufig bereits über eigene Maßnahmenpakete. An Orten mit entspanntem Wohnungsmarkt würde ein Eingriff des Gesetzgebers grundlos zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

„Eine bedarfsorientierte Rechtskreiserweiterung ist aus unserer Sicht angezeigt“, ergänzt Ulrich Mädge, Oberbürgermeister Lüneburgs und Vizepräsident des NST. „So lässt sich Wohnraumverknappung bei Bedarf eindämmen, ohne unnötige Bürokratie in nicht betroffenen Gebieten zu riskieren.“

Darüber hinaus sollte attraktiver Wohnraum, der über längere Zeit leer steht, obwohl er sich in gutem baulichem Zustand befindet, als zweckentfremdet definiert werden. Da es sich hierbei nämlich nicht um sogenannte „verwaahlte Immobilien“ handelt, reichen die Interventionsmöglichkeiten des klassischen Baurechts nicht aus.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen Weiterentwicklung der inklusiven Schule: Rahmenkonzept und mehr Ressourcen erforderlich

„Wir begrüßen alle Vorschläge, die strukturellen Bedingungen der inklusiven Schule zu verbessern, mehr Lehrer für sie zu gewinnen und die personelle Ausstattung überhaupt aufzustocken. Dafür braucht es auch ein Rahmenkonzept zur Weiterentwicklung der inklusiven Schule. Ein solches Konzept hätte bereits vorliegen müssen – das Gesetz ist aus dem Jahr 2012“, fasste Hauptgeschäftsführer Heiger Scholz vom Niedersächsischen Städtetag die Positionierung der kommunalen Spitzenverbände anlässlich der Anhörung im Kultusausschuss des Niedersächsischen Landtages am 20. Januar 2017 zusammen.

Die inklusive Schule war noch unter der Landesregierung McAllister beschlossen worden. Erst Ende 2015 wurde unter der Landesregierung Weil das Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule verabschiedet, das aus einer Vereinbarung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände mit dem Land über die Inklusionsfolgekosten resultiert.

„Von besonderer Bedeutung ist für die Schulträger aktuell die Einrichtung von regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren zur inklusiven Schule, kurz RZI. Seit zwei Jahren drängen wir bereits auf eine Entscheidung. Aus unserer Sicht ist eine weitere Zeitverzögerung mit Blick

auf die dringend notwendige Beratung und Unterstützung der inklusiv beschulenden Schulen und der Schulträger völlig unbefriedigend und nicht nachvollziehbar. Eine flächendeckende Einrichtung der RZI erst im Jahr 2021 ist deshalb nicht hinnehmbar“, betonte der Hauptgeschäftsführer des Niedersächsischen Landkreistages, Professor Dr. Hubert Meyer.

Derzeit ist durch das Land der Aufbau der RZI beginnend im Jahr 2017 über einen Zeitraum von fünf Jahren geplant. Erst im Jahr 2021 soll in den letzten Gebietskörperschaften der Aufbau starten. „Besorgt sind wir in diesem Zusammenhang über die aktuell fehlenden Ressourcen, insbesondere im sonderpädagogischen Bereich sowie mangelnde fachliche Beratung. Es ist zu befürchten, dass sich dies durch ‚leerlaufende Förderschulen‘ wegfallende Förderzentren in absehbarer Zeit eher verschlechtert. In allen Entschließungsanträgen wird eine verstärkte und schnellere Unterstützung der inklusiven Schulen gefordert. Bezüglich der Einrichtung der RZI vermögen wir dies allerdings nicht zu erkennen. Bei sich verschlechternden Rahmenbedingungen und steigenden Zahlen inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler wird die Akzeptanz für die Inklusion an Schulen zurückgehen“, ergänzte Dr. Marco Trips, Präsident des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes.

JUGEND, SOZIALES UND GESUNDHEIT

Ankommen in den Kommunen

Professionelle Gemeinwesenarbeit als Mittel zur Integration

Wichtige Erkenntnisse zur langfristigen Integration von Geflüchteten

Nach der Unterbringung von Geflüchteten stehen die Kommunen und die Gesellschaft als Ganzes nun vor einer enormen Herausforderung: Der Integration in das Gemeinwesen. Dabei lässt sich auf wichtige Erkenntnisse aus der langen Erfahrung von Gemeinwesenarbeit sowie in neuerer Zeit aus der Umsetzung des Städtebauförderprogramms Soziale Stadt zurückgreifen. Denn die verstärkte Zuwanderung durch Geflüchtete ist zwar zahlenmäßig außergewöhnlich, aber die Themen und Probleme der Integration sind nicht neu. Aus ihrer Erfahrung wissen



Sozialministerin Rundt eröffnet die Plattform für Gemeinwesenprojekte in Niedersachsen. Sie ist eine Sammlung von konkreten Ideen der Gemeinwesenarbeit aus unterschiedlichen Kommunen in Niedersachsen

wir, dass es jetzt und in Zukunft insbesondere Zweierlei erfordert:

1. Integriertes Handeln auf kommunaler Ebene

Integration betrifft nicht nur Teilspekte des kommunalen Lebens, sondern alle Bereiche des Gemeinwesens in den jeweiligen Dörfern, Städten und Quartieren. Sie brauchen daher eine ressortübergreifende und integrierte Vorgehensweise. Basis dafür ist ein integriertes Handlungskonzept in dem bauliche, soziale und wirtschaftliche Aspekte gesamthaft betrachtet werden.

2. Aufbau professioneller Gemeinwesenarbeit vor Ort

Entwicklungsprozesse auf lokaler Ebene brauchen eine Anlaufstation vor Ort mit „Kümmerer“- , Vernetzungs- und Beratungsfunktion. Dies wird im Rahmen von Sozialer Stadt als Quartiersmanagement bezeichnet und hat, neben einem hohen Anteil an Gemeinwesenarbeit, auch einen planerischen/städtebaulichen Teil. Idealerweise wird das Quartiersmanagement in einer Tandemlösung (Sozial/Gemeinwesenarbeiter/in und Planer/in) betrieben. Außerhalb des Programms Soziale Stadt ist es sinnvoller, den Begriff Gemeinwesenarbeit zu verwenden.

Was ist Gemeinwesenarbeit?

Professionelle Gemeinwesenarbeit ist neben Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit die dritte Methode der Sozialen Arbeit. Anders als die anderen Ansätze richtet sie sich grundsätzlich an alle Bewohner/innen eines Gebietes. Gemeinwesenarbeit ist die Kernkompetenz des Quartiermanagements im Rahmen von Sozialer Stadt.

In Niedersachsen – und gerade in sogenannten benachteiligten Stadtteilen – leisten Gemeinwesenarbeiter/innen und Quartiersmanager/innen seit über 30 Jahren engagierte und hochprofessionelle (methodisch fundierte) Integrationsarbeit. Verschiedene Kommunen haben entsprechende eigene Geschäftsbereiche.

Orte der Integration

Wir wissen: Integration geschieht nicht irgendwo in unserer Gesellschaft, sondern dort, wo die Menschen ihren Alltag leben. Das ist neben Schule/Arbeit der Ort, wo Menschen wohnen, der

Notarzt-Versorgung durch Honorarärzte nur ohne Sozialversicherungspflicht möglich

Der Niedersächsische Städtetag (NST) fordert die Landesregierung auf, die rheinland-pfälzische Bundesratsinitiative zur Befreiung der Honorar-Notärzte von der Sozialversicherungspflicht zu unterstützen. „Die Tätigkeit von Honorar-Notärzten muss von der Sozialversicherungspflicht befreit werden“, sagt Frank Klingebiel, Oberbürgermeister von Salzgitter und Präsident des NST. „Sonst ist in Niedersachsen die Notarztversorgung vor allem im ländlichen Raum in Gefahr.“

Seit vielen Jahren werden Notärzte auf freiberuflicher Basis eingesetzt, die den Dienst als selbstständige Tätigkeit übernehmen. Einige davon arbeiten ausschließlich freiberuflich, andere sind nur im Nebenberuf als Notärzte tätig. Ihr sozialversicherungsrechtlicher Status wird seit Jahren intensiv diskutiert. Während die Deutsche Rentenversicherung diese Honorartätigkeit als sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis einstuft, ist die Rechtsprechung auf Ebene der Landessozialgerichte uneinheitlich. Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts in einem konkreten Fall des DRK in Mecklenburg-Vorpommern ist der vor allem in ländlichen Regionen verbreitete Einsatz von Honorar-Notärzten auf Rettungswagen nicht mehr möglich.

„Hier muss bundesweite Rechtssicherheit hergestellt werden“, so Ulrich Mädge, Vizepräsident des NST und Oberbürgermeister Lüneburgs. „Eine Ausnahme dieses Bereichs im Sozialversicherungsrecht würde auch den Interessen der Fachverbände und Trägern der Rettungsdienste Rechnung tragen.“ Eine solche Ausnahme hat das Bundesgesundheitsministerium bereits skizziert. Die ressortübergreifende Einigung steht aber noch aus.

Ort, wo sie mit ihren Nachbar/innen reden, Freundschaft schließen oder sich streiten. Integration beginnt im Sozialraum des Quartiers oder der Gemeinde. Scheitert sie dort, scheitert sie insgesamt.

Geflüchtete und Zuwanderer/innen leben zu einem Großteil in den sogenannten „benachteiligten Stadtteilen“. Es zeichnet sich ab, dass sich die Probleme in den betreffenden Gebieten verstärken und neue Gebiete mit vergleichbaren Strukturen und Problemlagen entstehen werden. Verteilungsschlüssel und Residenzpflicht helfen da wenig. Vielmehr gilt es anzuerkennen, dass viele dieser Orte vor einer besonderen Herausforderung stehen und entsprechend Unterstützung benötigen. Sie sind „Ankunftsorte“, die eine wichtige Funktion für die Gesamtgesellschaft erfüllen. Orte, an denen viele der Probleme der Gesamtgesellschaft gelöst werden.

Gemeinwesenarbeit nutzen – und fördern!

Die Konzepte und Methoden der Gemeinwesenarbeit bilden die notwendige Schnittstelle von der Flüchtlings-

arbeit zur Integration in den Sozialraum.

Durch ihre Grundprinzipien,

- von den Interessen (aller) Bewohner/innen auszugehen,
- zielgruppenübergreifend und
- themenübergreifend zu arbeiten und
- zu vernetzen und zu integrieren,

kann sie

- die unterschiedlichen Akteure vor Ort (Geflüchtete, Bewohner/innen, Ehrenamtliche) gleichermaßen ansprechen und verbinden,
- zwischen den verschiedenen Akteuren auf kommunaler Ebene (Flüchtlingshilfe, Freie Träger, Fachbereichen) und zwischen ihren unterschiedlichen Arbeitsformen (Einzelfallhilfe, Sozialraumorientierung, Verwaltungshandeln) vermitteln und vernetzen,
- gemeinsame Handlungsfelder und Projekte entwickeln,
- Formen der Beteiligung und Selbsthilfe anregen und unterstützen.

Diese Methoden und Angebote gehören zum erprobten Handwerkszeug der Gemeinwesenarbeit. Gleichzeitig sind genau sie die Instrumente, welche



Fest in Hannover Linden

für die Integration von Geflüchteten und Zuwanderer/innen in die Gesellschaft nun so dringend gebraucht werden. Aus diesen Erfahrungen heraus wären für Niedersachsen drei Dinge wünschenswert:

1. Ein Förderprogramm zum Ausbau beziehungsweise Aufbau der Gemeinwesenarbeit an Orten mit besonderen Herausforderungen auf Landesebene.
2. Die Einrichtung einer Transferstelle zur Sammlung, Weiterentwicklung und Verbreitung von Theorie und Praxis der Gemeinwesenarbeit.
3. Die Initiierung von Forschungs- und Modellprojekten zur Gemeinwesenarbeit.

Wer ganz konkret sehen möchte, was hinter Gemeinwesenarbeit steckt, hat seit Kurzem bereits mit einem Klick die Möglichkeit dazu. Denn eine Vielzahl an Beispielen findet sich auf der neuen Online-Plattform für **Gemeinwesenprojekte in Niedersachsen**: www.lag-nds.de/projekte

Sie wurde im Oktober 2016 durch Sozialministerin Cornelia Rundt eröffnet und zeigt auch, dass Gemeinwesenarbeit unterschiedlich daher kommen kann – sei es als Bus oder Strand wie in Hildesheim, als Garten der Begegnung wie in Celle oder als Outdoor-Küche wie in Hannover.

Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Soziale Brennpunkte Niedersachsen e.V. ist eine unabhängige Landesorganisation, die sich seit 1989 für die Stärkung und Förderung der Bewohner/innen aus benachteiligten Wohngebieten des Landes Niedersachsen und die Stärkung und Förderung von professionellen Strukturen und Methoden der Gemeinwesenarbeit einsetzt. Wir freuen uns über Ihre Rückmeldungen unter: LAG Soziale Brennpunkte Niedersachsen, Ansprechpartner: Markus Kissling, Johanna Klatt, Heribert Simon, Tel. 0511 7010709, geschaeftsstelle@lag-nds.de.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern eine Gesetzesgrundlage für die dritte Kraft in Kindertagesstätten

„Die diesjährigen Beschlüsse und Änderungsvorschläge zum Landeshaushalt für die nächsten beiden Jahre enthalten für die Kommunen positive Entscheidungen, die zu einer Stabilisierung der Kommunalfinanzen beitragen können. Überhaupt nicht einverstanden sind wir mit den Bestrebungen zum versteckten Einstieg in eine Anfinanzierung einer dritten Kraft in Kindertagesstätten,“ so fasste Hauptgeschäftsführer Heiger Scholz vom Niedersächsischen Städtetag die Positionierung der kommunalen Spitzenverbände anlässlich der Anhörung im Haushaltsausschuss des Niedersächsischen Landtages am 5. Dezember 2016 zusammen.

„Wir erkennen an, dass die diesjährigen Beschlüsse und Änderungsvorschläge zum Landeshaushalt für die nächsten beiden Jahre für die Kommunen insgesamt viele positive Entscheidungen enthalten; das gilt vor allem für die Einigung bei der schulischen Sozialarbeit, dafür, dass das Land die sogenannte Fünf-Milliarden-Euro-Entlastung des Bundes ab 2018 vollständig an die kommunale Ebene weiterreicht als auch für eine Erhöhung der Landeszuweisungen für die kommunalen Kosten der Unterkunft im SGB II, welche aufgrund von Änderungen in den Berechnungsgrundlagen erforderlich ist. Anders als zum Teil in anderen Bundesländern werden die Kommunen damit fair behandelt,“ lobte Professor Dr. Meyer, Hauptgeschäftsführer des Niedersächsischen Landkreistages, die vorgesehenen Beschlüsse zum Landeshaushalt 2017/2018.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AGKSV) fordert die Niedersächsische Landesregierung und den Niedersächsischen Landtag aber dringend auf, die Mittel für Sprachförderung aus den Integrationsmitteln des Bundes nicht für die verdeckte Einführung der dritten Kraft in Kindertagesstätten zu verwenden, sondern stattdessen die Finanzierung der Sprachförderung in Krippen und Kindertagesstätten auf eine verlässliche, gesetzliche Grundlage zu stellen. „Dem durchschaubaren Versuch der Landesregierung, die sogenannte dritte Kraft durch die Hintertür einzuführen und die langfristige Finanzierung auf die Kommunen abzuwälzen erteilen wir eine klare Absage“, so Frank Klingebiel, Präsident des Niedersächsischen Städtetages. „Dieser kompromisslose Alleingang der Landesregierung ignoriert schmerzlich, dass die erfolgreiche Integration von Flüchtlingen als zentrale Zukunftsaufgabe weiterhin oberste Priorität haben muss, und verspielt ohne Not mühsam aufgebautes Vertrauen in die Landespolitik“, so Frank Klingebiel weiter.

Das Land hatte angekündigt, entsprechende Mittel für die kommenden vier Jahre über eine Förderrichtlinie zur Verfügung zu stellen. Für 2017 und 2018 kommen jeweils 60 Millionen Euro aus Bundeszuschüssen für die Integration von Flüchtlingen, für 2019 und 2020 aus dem Landesetat. Die Mittel sind fast ausschließlich für zusätzliches Personal und Qualifikation vorgesehen. „Das ist gleich doppelt unsinnig“, sagt Klaus Wiswe, Präsident des Niedersächsischen Landkreistages. „Zum einen gibt es nicht genügend Personal auf dem Arbeitsmarkt, um alle Mittel abzurufen. Zum anderen können die übrigen Mittel wegen der Zweckbindung nicht für notwendige Investitionen verwendet werden.“

Der Bedarf an Investitionen in Krippen und Kindertagesstätten bleibt durch den Zuzug von Geflüchteten indes hoch. „Die Landesregierung lässt die Chance verstreichen, den Kommunen bei der Bewältigung der Flüchtlingskrise Unterstützung zu signalisieren“, fügt der Präsident des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes Dr. Marco Trips hinzu. „Stattdessen werden die Fehler wiederholt, die schon bei der Schulsozialarbeit gemacht wurden. Niedersachsens Kommunen werden langfristig allein gelassen.“

222. Sitzung des Präsidiums in Bad Gandersheim



Die denkwürdige 222. Sitzung des Präsidiums fand am 6./7. Dezember 2016 in Bad Gandersheim statt, wohin Bürgermeisterin Franziska Schwarz die Kolleginnen und Kollegen des Präsidiums eingeladen hatte. Zum Vorabend, der in den sehr stimmungsvollen Räumen des Klosters Brunshausen stattfand, konnte Präsident Klingebiel den Fraktionsvorsitzenden der CDU-Landtagsfraktion, Herrn Björn Thümler MdL begrüßen. Dieser gab einen Aufriss zur Situation zwischen Land und Kommunen in dieser und der nächsten Wahlperiode aus seiner Sicht. Wie immer wahren wir die Vertraulichkeit der vorabendlichen Gespräche.

Im Mittelpunkt der Beratungen des Präsidiums stand die Vereinbarung mit dem Land zur Kostentragung im Schulbereich; das Präsidium begrüßte, dass es nach langen Jahren nun endlich zu einer Bereinigung dieses komplexen Gebietes gekommen ist, wenn auch aus Sicht der Kommunen der eine oder andere Wunsch offen geblieben sei; gleichwohl habe die Einigung über so viele einzelne Streitpunkte einen Wert in sich. Neben weiteren inhaltlichen Punkten, wie der Verhinderung der Zweckentfremdung von Wohnraum, der Sicherstellung der notärztlichen Versorgung durch Honorarärzte oder der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen, stellte das Präsidium auch die Zusammensetzung des Präsidiums für die nächste Wahlperiode nach den Ergebnissen der Kommunalwahl fest; danach stehen der SPD- und der CDU-Gruppe jeweils sieben, den Gruppen von Bündnis 90/Die Grünen und Parteilosen/Unabhängigen jeweils zwei und den Kommunalpolitikern von FDP und AFD ein Präsidiumsmitglied zu. Die nächste Präsidiumssitzung findet am 7. März 2017 in Rahmen der Städteversammlung statt.

Bericht der Geschäftsstelle

Oberbürgermeisterkonferenz trifft sich in Wolfsburg

Auf Einladung ihres Vorsitzenden, Oberbürgermeister Klaus Mohrs, traf sich die Oberbürgermeisterkonferenz zur ihrer letzten Sitzung 2016 in Wolfsburg. Am Vorabend konnte ein sehr intensives Gespräch mit den Vertretern muslimischer Verbände geführt werden, in dem von beiden Seiten die Bedeutung der Integration der zugewanderten Menschen in unsere Gesellschaft betont wurde. In der Sitzung selbst referierte Präsident Christian Armbrorst vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie über das quotale System in der Sozialhilfe und die Herausforderungen, denen dieser große Kostenblock, der oftmals aus dem Gleichgewicht gerät, ausgesetzt ist. Weiterer Beratungsgegenstand war natürlich die Situation der Zuwanderung von Flüchtlingen in den letzten Monaten sowie ferner die Schulsozialarbeit. Die nächste Sitzung der Oberbürgermeisterkonferenz findet am 27./28. März 2017 statt.



Der Kommunalverbund Niedersachsen/Bremen hat für weitere zwei Jahre den Weyher Bürgermeister **Dr. Andreas Bovenschulte** zu seinem Vorsitzenden gewählt.

Im Rahmen einer Ratssitzung am 8. Dezember 2016 in Springe wurden Ratsfrau **Ursel Postrach**, Ortsrats herr **Volker Beßling** und Ratsherr **Jürgen Kohlenberg** für ihre 25jährige kommunalpolitische Tätigkeit mit der Ehrenurkunde des Verbandes durch Geschäftsführer Dr. Jan Arning geehrt.

Die Stellvertretende Bürgermeisterin **Hedda Freese** wurde am 13. Dezember 2016 für 25 Jahre Ratszugehörige im Rat der Stadt Nienburg durch Geschäftsführer Dr. Jan Arning mit der Ehrenurkunde des Niedersächsischen Städtetages ausgezeichnet.

Anlässlich der Ratssitzung am 15. Dezember 2016 in Bückeburg wurden für über 25-jährige kommunalpolitische Tätigkeit Ratsherr **Thorwald Hey**, Beigeordneter **Raimund Leonhard**, Ratsvorsitzender **Reinhard, Luhmann**, Ortsvorsteher **Gerhard Schötteldreier** sowie 1. Stellvertretender Bürgermeister **Horst Schwarze** mit der Ehrenurkunde des Verbandes durch Geschäftsführer Dr. Jan Arning geehrt.

Am 20. Dezember 2016 wurden in Uslar für ihre 25-jährige kommunalpolitische Tätigkeit geehrt Stellvertretende Bürgermeisterin **Christiane Eichmann**, Stellvertretende Ratsvorsitzende **Heidemarie Steingraber** sowie die Ortsratsherren **Gerd Lütge** und **Heinrich-Rudolf Wasmund**. Geschäftsführer Dr. Jan Arning überbrachte die Glückwünsche des Verbandes und überreichte die Ehrenurkunde.

Anlässlich einer Feierstunde am 21. Dezember 2016 in Salzgitter wurde Ortsratsherr **Hermann Keune** für 40-jährige Ratszugehörigkeit mit der Fürstenberg-Vase des Verbandes sowie der Ehrenurkunde durch Geschäftsführer Dr. Jan Arning ausgezeichnet. Weiterhin geehrt für 25-jährige Ratszugehörigkeit wurden Ratsfrau **Monika Petryschyn**, Stellvertretende Ortsbürgermeisterin **Renate Poetsch**, Ratsherr **Wolfgang Fisch**, Ortsratsherr **Heinrich Oelmann**, Beigeordneter **Klaus Poetsch**, Ortsratsherr **Norbert Puth** sowie Ratsherr **Bernd J. Scherer**.

Die letzte Ratssitzung des Jahres verband die Stadt Alfeld mit der Ehrung

langjähriger und ausgeschiedener Ratsmitglieder. So erhielt Herr **Heyko Klostermeyer** die Ehrenbezeichnung „Ehrenortsbürgermeister“, nachdem er 35 Jahre an der Spitze seiner Ortschaft gestanden hatte. Auf 46 Jahre im Rat der Stadt beziehungsweise der Vorgängergemeinde konnte **Albert Gerke** zurückblicken; ebenfalls 44 Jahre war **Hans-Jürgen Lanclée** Mitglied im Rat unserer Mitgliedsstadt, davon mehr als zehn Jahre als letzter ehrenamtlicher Bürgermeister. Bereits vor der Gebietsreform war er stellvertretender Bürgermeister der damaligen Gemeinde Limmer; auch **Hans-Bernd Schilling** war 40 Jahre im Rat der Stadt Alfeld, zuletzt als Vorsitzender der CDU-Ratsfraktion. Schließlich begann auch das ehrenamtliche Engagement von **Heinrich Pape** bereits 1971. Den Jubilaren gratulierte Hauptgeschäftsführer Heiger Scholz, der ihnen die Urkunde des Verbandes sowie die Fürstenbergvase überreichte. Gleichzeitig ehrte er die Ratsherren **Bernhard Dammann** und **Jörg Schaper** für 25-jährige Mitgliedschaft im Rat der Stadt Alfeld.

Seit 1972 ist Beigeordneter **Rudolf Götz MdL** Mitglied des Rates der Stadt Seesen, davon inzwischen 35 Jahre als Beigeordneter. In der letzten Ratssitzung unserer Mitgliedsstadt am 21. Dezember 2016 gratulierte ihm Hauptgeschäftsführer Heiger Scholz, übergab ihm die Ehrenurkunde und die Fürstenbergvase des Verbandes. Der Ratsvorsitzende der Stadt Seesen **Uwe Klöppner** blickte in derselben Sitzung auf 25 Jahre Mitgliedschaft im Rat zurück. Auch ihm dankte Hauptgeschäftsführer Scholz für seine Arbeit und übergab ihm die Ehrenurkunde des Verbandes.

Im Alter von 85 Jahren ist der frühere Meppener Stadtdirektor **Hans Simon** kurz vor Weihnachten verstorben; Simon war von 1964 bis 1989 Verwaltungschef unserer Mitgliedsstadt und auch Mitglied unseres Präsidiums und vertrat den Verband unter anderem im Präsidium des DStGB und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes.

Die Präsidiumsmitglieder des NST **Marianne Kügler** (Wennigsen), **Editha Lorberg MdL** (Wedemark) und **Sigrid Spieker** (Buchholz i. d. N.) sind im Rahmen der Ratskonstituierungen als stellvertretende Bürgermeisterinnen ihrer Gemeinden beziehungsweise Stadt bestätigt worden.

Am 1. Januar 2017 verstarb im Alter von 90 Jahren der langjährige Stadtdirektor der Stadt Munster **Heinrich Peters**. Stadtdirektor a.D. Peters war von 1958 bis 1991 Hauptverwaltungsbeamter von Munster, in dieser Zeit auch lange im Präsidium des Niedersächsischen Städtetages beziehungsweise seiner Vorgängerverbände und von 1989 bis 1992 Vizepräsident des NST.

Anlässlich der Ratssitzung der Stadt Salzgitter am 18. Januar 2017 wurden Beigeordneter **Rolf Stratmann** für 40-jährige sowie Beigeordneter **Clemens Löcke** für 25-jährige Ratszugehörigkeit mit der Ehrenurkunde des Verbandes durch Geschäftsführer Dr. Jan Arning geehrt.

Nach den Kommunalwahlen haben unsere Mitgliedsstädte, die Mitglieder von Samtgemeinden sind, ihre Konstituierung abgeschlossen. In Bad Bevensen wurde die neue Bürgermeisterin **Susanne Lühr-Peschke**, Stadtdirektor bleibt Samtgemeindebürgermeister **Hans-Jürgen Kammer**. In Bersenbrück wählte der Rat erneut **Christan Klütsch**; Bürgermeister Klütsch hat auch die Verwaltungsführung übernommen. Der Rat der Stadt Esens hat Bürgermeisterin **Karin Emken** im Amt bestätigt, Stadtdirektor bleibt Samtgemeindebürgermeister **Harald Hinrichs**. Auch der Rat der Stadt Hitzacker hat Bürgermeister **Holger Mertins** wiedergewählt; auch dort bleibt Stadtdirektor Samtgemeindebürgermeister **Jürgen Meyer**. Auch in Neuenhaus gibt es an der Spitze von Rat und Verwaltung keine Änderung: Bürgermeister **Paul Mokry** wurde ebenso im Amt bestätigt wie Stadtdirektor **Günter Oldekamp**. In Otterndorf dagegen löst Bürgermeister **Thomas Bullwinkel Claus Johann-Ben** ab; Stadtdirektor bleibt auch in der neuen, großen Samtgemeinde Samtgemeindebürgermeister **Harald Zahrte**. Auch in Quakenbrück gibt es einen neuen Bürgermeister: **Matthias Brüggemann** hat das Amt übernommen; Stadtdirektor bleibt Samtgemeindebürgermeister **Claus Peter Poppe**, wobei es hier spannend bleibt: Die Wahl des Rates muss teilweise wiederholt werden. Auch in Schöppenstedt gibt es bislang keine Neuerung zu melden: Bürgermeister bleibt **Karl-Heinz Mühe**, Stadtdirektor **Detlev Prescher**. In Schüttorf schließlich heißt der neue Bürgermeister **Jörn Tüchter**, Stadtdirektor bleibt Samtgemeindebürgermeister

ster **Manfred Windhaus** und in Zeven schließlich folgt Bürgermeister **Norbert Wolf** auf den langjährigen Amtsinhaber **Hans-Joachim Jaap**; Stadtdirektor bleibt Samtgemeindebürgermeister **Jürgen Husemann**.

Im Rahmen einer eigenen Feierstunde dankte die Stadt Wolfsburg langjährigen Ratsmitgliedern für ihr Engagement. Hauptgeschäftsführer Scholz überbrachte die Glückwünsche des Verbandes und konnte die Urkunden Ratsherrn **Dr. Hans-Joachim Throl** (seit 1976 bis 2016 im Rat der Stadt Wolfsburg, von 1981 bis 1986 zweiter Bürgermeister), Ratsherr **Frank Helmut Zaddach** (Ratsmitglied von 1964 bis 1976 und von 1996 bis 2016, zugleich Ortsbürgermeister in Nordstadt), Ratsherrn **Rolf Wolters** (1986 bis 2001 Mitglied des Rates) sowie den Ortsratsmitgliedern **Dr. Heinz-Werner Rehn** (35 Jahre Mitglied im Ortsrat Hattorf/Heiligendorf, davon von 1991 bis 1996 stellvertretender Ortsbürgermeister und von 1996 bis 2001 Ortsbürgermeister), **Helmut Eggeling** (30 Jahre Mitglied im Ortsrat Barnstorf/

Nordsteimke), **Eckhard Hellwig** (30 Jahre Ortsrat Kästorf/Sandkamp) sowie Ortsratsherrn **Gerhard Holtermann** (35 Jahre Ortsrat Hattorf/Heiligendorf, davon von 2001 bis 2006 stellvertretender Ortsbürgermeister) überreichen.

Zum Vorsitzenden der Landesgruppe Niedersachsen-Bremen des Verbandes kommunaler Unternehmen wurde das Mitglied des Vorstandes der Stadtwerke Göttingen AG, Dipl.-Kfm. **Frank Wiegelmann**, gewählt; sein Vorgänger **Manfred Hülsmann** aus Osnabrück ist inzwischen in den Ruhestand getreten. Zum stellvertretenden Vorsitzenden der Landesgruppe wurde traditionsgemäß ein Bürgermeister gewählt, diesmal Bürgermeister **Ansger Pohlmann** aus Georgsmarienhütte; sein Vorgänger **Dr. Thomas Schulze** (Diepholz) hatte nicht wieder kandidiert. Neu in den VKU-Landesgruppenvorstand wurde als Bürgermeister ferner **Rainer Ditzfeld** (Achim) gewählt; weitere Mitglieder aus den Reihen des NST sind Bürgermeister **Alfred Baxmann** (Burgdorf), Bürgermeisterin **Dr. Sabine Michalek**

(Einbeck) und Bürgermeisterin **Sylvia Nieber** (Stade).

Der Staatssekretär des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport, **Stephan Manke**, vollendete am 3. Februar 2017 sein 50. Lebensjahr.

Patrick de la Lanne, Oberbürgermeister a. D. der Stadt Delmenhorst, konnte am 10. Februar 2017 zum 55. Mal seinen Geburtstag feiern.

Am 13. Februar 2017 konnte sich Geschäftsführer **Dr. Reinhold Kassing** vom Verband kommunaler Unternehmen e. V. / Landesgruppe Niedersachsen / Bremen, über die Glückwünsche zu seinem 60. Geburtstag freuen.

Die Europaparlaments-Abgeordnete **Gesine Meißner** MdEP bietet am 22. Februar 2017 einen Anlass um Glückwünsche zu ihrem Geburtstag zu übermitteln.

In Bad Gandersheim wird sich Bürgermeisterin **Franziska Schwarz** am 25. Februar 2017 über die Glückwünsche zu ihrem Wiegenfest freuen.

SCHRIFTTUM

Baurechtliche Instrumente gegen Gentrifizierung

Charlotte Sophie Riemann

2016, 210 Seiten, kartoniert, 32 Euro, ISBN 978-3-8293-1265-3

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Die Arbeit widmet sich einem Thema von großer Aktualität, das in Politik, Stadtplanung und Medien intensiv diskutiert wird. Hinter dem Begriff „Gentrifizierung“ verbirgt sich eine Fülle sehr unterschiedlicher und zum Teil rechtlich nur schwer fassbarer Entwicklungen in der kommunalen Realität.

In vielen Städten und Gemeinden ist zu beobachten, dass sich ganze Viertel durch eine Verdrängung der vorhandenen Bevölkerung verändern. Dem städtebaulichen „Milieuschutz“ kommt mithin eine erhebliche kommunalpolitische Bedeutung zu.

Die Arbeit geht zunächst der Frage nach, ob die Gewährleistung einer sozial durchmischten Bevölkerungsstruktur und eine gerechte Boden-nutzung wie Wohnraumverteilung ein legitimes Ziel der kommunalen baurechtlichen Politik bildet. Darüber hinaus wird untersucht, inwieweit unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten eine Verpflichtung zur Verfolgung dieses Ziels besteht. Ausführlich setzt sich das Werk mit der Frage auseinander, ob die Rechtsordnung bislang ausreichend baurechtliche Instrumente im Kampf gegen Gentrifizierungsphänomene bereithält oder das Arsenal der kommunalpolitischen Handlungsmöglichkeiten ausgeschöpft ist. Schließlich werden konkrete Vorschläge zur besseren Nutzung beziehungsweise Erweiterung des vorhandenen städtebaulichen Instrumentariums unterbreitet. Durch das vorliegende Werk wird das Phänomen

der Gentrifizierung monographisch zum ersten Mal baurechtlich vollumfänglich und systematisch erschlossen. Der Leser gewinnt Erkenntnisse über sämtliche Aspekte dieser in den letzten Jahren vermehrt die Öffentlichkeit beschäftigenden Entwicklung.

Das Werk richtet sich an Bürgermeister und Kommunen, kann aber auch Behörden, in diesem Bereich tätigen Rechtsanwälten sowie interessierten Bürgern Denkanstöße geben.

Charlotte Riemann, Jahrgang 1989, studierte Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Ihren Studienschwerpunkt legte sie auf das Öffentliche Wirtschaftsrecht und arbeitete Studien begleitend als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Immobilienrecht bei einer großen Anwaltskanzlei. Nachdem sie 2013 das Erste Juristische Staatsexamen in München abgelegt hatte, absolvierte sie zurzeit den Juristischen Vorbereitungsdienst am Kammergericht Berlin.

Flüchtlingsrecht und Integration

Meyer, Ritgen, Schäfer (Hrsg.)

Handbuch, 2016, 422 Seiten, kartoniert, Format 16,5 x 23,5 cm, 59 Euro inkl. Mwst, versandkostenfrei, ISBN 978-3-8293-1264-6

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Nachdem das Ausmaß der aktuellen „Flüchtlingskrise“ offenkundig wurde, ist es an der Zeit Bilanz zu ziehen, die Integration der Flüchtlinge, die längerfristig oder auf Dauer in Deutschland leben werden, voran zu bringen sowie Vorbereitungen für einen erneuten Wiederanstieg der Flüchtlingszahlen zu treffen.

Im ersten Teil des Handbuchs „Flüchtlingsrecht und

Integration“ werden daher die Maßnahmen, die zur Bewältigung der Flüchtlingskrise notwendig waren, aus der Perspektive unterschiedlicher staatlicher und gesellschaftlicher Akteure wie dem DRK, dem BAMF oder der Wohnungswirtschaft analysiert. Auch der Sicht der Länder und Kommunen ist ein Beitrag gewidmet.

Der zweite Teil umfasst eine Darstellung der für das Flüchtlingsrecht im weiteren Sinne relevanten Rechtsnormen. Erläutert werden das Flüchtlings-völkerrecht, das Recht der Europäischen Union, das Asyl- und Aufenthaltsrecht des Bundes (einschließlich der neuen Wohnsitzregelung), die für den Bau von Flüchtlingsunterkünften geschaffenen besonderen Bestimmungen des BauGB sowie die Regelungen der Landesaufnahmegesetze.

Im dritten Teil beschreiben kommunale Experten, welche konkreten Herausforderungen sich im Zuge der Flüchtlingskrise auf kommunaler Ebene stellen und welche Lösungen dafür entwickelt worden sind. Hier geht es um Aspekte wie den Bau und Betrieb von Flüchtlingsunterkünften, organisatorische Maßnahmen in der Kommunalverwaltung, die Koordinierung des ehrenamtlichen Engagements, aber auch um Fragen der Öffentlichkeitsarbeit sowie um die Aufnahme und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländer.

Der vierte Teil schließlich ist dem Thema „Integration“ gewidmet.

Herausgeber des Werks sind Professor Dr. Hubert Meyer, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Niedersächsischen Landkreistages, Dr. Klaus Ritgen, Referent beim Deutschen Landkreistag in Berlin und Roland Schäfer, Bürgermeister der Stadt Bergkamen, Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes.



HÖPERSHOF SYLT

...schöner wohnen



VERMIETUNG EXCLUSIVER FERIENDOMIZILE

WESTERLAND · WENNINGSTEDT · RANTUM · HÖRNUM

HÖPERSHOF SYLT Rezeptionsbüro · Boysenstraße 16-18 · 25980 Westerland
Telefon 04651 6695 · Telefax 04651 9955967
info@hoepershof-sylt.de · www.hoepershof-sylt.de

Postvertriebsstück 43935
Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt.
NST Nachrichten
Niedersächsischer Städtetag
Postfach 1207
30928 Burgwedel

**Stimmt die rechts angegebene Adresse noch?
Teilen Sie uns bitte Änderungen sofort mit.**

Vergessen Sie bitte nicht, bei Ihrer Änderungs-
anzeige die alte Anschrift mit anzugeben.

WINKLER & STENZEL
Marketing

Herausragen im Reiseland Deutschland

1000 m
ü. NN

Damit Gäste Sie finden und wiederkommen – wir entwickeln
Marketing- und IT-Strategien für Städte und Tourismusregionen.

Buchen Sie bei uns einen Markencheck Ihrer Destination.

WINKLER & STENZEL
Marketing

Schulze-Delitzsch-Straße 35 · 30938 Burgwedel/Hannover
Tel. +49 5139 8999-0 · Fax +49 5139 8999-50
info@winkler-stenzel.de · www.winkler-stenzel.de